

Rechtsgutachten

zur

**Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Erziehung von
Schulkindern an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein
zur Akzeptanz sexueller Vielfalt**

von

Prof. Dr. Christian Winterhoff

erstellt

**im Auftrag des Vereins
*echte Toleranz e.V.***

Hamburg, im August 2016

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	6
B.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	15
C.	Verfassungsrechtlicher Rahmen	17
I.	Der Gewährleistungsgehalt des elterlichen Erziehungsrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG)	17
	1. Grundrechtlicher Schutz der Eltern gegenüber staatlichen Eingriffen	18
	2. Inhaltliche Dimensionen des elterlichen Erziehungsrechts.....	19
	a) Festlegung von Erziehungszielen, Erziehungsmethoden und Erziehungsmitteln	19
	b) Sexualerziehung.....	20
II.	Der Gewährleistungsgehalt der Grundrechte der Schüler	21
	1. Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG)	21
	2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)	21
III.	Der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates	22
IV.	Das Verhältnis zwischen den Grundrechten der Eltern und Schüler sowie dem staatlichen Erziehungsauftrag im Bereich der Schule	23
	1. Kein ausschließlicher Erziehungsanspruch der Eltern.....	24
	2. Kein unbegrenzter staatlicher Erziehungsauftrag	24
	3. Das Gebot der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den konfligierenden Verfassungsgütern	25
	a) Geltung und Reichweite des Gesetzesvorbehalts	26
	b) Herstellung praktischer Konkordanz nach Maßgabe des Toleranzgebots	27
	c) Schlussfolgerungen für die Ausübung des staatlichen Erziehungsauftrages	28
V.	Im Besonderen: das Verhältnis zwischen den Grundrechten der Eltern und Schüler sowie dem staatlichen Erziehungsauftrag im Bereich der Sexualerziehung.....	36
	1. Geltung und Reichweite des Gesetzesvorbehalts.....	37
	2. Herstellung praktischer Konkordanz nach Maßgabe des Toleranzgebots.....	38
	a) Umfassendes Recht der Eltern zur Festlegung der Erziehungsziele im Bereich der Sexualerziehung	38

b)	Sexualerziehung als vorwiegend dem Elternhaus zugewiesener Bereich.....	39
c)	Schulische Sexualerziehung ohne Mitbestimmungsrecht der Eltern	40
d)	Zurückhaltungs- und Toleranzgebot einschließlich Indoktrinationsverbot.....	41
e)	Im Besonderen: Rechtswidrigkeit des Erziehungsziels der Akzeptanz jeglicher Art von Sexualverhalten	42
f)	Informationsrecht der Eltern	45
g)	Grundsätzliches Nichtbestehen eines Befreiungsanspruchs	45
h)	Resümee	46
D.	Landesrechtlicher Rahmen	47
I.	Festlegung pädagogischer Ziele.....	47
1.	Regelungsgehalt des § 4 SchulG.....	47
2.	Landesgesetzliche Umsetzung des Neutralitäts- und Toleranzgebots.....	49
3.	Ergänzende schulische Sexualerziehung	49
4.	Akzeptanz sexueller Vielfalt kein pädagogisches Ziel.....	50
II.	Lehrpläne.....	50
1.	Erlass von Lehrplänen als Aufgabe der Schulverwaltung	51
2.	Regelungen des aktuellen Lehrplans Grundschule zur Sexualerziehung.....	51
III.	Lehr- und Lernmittel.....	53
1.	Recht des Staates zur Bestimmung der Lehr- und Lernmittel.....	53
2.	Auswahl der Lernmittel als Aufgabe der Schulen.....	54
3.	Ergänzend: Herstellung von Lehr- und Lernmitteln.....	55
IV.	Durchführung des Unterrichts durch Lehrkräfte	56
1.	Erteilung lehrplanmäßigen Unterrichts durch einen gesetzlich festgelegten Personenkreis.....	56
2.	Zulässigkeit des Einsatzes anderer Personen	57
V.	Veranstaltungen durch nicht zur Schule gehörende Personen	58
1.	Begriff der Veranstaltung	58
2.	Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit schulischer Veranstaltungen schulfremder Personen	58
VI.	Informationsrecht der Eltern	59
VII.	Recht der Eltern zum Unterrichtsbesuch	59
VIII.	Möglichkeit der Beurlaubung.....	59
IX.	Aufsichtsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörden	60

1.	Recht zur Schulgestaltung.....	60
2.	Fachaufsichtliche Befugnisse	61
E.	Beantwortung der zu begutachtenden Fragen	61
I.	Berechtigung des schleswig-holsteinischen Sozialministeriums zur Herstellung von Unterrichtsmaterial und zur Entscheidung über den Einsatz desselben	61
1.	Recht des Sozialministeriums, Unterrichtsmaterial entwickeln und produzieren zu lassen.....	62
a)	Keine schulgesetzliche Regelung	62
b)	Sachlicher Bezug zum Aufgabenkreis des Sozialministeriums	62
c)	Aufforderung zum Tätigwerden durch den Landtag einschließlich Bewilligung von Haushaltsmitteln	63
d)	Bedeutung der Einbeziehung von Interessenvertretern	63
e)	Zwischenergebnis.....	63
2.	Recht des Sozialministeriums, das Unterrichtsmaterial einsetzen zu lassen	64
a)	Sachliche Zuständigkeit des Sozialministeriums	64
b)	Materielle Rechtmäßigkeit des Unterrichtsziels der <i>Wissensvermittlung</i> über vielfältige sexuelle Identitäten ...	65
c)	Materielle Rechtmäßigkeit des Unterrichtsziels der <i>Herstellung von Akzeptanz</i> vielfältiger sexueller Identitäten.....	66
d)	Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage	73
e)	Materielle Rechtmäßigkeit des <i>konkret einzusetzenden Unterrichtsmaterials</i>	76
f)	Materielle Rechtmäßigkeit nach dem Vorbild des „Methodenschatzes für Grundschulen zu Lebens- und Liebesweisen“ konzipierter neuer Fachanforderungen des Heimat-, Welt- und Sachunterrichts der Grundschulen	81
3.	Recht des Sozialministeriums zum Einsatz des Unterrichtsmaterials durch Lehrkräfte und schulfremde Externe.....	82
a)	Verwendung des Unterrichtsmaterials durch Lehrkräfte....	82
b)	Verwendung des Unterrichtsmaterials durch nicht zur Schule gehörende Personen.....	83
II.	Berechtigung des schleswig-holsteinischen Schulministeriums zur Einsetzung des vom Sozialministerium in Kooperation mit dem LSVD entwickelten Unterrichtsmaterials	85
1.	Sachliche Zuständigkeit des Ministeriums für Schule und Berufsbildung	86

2.	Umsetzung des Bildungskonzepts „Echte Vielfalt macht Schule“ gemäß Lehrplan.....	86
3.	Recht zur Entscheidung über die einzusetzenden Lehr- und Lernmittel	87
III.	Grenzziehung durch das Indoktrinationsverbot, Mitwirkungsrechte der Eltern	87
IV.	Befreiungsrechte und Abwehrrechte der betroffenen Schüler bzw. Eltern	88
1.	Nochmals: Informationsrecht der Eltern	89
2.	Stellung und Durchsetzung eines Urlaubsantrages.....	89
a)	Befreiungsanspruch bei Missachtung des Zurückhaltungs- und Toleranzgebots und bei fehlender Altersgerechtigkeit des Unterrichts.....	90
b)	Vorgehensweise bei Ablehnung eines Urlaubsantrages	90
3.	Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen die Umsetzung des Bildungskonzepts „Echte Vielfalt macht Schule“	91
a)	Verwaltungsgerichtliche Unterlassungsklage	91
b)	Feststellungsklage	92
c)	Eilrechtsschutz nach § 123 VwGO	92
	Impressum	93
	Anhang	94
I.	Literaturverzeichnis	94
II.	Urteils- und Entscheidungsübersicht	94
III.	Landtags-Drucksachen und -Protokolle	98
IV.	Sonstige Dokumente	99

A.

Einleitung

- I. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden: Sozialministerium) hat Anfang 2014 in Zusammenarbeit mit dem Lesben- und Schwulenverband Schleswig-Holstein (im Folgenden: LSVD) unter dem Motto „Echte Vielfalt“ einen „Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ ins Leben gerufen

vgl. <http://echte-vielfalt.de>; ebenso wie die nachfolgend angegebenen Internetadressen abrufbar am 1. Juni 2016.

Grundlage der Kooperation ist ein am 29. April 2014 geschlossener Werkvertrag zwischen dem Sozialministerium und dem LSVD über die Erstellung eines Aktionsplanes gegen Homophobie für das Land Schleswig-Holstein

vgl. Landtagsdrucksache 18/5584 (neu), abrufbar unter <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/5500/umdruck-18-5584.pdf>

Der Vertrag sieht u. a. die Erstellung eines „Präventionskonzepts Bildung“ vor. Zu diesem zählt nach einem zum Vertragsbestandteil erklärten Konzept des LSVD die Entwicklung einer „Unterrichtseinheit für Grundschule[n]: Familienbilder und Lebensweisen“. Der Werkvertrag legt ebenfalls schon fest, dass der LSVD das Petze-Institut für Gewaltprävention

Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH, im Folgenden: Petze-Institut

mit der Erstellung des Präventionskonzepts Bildung beauftragt. Auf dieser Basis ist das Projekt „Echte Vielfalt macht Schule“ ins Leben gerufen worden

*<http://echte-vielfalt.de/echte-vielfalt-macht-schule>;
<http://www.petze-institut.de/projekte/echte-vielfalt-macht-schule>.*

- II. Das Petze-Institut hat im November 2014 die erste Fassung eines „Methodenschatz[es] für Grundschulen zu Lebens- und Liebesweisen“ vorgelegt

vgl. http://commons.wikimannia.org/images/Echte_Vielfalt_unter_dem_Regenbogen.pdf,

der in Gestalt z. B. von Lücken- und Diktattexten Anregungen für die Unterrichtsgestaltung enthält. Der Methodenschatz sieht vor, dass die Grundschü-

ler zur Erreichung der erwähnten Ziele u. a. mit den Themen Geschlechtsumwandlung, Leihmutterchaft, Homosexualität und Polygamie konfrontiert werden sollen. Hinsichtlich des weiteren „Werdegangs“ dieses Methodenschatzes gilt Folgendes:

1. Im Januar 2015 hat das Sozialministerium die im November 2014 öffentlich gewordene erste Fassung des „Methodenschatzes“ offiziell zwecks Überarbeitung zurückgenommen und für das Frühjahr 2015 die Vorlage einer überarbeiteten Fassung angekündigt

vgl. den Artikel „Regenbogenfamilie als Standard“, Online-Ausgabe der Kieler Nachrichten vom 20. Januar 2015, <http://www.kn-online.de/News/Nachrichten-Politik/Aktuelle-Nachrichten-Politik/Aufklaerungsplan-in-Grundschulen-Regenbogenfamilie-als-Standard> .

2. Im Juni 2015 hat das Sozialministerium auf Nachfrage der sozialpolitischen Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion, Katja Rathje-Hoffmann, mitgeteilt, das überarbeitete Unterrichtsmaterial sei dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) und dem Bildungsministerium zur Begutachtung vorgelegt worden und werde nach deren Rückmeldung der Öffentlichkeit vorgestellt

vgl. das Protokoll der Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 11. Juni 2015, Seite 52.

3. Einen auf das Jahr 2015 datierten Entwurf der im Rahmen des Aktionsplans erstellten Unterrichtsmaterialien hat das schleswig-holsteinische Ministerium für Schule und Berufsbildung dem Verein echte Toleranz e. V., Zur Waldwiese 12, 21521 Aumühle (im Folgenden: Auftraggeber), auf einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein hin im März 2016 zur Verfügung gestellt. Das Material der Autoren Maier/Möncke/Rath/Schele u. a. trägt den Titel „EVA – Echte Vielfalt von Anfang an. Unterrichtsmaterialien für Lehrkräfte an Grundschulen zum Thema vielfältige Lebens- und Liebesweisen“. Dabei handelt es sich um die finale Überarbeitung der ersten Fassung des „Methodenschatzes“, die – laut Bildungsministerium – in die Entwicklung der neuen Fachanforderungen einfließen soll.
4. Im Oktober 2015 ist bekannt geworden, dass das Ministerium für Schule und Berufsbildung die im Rahmen des Aktionsplans erarbeiteten Unterrichtsmaterialien in der vorliegenden Form als „nicht für die Schulen geeignet“ bewertet hat. In der Antwort auf die Anfrage eines Landtagsabgeordneten heißt es zur Erläuterung dieser Entscheidung:

„Nach eingehender und kritischer Prüfung der Materialien durch das IQSH ist das Bildungsministerium zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorliegenden Materialien in dieser Form nicht geeignet sind, um Vorbehalte gegenüber Lesben, Schwulen und Transsexuellen abzubauen, da die Materialien nicht dem aktuellen Stand der Grundschulpädagogik und -didaktik entsprechen und auch nicht den fachspezifischen Anliegen und Standards im Heimat-, Welt- und Sachunterricht (HWS), in dessen Rahmen das Thema üblicherweise im Lernfeld ‚Familie und ich‘ bearbeitet wird.

(...) Die vorliegenden Arbeitsmaterialien sind jedoch sprachlich und aufgrund der thematischen Fokussierungen für Grundschüler nicht altersgemäß gestaltet. (...)

Die Fachanforderungen des Heimat-, Welt- und Sachunterrichts der Grundschulen werden derzeit überarbeitet. Die o.g. Materialien werden in diesen Prozess einbezogen“; so Landtags-Drucksache 18/3466, Seite 2; Hervorhebungen nur hier.

5. Ihre diesbezüglichen Ausführungen konkretisierend hat sich die Landesregierung im November 2015 in der Antwort auf eine Kleine Anfrage wie folgt geäußert:

„Nach eingehender und kritischer Prüfung der Materialien sind die Fachreferentinnen im IQSH zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorliegenden Materialien weder dem aktuellen Stand einer Grundschulpädagogik und -didaktik noch speziell den fachspezifischen Anliegen und Standards im Heimat-, Welt- und Sachunterricht (HWS) entsprechen, und dass sie insbesondere die entwicklungspsychologische Situation von Kindern im Grundschulalter zu wenig berücksichtigen. Im Grundschulbereich werden entsprechende Themen zur Einzigartigkeit des Individuums und zur Auseinandersetzung mit dem anderen Geschlecht üblicherweise im Lernfeld ‚Familie und ich‘ des HWS bearbeitet. Ausgangspunkt ist die Lebenswelt der Kinder. Die Fragen der Kinder werden im Unterricht thematisiert und vertieft. Das Thema der vielfältigen Familienformen wird im Unterricht nicht negiert, sondern wird dem Alter der Kinder entsprechend didaktisch aufbereitet“; so Landtags-Drucksache 18/3567, Seite 1 f.; Hervorhebungen nur hier.

Darüber hinaus heißt es in der Äußerung der Landesregierung:

„Die Fachanforderungen für den Heimat-, Welt- und Sachunterricht der Grundschulen werden derzeit überarbeitet. Dabei wird das Thema der vielfältigen Familienformen einbezogen werden“; so Landtags-Drucksache 18/3567, Seite 2; Hervorhebung nur hier.

Aus einem schriftlichen Bericht der Sozialministerin an den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 18. Februar 2016 geht hervor, dass auch die überarbeitete Fassung der Lehrmaterialien als nicht geeignet für eine direkte Verwendung beurteilt wurde. So heißt es in dem Bericht zu den verschiedenen Schritten der Materialienerstellung:

„Mit Wirkung vom 01.12.2014 wurde die letzte der vereinbarten Raten an den LSVD gezahlt, damit dieser – ehrenamtlich tätige Verein – die ihm entstandenen Kosten begleichen konnte. Nachbesserungen waren vertraglich vereinbart worden und als Möglichkeit bei Abgabe besprochen. Sie erfolgten, nachdem das MSGWG die Unterrichtsmaterialien durchgesehen hatte. Nach Überarbeitung wurden die Unterrichtsmaterialien dem Ministerium für Schule und Berufsbildung zur weiteren Verwendung übersandt. Dieses hat mitgeteilt, dass die Materialien für eine direkte Verwendung nicht in Betracht kommen, jedoch im Rahmen der Überarbeitung der Fachanforderungen des Heimat-, Welt- und Sachkundeunterrichtes einfließen“; so Landtagsdrucksache 18/5680, Seite 5; Hervorhebung nur hier.

Schließlich heißt es im Protokoll einer Sitzung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 14. April 2016:

„Abg. Dornquast stellt den Antrag, die bereits ausgezahlte Vergütung für die Teilleistung ‚Schulmaterialien‘ bei der Erarbeitung eines Aktionsplans gegen Homophobie zurückzufordern (...). Eine Rückforderung sei wegen Schlechterfüllung des Vertrags rechtlich zwingend. Ministerin Alheit habe ausgeführt, dass die Materialien auch nach den Nachbesserungen für den Schulunterricht nicht geeignet seien.

Frau Dr. Duda, Leiterin der Abteilung Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung im Sozialministerium, bekräftigt die Auffassung des Ministeriums, dass der Vertrag erfüllt worden sei. Das Bildungsministerium komme zwar zu dem Schluss, dass die Materialien nicht unmittelbar einsetzbar seien, weil sie entwicklungspsychologisch nicht der Situation von Grundschulkindern entsprächen und didaktisch-methodisch nicht richtig aufbereitet seien, lasse die Materialien aber in die Erarbeitung der Fachanforderungen einfließen. Das mit dem Landtagsbeschluss 2014 geforderte Konzept liege vor, und die Unterrichtsmaterialien würden indirekt angewendet“; so das Protokoll der Sitzung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 14. April 2016, Seite 16; Hervorhebungen nur hier.

- III. Nach dem Kenntnisstand des Auftraggebers werden zur Erreichung der Zielsetzungen des Aktionsplans für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten überdies schulische Veranstaltungen unter Einbeziehung insbesondere von SchLAU-Teams (Schwul-Lesbische-Aufklärung), die von privatrechtlichen Interessenverbänden getragen werden, durchgeführt

vgl. dazu etwa die Internetseite des lesbisch-schwule Emanzipationsarbeit in Schleswig-Holstein fördernden HAKI e. V., <http://haki-sh.de/de/gruppen/schlau.html>, wo es heißt: „Wir sind das Schulaufklärungsprojekt der HAKI. Wir bieten Besuche einzelner Klassen oder Jugendgruppen für ein oder mehrere zusammenhängende Schulstunden bis hin zu einer Begleitung bei Projekttagen an. Unser Ansatz ist 'peer education'.“

Dabei werden ehrenamtlich tätige, in der Regel homosexuelle Mitarbeiter der Vereine Haki e. V. und lambda::nord e. V. eingesetzt. Dem Auftraggeber ist vom Ministerium für Schule und Berufsbildung im Rahmen eines weiteren Verfahrens nach dem Informationszugangsgesetz mitgeteilt worden, dass der Verein Haki e. V. in den Jahren 2014/2015 an öffentlichen schleswig-holsteinischen Schulen insgesamt 36 Bildungsangebote „durchgeführt und mitgestaltet“ sowie einen Schulentwicklungstag „mitgestaltet“ hat. Der Verein lambda::nord e. V. hat in diesen Jahren insgesamt 29 Bildungsangebote an Schulen in Schleswig-Holstein „durchgeführt“. Die Veranstaltungen richteten sich an Schüler der Klassenstufen 6 bis 13

vgl. die schriftliche Auskunft des Ministeriums für Schule und Berufsbildung an den Auftraggeber vom 29. April 2016.

Ziel der SchLAU-Veranstaltungen ist nach Darstellung von „SchLAU Lübeck“, die Vielfalt von unterschiedlichen Lebensweisen sichtbar zu machen und einen gleichwertigen Umgang mit vielfältigen Lebensweisen zu fördern

siehe die Informationsbroschüre des SchLAU Lübeck mit dem Titel „Wie SchLAU ist das denn? Informationen für Projektinteressierte“.

Nach der Beschreibung der SchLAU-Workshops auf der Website von „SCHLAU Frankfurt“ werden die Workshops

„von mindestens zwei SCHLAU-Teamer_innen geleitet, das Vier-Augen-Prinzip ist dabei jederzeit gewährleistet. Lehrkräfte bzw. Leitungen sind während der gesamten Workshopdauer ansprechbar und erreichbar, nehmen an den Workshops jedoch in der Regel nicht teil“; so

<http://frankfurt.schlau-hessen.de/konzept/>, auch zum Folgenden.

Im Hauptteil des Workshops bietet die Workshopleitung im biographischen Gespräch Einblicke in Coming-Out, Diskriminierungserfahrungen und die Lebenswirklichkeiten von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Personen.

Soweit dem Auftraggeber aus öffentlichen Quellen oder durch Auskünfte von Schulen der Ablauf der Veranstaltungen von SchLAU-Teams an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein bekannt ist, finden diese regelmäßig im Rahmen von Projektunterricht bzw. Projektwochen statt. Die Teilnahme der Schüler ist regelmäßig verpflichtend. So hat etwa der Schulleiter der Gemeinschaftsschule Faldera auf Anfrage des Auftraggebers mitgeteilt, dass eine SchLAU-Veranstaltung im März 2016 Teil von Projektunterricht mit Teilnahmepflicht der Schüler war

vgl. die schriftliche Auskunft des Schulleiters der Gemeinschaftsschule Faldera vom 13. Mai 2016.

Dem Auftraggeber ist durch die Schulleitung der Auguste Viktoria Schule in Itzehoe die Auskunft gegeben worden, dass die SchLAU-Veranstaltung an dieser Schule *in Abwesenheit* von Lehrkräften der Schule stattfand

vgl. die schriftliche Auskunft des Schulleiters der Auguste Viktoria Schule Itzehoe vom 13. April 2016 (zu einer SchLAU-Veranstaltung vom Januar 2016).

Von der Gemeinschaftsschule „Hasee“ in Kiel ist dem Auftraggeber auf seine Frage, ob bei einer SchLAU-Veranstaltung im März 2016 eine Lehrkraft anwesend gewesen sei, mitgeteilt worden, dass die Veranstaltung in Anwesenheit von Sozialpädagogen stattgefunden habe

Auskunft des Schulleiters der Gemeinschaftsschule Hasee in Kiel mit E-Mail vom 9. Mai 2016 (zu einem SchLAU-Workshop im März 2016).

Diese SchLAU-Veranstaltung unter der Überschrift „Liebe, Freundschaft, Sexualität“ fand nach Auskunft der Schule im Rahmen lehrplanmäßigen Unterrichts in zwei Klassen der Klassenstufe 6 statt

a. a. O.

Wie die Schule mitteilte, erfolgt bei den seit fünfzehn Jahren überwiegend jährlich stattfindenden Veranstaltungen dieser Art inhaltlich eine Darstellung sexueller Vielfalt durch Mitarbeiter des Haki e. V.

*Auskunft des Schulleiters der Gemeinschaftsschule Hassee
in Kiel mit E-Mail vom 13. April 2016.*

IV. Nach den Verlautbarungen der Landesregierung

vgl. die Zitate oben auf Seite 9

sollen die verschiedenen Fassungen des Methodenschatzes bei der Weiterentwicklung der Fachanforderungen des Heimat-, Welt- und Sachunterrichts berücksichtigt werden. Ebenso soll das Thema der vielfältigen Familienformen einbezogen und damit Gegenstand des Unterrichts in den Grundschulen werden

vgl. die Äußerungen der Landesregierung, Landtags-Drucksache 18/3466, Seite 2; Landtags-Drucksache 18/3567, Seite 2.

Der Auftraggeber hält es vor diesem Hintergrund für wahrscheinlich, dass an den Grundschulen künftig trotz der vorläufigen Einstellung des „Projekts Methodenschatz“ die Akzeptanz – und nicht nur Toleranz – vielfältiger sexueller Identitäten vermittelt werden soll. Der Auftraggeber hat die Sozietät Graf von Westphalen daher mit der rechtswissenschaftlichen und ergebnisoffenen Begutachtung und Erörterung folgender Fragen beauftragt:

1. Ist das schleswig-holsteinische Sozialministerium berechtigt,
 - a) Unterrichtsmaterial für öffentliche Grundschulen in Schleswig-Holstein entwickeln und produzieren zu lassen und
 - b) dieses Material dann an diesen Schulen von Lehrkräften dieser Schulen und/oder von schulfremden Externen zur Unterrichtung einsetzen zu lassen und, wenn ja,
 - c) auf welcher Rechtsgrundlage?
2. Ist das schleswig-holsteinische Bildungsministerium berechtigt,
 - a) das vom Sozialministerium zusammen mit dem LSVD entwickelte Bildungskonzept „Echte Vielfalt macht Schule“ an den öffentlichen Grundschulen in Schleswig-Holstein umzusetzen und, wenn ja,
 - b) in welcher konkreten Form und

- c) auf welcher Rechtsgrundlage?
3. Sofern das Bildungs- oder das Sozialministerium grundsätzlich dazu berechtigt sein sollte, das Bildungskonzept „Echte Vielfalt macht Schule“ umzusetzen,
- a) ab wann läge gleichwohl spätestens ein Verstoß gegen das „Indoktrinationsverbot“ vor, mit anderen Worten: Wie müsste der Unterricht bzw. das Unterrichtsmaterial in der Praxis gestaltet sein, damit eine Indoktrination der Kinder vorliegt – Bei-spiele: Eine Indoktrination könnte möglicherweise dann vorliegen, wenn der Unterricht durch Externe durchgeführt wird, die selbst LSBTTIQ-Menschen sind, also z. B. durch homosexuelle SchLAu-Teams
- vgl. <http://haki-sh.de/de/gruppen/schlau.html>,*
- oder sobald im Unterricht, der z. B. durch SchLAu-Teams durchgeführt wird, nicht gleichzeitig ein Vertreter einer gegen- teiligen Sexualmoral anwesend ist, der sein Menschen- und Fa- milienbild ebenso vermittelt (z. B. ein katholischer Priester) und beide „Vortragenden“ einvernehmlich erklären, dass beide Sichtweisen – vor der Verfassung – gleichwertig sind, und
- b) welche Rechte haben die Eltern, um zu überwachen, dass die Grenze zur Indoktrinierung i. S. v. BVerfGE 47, 46 im Unter- richt in der Praxis tatsächlich nicht überschritten wird (gibt es z. B. ein Recht auf Information über konkrete Inhalte und For- men des für die Sexualerziehung relevanten Unterrichts, Recht auf Teilnahme eines Elternvertreters an diesem Unterricht o. ä.)?
4. Welche Rechte und welche Rechtsmittel stehen den betroffenen El- tern zur Verfügung,
- a) um ihre Kinder vom Unterricht befreien zu lassen,
- aa) falls das Bildungs- oder Sozialministerium grundsätzlich dazu berechtigt sein sollte, das Bildungskonzept „Echte Vielfalt macht Schule“ umzusetzen und/oder das zur Um- setzung des Bildungskonzeptes entwickelte Unterrichts- material nicht per se gegen das Indoktrinationsverbot i. S. v. BVerfGE 47, 46 verstieße, oder

- bb) falls das Bildungs- oder Sozialministerium nicht grundsätzlich dazu berechtigt sein sollte, das Bildungskonzept „Echte Vielfalt macht Schule“ umzusetzen und/oder das zur Umsetzung des Bildungskonzeptes „Echte Vielfalt macht Schule“ entwickelte Unterrichtsmaterial gegen das Indoktrinationsverbot i. S. v. BVerfGE 47, 46 verstieße, und
 - b) um die Umsetzung des Bildungskonzeptes und/oder die Anwendung des Unterrichtsmaterials zu verhindern/zu stoppen, falls das Bildungs- oder Sozialministerium nicht grundsätzlich dazu berechtigt sein sollte, das Bildungskonzept „Echte Vielfalt macht Schule“ umzusetzen und/oder falls das zur Umsetzung des Bildungskonzeptes „Echte Vielfalt macht Schule“ entwickelte Unterrichtsmaterial gegen das Indoktrinationsverbot i. S. v. BVerfGE 47, 46 verstieße.
- V. Um die aufgeworfenen Rechtsfragen beantworten zu können, ist in einem ersten Schritt der verfassungsrechtliche Rahmen in den Blick zu nehmen, der durch die Grundrechte der betroffenen Schüler sowie ihrer Eltern einerseits sowie das Bestehen eines staatlichen Erziehungsauftrages andererseits geprägt wird (dazu nachfolgend C.). Sodann ist das Augenmerk auf die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zu richten (D.), bevor schließlich konkret auf die zu beantwortenden Fragen eingegangen werden kann (E.). Vorangestellt ist den vorstehend skizzierten Teilen der gutachterlichen Stellungnahme eine leitsatzartige Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (B). Der Gang der nachfolgenden Überlegungen ergibt sich im Einzelnen aus obiger Gliederung

siehe oben auf Seite 2 ff.

B.**Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse**

Die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme lassen sich leitsatzartig wie folgt zusammenfassen:

1. Aus den einschlägigen Grundrechten der Schüler und ihrer Eltern folgt, dass der Staat in der Schule hinreichende Neutralität und Toleranz wahren und die erzieherischen Vorstellungen der Eltern – ihre Verantwortung für den Gesamtplan der Erziehung – achten muss

siehe im Einzelnen unten auf Seite 28 ff.

2. Insbesondere im Bereich der Sexualerziehung ist der Staat zur Zurückhaltung und Toleranz verpflichtet. Die Schule muss jeden Versuch einer Indoktrinierung der Schüler mit dem Ziel unterlassen, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen. Sie hat das natürliche Schamgefühl der Kinder zu achten und muss allgemein Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern, soweit sie sich auf dem Gebiet der Sexualität auswirken

siehe im Einzelnen unten auf Seite 41.

3. Vor diesem Hintergrund erweist sich schulischer Unterricht mit dem Ziel, die Schüler zur – im Sinne einer Befürwortung verstandenen – Akzeptanz jeglicher Art von Sexualverhalten zu erziehen, als verfassungswidrig

siehe im Einzelnen unten auf Seite 42 ff.

4. Staatliche Vorgaben für die schulische Sexualerziehung, die Hetero-, Bi-, Homo- und Transsexualität als gleichwertige Ausdrucksformen von Sexualität vorgeben, verstoßen gegen das verfassungsrechtliche Indoktrinationsverbot

siehe im Einzelnen unten auf Seite 44 f.

5. Im Falle eines indoktrinierenden und damit verfassungsrechtlich unzulässigen Sexualerziehungskonzepts besteht ein Befreiungsanspruch für die Kinder bzw. Eltern mit anderer Werteorientierung, ohne dass es dabei auf das Vorliegen darüber hinausgehender individueller Härten ankommt

siehe im Einzelnen unten auf Seite 36 f.

6. Auch das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet den Staat zur Beachtung des Neutralitäts- und Toleranzgebots. Die Förderung der Akzeptanz vielfältiger sexueller Verhaltensweisen ist daher nicht nur verfassungswidrig, sondern auch mit dem geltenden Schulgesetz unvereinbar

siehe im Einzelnen unten auf Seite 47 ff.

7. Der schulgesetzlichen Bestimmung zu den pädagogischen Zielen (§ 4 SchulG) ist nicht zu entnehmen, dass die Erziehung der Schüler zur Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten zu den pädagogischen Zielen des Schulunterrichts gehören soll

siehe im Einzelnen unten auf Seite 50 f.

8. Bei Zugrundelegung des aktuellen Lehrplans Grundschule ist nicht ersichtlich, dass die Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten Gegenstand des lehrplanmäßig zu erteilenden Unterrichts sein soll

siehe im Einzelnen unten auf Seite 51 ff.

9. Das Schulgesetz steht der Erteilung lehrplanmäßigen Unterrichts durch schulfremde Personen in Abwesenheit einer Lehrkraft ebenso entgegen wie der Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen durch Außenstehende, sofern in der Veranstaltung die Akzeptanz vielfältiger sexueller Verhaltensweisen vermittelt werden soll

siehe im Einzelnen unten auf Seite 56 ff.

Aus diesen rechtlich-abstrakten Erkenntnissen folgt für die Beurteilung der im Land Schleswig-Holstein erwogenen und zum Teil bereits realisierten Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten:

10. Es ist verfassungswidrig und mit dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz unvereinbar, wenn in öffentlichen Schulen mit dem Ziel auf die Kinder eingewirkt wird, diese zur Akzeptanz sexueller Verhaltensweisen jedweder Art und zur Anerkennung derselben als gleichwertig zu erziehen

siehe im Einzelnen unten auf Seite 66 ff.

11. Da sie auf nichts anderes als die Anerkennung unterschiedlichster sexueller Verhaltensweisen als gleichwertig ausgerichtet ist, erweisen sich sowohl die öffentlich bekannt gewordene erste Fassung des Methodenschatzes für Grundschulen zu Lebens- und Liebesweisen als auch die dem Auftraggeber vorliegende überarbeitete, finale Fassung („EVA – Echte Vielfalt von Anfang an“) als gleichermaßen

mit dem Grundgesetz wie dem Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein unvereinbar

siehe im Einzelnen unten auf Seite 76 ff.

12. Neue Fachanforderungen des Heimat-, Welt- und Sachunterrichts der Grundschulen, die nach dem Vorbild des finalen Methodenschatzes „EVA – Echte Vielfalt von Anfang an“ konzipiert werden, sind ebenfalls verfassungs- und gesetzeswidrig, wenn und soweit sie darauf abzielen, bei den Schülern Akzeptanz hinsichtlich nicht-heterosexueller Verhaltensweisen zu erzeugen

siehe im Einzelnen unten auf Seite 81 f.

13. Schulische Veranstaltungen zum Thema „sexuelle Vielfalt“, wie sie durch schwullesbische Aufklärungsteams der Vereine „Haki e. V.“ und „lambda::nord e. V.“ an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein durchgeführt werden, verstoßen gegen geltendes Verfassungs- und Gesetzesrecht (Schulgesetz), wenn damit das Ziel der Vermittlung von Akzeptanz nicht-heterosexueller Verhaltensweisen verfolgt wird. Unabhängig davon sind sie wegen eines Verstoßes gegen das Schulgesetz rechtswidrig, soweit es sich um – staatlichen Lehrkräften vorbehaltenen – lehrplanmäßigen Unterricht handelt

siehe im Einzelnen unten auf Seite 83 ff.

C.

Verfassungsrechtlicher Rahmen

Eine Begutachtung der aufgeworfenen Rechtsfragen setzt in einem ersten Schritt eine Auseinandersetzung mit verschiedenen grundrechtlichen und sonstigen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen voraus. In den Blick genommen werden müssen das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG auch im Hinblick auf Glaubens-, Weltanschauungs- und Gewissensfragen) gewährleistete elterliche Erziehungsrecht (I.), die Grundrechte der Schüler (II.) sowie der aus Art. 7 Abs. 1 GG abzuleitende Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates (III.). Sodann ist auf die Frage einzugehen, in welchem Verhältnis die verschiedenen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen zueinander stehen (IV.) und welche Konsequenzen sich daraus speziell für den Bereich der Sexualerziehung ergeben (V.).

I. Der Gewährleistungsgehalt des elterlichen Erziehungsrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG)

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG bezeichnet die Pflege und Erziehung der Kinder als

„das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

Über die Betätigung dieser Pflicht hat gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft zu wachen.

1. Grundrechtlicher Schutz der Eltern gegenüber staatlichen Eingriffen

Die Eltern haben auf Grundlage des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht und die Pflicht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder grundsätzlich *nach ihren eigenen Vorstellungen frei und mit Vorrang vor anderen Erziehungsträgern zu gestalten*. Die freie Entscheidung der Eltern darüber, wie sie dieser Elternverantwortung gerecht werden wollen, ist grundrechtlich gegen staatliche Eingriffe geschützt, soweit solche Eingriffe nicht durch das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gedeckt

vgl. u. a. BVerfGE 31, 194, 204 f.; 47, 46, 69 f.

oder im Schulbereich nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 GG zulässig sind

zu Art. 7 Abs. 1 GG und dessen Verhältnis zum elterlichen Erziehungsrecht noch näher unten auf Seite 22 ff.

Die Erziehung der Kinder liegt damit primär in der Verantwortung der Eltern. Die diesbezügliche Entscheidung des Verfassungsgebers beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution

vgl. BVerfGE 59, 360, 366.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erkennt mithin die *primäre Erziehungsfunktion der Familie* an. Die Vorschrift sieht die Familie in ihrer Privatheit als Ort bestmöglicher Förderung des Kindes an und sichert ihr den Vorrang vor kollektiven Erziehungsformen

so von Coelln, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Auflage, Art. 6 Rn. 59 mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

2. Inhaltliche Dimensionen des elterlichen Erziehungsrechts

a) Festlegung von Erziehungszielen, Erziehungsmethoden und Erziehungsmitteln

In inhaltlicher Hinsicht begründet Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht der Eltern, die *Erziehungsziele* ebenso festzulegen wie die einzusetzenden *Erziehungsmethoden und Erziehungsmittel*

vgl. Robbers, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage, Art. 6 Rn. 152; Coester-Waltjen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage, Art. 6 Rn. 64f.; von Coelln, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Auflage, Art. 6 Rn. 63.

Die Eltern verfügen insoweit über eine weitreichende Entscheidungsfreiheit, weil weder die elterlichen Erziehungsziele noch die Erziehungsmittel und -methoden von der Verfassung vorgegeben werden

vgl. Uhle, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Edition 28, Art. 6 Rn. 53; Robbers, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage, Art. 6 Rn. 152.

Auch die Festlegung von Erziehungszielen, die den grundgesetzlichen Wertentscheidungen widersprechen, fällt in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 GG

vgl. Robbers, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage, Art. 6 Rn. 152 m. w. N.; differenzierend u. a. Coester-Waltjen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage, Art. 6 Rn. 64 (Bindung an die Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG, wenigstens Diskutierbarkeit der angestrebten Erziehungsziele im abendländischen Raum, Beachtung des Menschenbildes der Verfassung); ähnlich von Coelln, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Auflage, Art. 6 Rn. 63 und 83.

Insoweit beansprucht der vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit entwickelte Grundsatz Geltung, dass die Bürger rechtlich nicht gehalten sind,

„die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht“; so BVerfGE 124, 300, 320 m. w. N.

Die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Erziehungsziele, -methoden und -mittel stellt sich daher erst auf der Schrankenebene. Maßgeblich ist insoweit, ob eine Beschränkung des zunächst unbegrenzt gewährleisteten Elternrechts durch das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) bzw. die durch Art. 7 Abs. 1 GG begründeten Einwirkungsbefugnisse des Staates im Schulbereich in Betracht kommt

deutlich Robbers, a. a. O.; Uhle, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Edition 28, Art. 6 Rn. 56 f.

b) Sexualerziehung

Das Recht der Eltern zur eigenverantwortlichen Festlegung von Erziehungszielen besteht auch im Hinblick auf die Sexualerziehung. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst das Recht der Eltern, die Kinder nach ihren *eigenen sexualethischen Wertvorstellungen zu erziehen*

vgl. BVerfGE 47, 46, 65 ff.; Robbers, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage, Art. 6 Rn. 205.

Insoweit besteht eine enge Verknüpfung mit der religiösen oder weltanschaulichen Einstellung der Eltern, die sich auf die Festlegung der Erziehungsziele und -methoden im Bereich des Sexualverhaltens auswirkt

vgl. BVerfGE 47, 46, 71.

Generell gilt im Hinblick auf religiös oder weltanschaulich beeinflusste Erziehungsfragen, dass Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) auch das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht gewährleistet. Daher ist es zuvörderst Sache der Eltern, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens-, Weltanschauungs- und Gewissensfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten

vgl. BVerfGE 41, 29, 44, 47 f.; 52, 223, 236; 93, 1, 17.

Dem entspricht das Recht, die Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern als falsch oder schädlich erscheinen

vgl. BVerfGE 93, 1, 17; BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10 u. a., juris Rn. 106.

II. Der Gewährleistungsgehalt der Grundrechte der Schüler

Bei der rechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen sind außer dem durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten und ggf. durch Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG verstärkten elterlichen Erziehungsrecht weiterhin die Grundrechte der betroffenen Schüler. Dabei handelt es sich zum einen um die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG, dazu nachfolgend 1.) und zum anderen um das aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitende allgemeine Persönlichkeitsrecht (2.).

1. Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG)

Ebenso wie die Eltern das Recht haben, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten, haben auch die Kinder selbst das auf Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG beruhende Recht, nach eigenen Glaubensüberzeugungen leben und handeln zu dürfen

vgl. BVerfGE 32, 98, 106; 93, 1, 15; BVerfG, Beschluss vom 15. März 2007, Az.: 1 BvR 2780/06, www.bundesverfassungsgericht.de Rn. 30.

Entsprechendes gilt im Hinblick auf das eigene Gewissen und das eigene weltanschauliche Bekenntnis

vgl. BVerfGE 24, 236, 245; 48, 127, 163.

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die in Rede stehenden grundrechtlichen Gewährleistungen sämtlichen Schülern zustehen und daher mit unterschiedlichen Zielrichtungen in Anspruch genommen werden können.

2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Darüber hinaus gewährleistet Art. 2 Abs. 1 GG, der im Zusammenwirken mit Art. 1 Abs. 1 GG Grundlage des sog. allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, auch Kindern ein Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit

vgl. BVerfGE 53, 185, 203; 59, 360, 382.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes wird nicht zuletzt durch die Sexualerziehung in der Schule berührt:

„Das Grundgesetz hat den Intim- und Sexualbereich des Menschen als Teil seiner Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gestellt. Diese Vorschriften des Grundgesetzes sichern dem Menschen das Recht zu, seine Einstellung zum Geschlechtlichen selbst zu bestimmen. Er kann sein Verhältnis zur Sexualität einrichten und grundsätzlich selbst darüber befinden, ob, in welchen Grenzen und mit welchen Zielen er Einwirkungen Dritter auf diese Einstellung hinnehmen will“; so BVerfGE 47, 46, 73; Hervorhebungen nur hier.

Im Hinblick auf das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen gilt daher:

„Seine Intimsphäre kann durch die Art und Weise, in der die Sexualerziehung in der Schule durchgeführt wird, wesentlich berührt werden. Der Jugendliche ist nicht nur Objekt der elterlichen und staatlichen Erziehung. Er ist vielmehr von vornherein und mit zunehmendem Alter in immer stärkerem Maße eine eigene durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeit. Die Erfahrung lehrt, dass gerade Jugendliche durch pädagogisch falsch angelegte Erziehungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Sexualität seelisch verletzt und in ihrer Entwicklung schwer beeinträchtigt werden können“; so BVerfGE 47, 46, 73 f.; Hervorhebung nur hier.

III. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates

Gemäß Art. 7 Abs. 1 GG steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die Schulaufsicht im Sinne des Art. 7 Abs. 1 GG umfasst die Befugnis des Staates zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen gemäß ihren Fähigkeiten die den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet

vgl. grundlegend BVerfGE 26, 228, 238; 34, 165, 182; siehe ferner BVerfGE 96, 288, 303.

Zu diesem staatlichen Gestaltungsbereich gehört nicht nur die organisatorische Gliederung der Schule, sondern auch die inhaltliche *Festlegung der Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele*. Der Staat darf daher nach einhelliger Auffassung der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auf Grundlage des ihm durch Art. 7 Abs. 1 GG erteilten Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Schule grundsätzlich *unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele* verfolgen

vgl. BVerfGE 34, 165, 183; 41, 29, 44; 47, 46, 71 f.; 93, 1, 21; BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2009, Az.: 1 BvR 1358/09, juris Rn. 14; aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zuletzt etwa BVerwGE 147, 362, 365; BVerwG, Urteil vom 16. April 2014, Az.: 6 C 11/13, juris Rn. 13; kritisch und differenzierend demgegenüber Thiel, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Auflage, Art. 7 Rn. 22 ff.

Der Bildungsauftrag der Schule ist demnach nicht darauf beschränkt, nur Wissensstoff zu vermitteln; er hat vielmehr auch zum Inhalt, das einzelne Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden. Die Aufgaben der Schule liegen daher auch auf erzieherischem Gebiet

vgl. BVerfGE 47, 46, 72; BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 65/07, juris Rn. 4.

In der Schule darf daher nicht nur sexualitätsbezogenes Wissen vermittelt, sondern auch Sexualerziehung im eigentlichen Sinne betrieben werden

vgl. BVerfGE 47, 46, 72; aus neuerer Zeit u. a. OVG Münster, Urteil vom 5. September 2007, Az.: 19 A 2705/06, juris Rn. 47; BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 4.

Dies begründet das Bundesverfassungsgericht in der angeführten Entscheidung damit, dass die Sexualität vielfache gesellschaftliche Bezüge aufweise. Es könne deshalb dem Staat nicht verwehrt sein, Sexualerziehung als wichtigen Bestandteil der Gesamterziehung des jungen Menschen zu betrachten. Dazu gehöre es auch, die Kinder vor sexuellen Gefahren zu warnen und zu bewahren. Der Staat dürfe bei der Ausübung seines Erziehungsauftrages auch die tatsächlichen Gegebenheiten in der Gesellschaft, beispielsweise die Verbreitetheit nichtehelicher Partnerschaften, berücksichtigen

vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 10.

IV. Das Verhältnis zwischen den Grundrechten der Eltern und Schüler sowie dem staatlichen Erziehungsauftrag im Bereich der Schule

Da das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und die dieses flankierenden weiteren Eltern- und Schülergrundrechte einerseits und der auf Art. 7 Abs. 1 GG basierende staatliche Erziehungsauftrag andererseits sich insofern überschneiden, als grundsätzlich sowohl die Eltern als auch der Staat Erziehungsziele, -methoden und -mittel festlegen dürfen, stellt sich die

Frage, in welchem Verhältnis die verschiedenen Gewährleistungen zueinander stehen. Insoweit gilt Folgendes:

1. **Kein ausschließlicher Erziehungsanspruch der Eltern**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG *keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern*

vgl. BVerfGE 41, 29, 44; 108, 282, 301; BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10 u. a., juris Rn. 106; st. Rsp.

Ebenso wenig ist der *staatliche Erziehungsauftrag* im Bereich der Schule, von dem Art. 7 Abs. 1 GG ausgeht, in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nachgeordnet. Vielmehr übt der Staat seinen auf die Schule bezogenen Erziehungsauftrag eigenständig und *gleichgeordnet* neben den Eltern aus

vgl. BVerfGE 34, 165, 183; 41, 29, 44; 59, 360, 379; 108, 282, 301; BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10 u. a., juris Rn. 106,

so dass von einer gemeinsamen Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule auszugehen ist, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat

so BVerfGE 34, 165, 183; 59, 360, 379.

2. **Kein unbegrenzter staatlicher Erziehungsauftrag**

Allerdings ist auch der staatliche Erziehungsauftrag im Bereich der Schule nicht unbegrenzt. Zwar haben die für das Schulwesen zuständigen Länder hinsichtlich der Frage, wie der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag im Einzelnen zu erfüllen ist, eine weitgehende Gestaltungsfreiheit

vgl. BVerfGE 59, 360, 377; 96, 288, 303; 108, 282, 301 f.

Diese – und damit auch der staatliche Erziehungsanspruch als solcher – ist jedoch eingeschränkt, soweit übergeordnete Normen des Grundgesetzes ihr Grenzen setzen

vgl. BVerfGE 59, 360, 377; 96, 288, 303 f.; 108, 282, 301.

Dies geschieht nicht nur durch das – seinerseits einschränkbare – Recht des Schülers auf möglichst ungehinderte Entwicklung seiner Persönlichkeit, An-

lagen und Befähigungen nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

vgl. BVerfGE 96, 288, 303 f.,

sondern auch durch das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG

vgl. BVerfGE 41, 29, 47; 93, 1, 22; 108, 282, 301 f.

3. Das Gebot der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den konfligierenden Verfassungsgütern

Das im Bereich des Schulwesens unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen dem elterlichen Erziehungsrecht und den (sonstigen) Grundrechten der betroffenen Eltern und Schüler einerseits sowie dem staatlichen Erziehungsauftrag und den gegenläufigen Grundrechten anderer Eltern und Schüler andererseits zu lösen, obliegt in erster Linie dem demokratischen *Landesgesetzgeber*. Dieser hat unter Berücksichtigung des Toleranzgebots im öffentlichen Willensbildungsprozess unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen

vgl. BVerfGE 41, 29, 50; 93, 1, 22; 108, 282, 302; BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10 u. a., juris Rn. 98.

Die verschiedenen Normen des Grundgesetzes sind zusammen zu sehen, ihre Interpretation und ihr Wirkungsbereich sind aufeinander abzustimmen

vgl. BVerfGE 108, 282, 302 f.; BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10 u. a., juris Rn. 98.

Die diesbezügliche Aufgabe trifft dabei nicht nur – auf abstrakt-genereller Ebene – den Gesetzgeber, sondern auch auf konkret-individueller Ebene die rechtsanwendende Exekutive und Judikative. Denn auch im *Einzelfall* sind Konflikte (vor allem) zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Erziehungsauftrag des Staates im Wege einer Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen

vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 31. Mai 2006, Az.: 2 BvR 1693/04, juris Rn. 9, vom 15. März 2007, Az.: 1 BvR 2780/06, www.bundesverfassungsgericht.de Rn. 35, und vom 21. Juli 2009, Az.: 1 BvR 1358/09, juris Rn. 14, jeweils unter Hinweis auf BVerfGE 93, 1, 21.

Daraus ergeben sich für die Ausgestaltung des Schulwesens und des Unterrichts die folgenden Anforderungen:

a) Geltung und Reichweite des Gesetzesvorbehalts

Die Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen den verschiedenen Rechtspositionen obliegt, wie bereits dargelegt, in erster Linie dem demokratischen Landesgesetzgeber. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- aa) Wie vor allem das elterliche Erziehungsrecht und der staatliche Erziehungsauftrag zueinander in Beziehung zu setzen sind, hat zumindest *in den Grundzügen der demokratisch legitimierte Landesgesetzgeber und nicht die Exekutive zu entscheiden*. Nur der Gesetzgeber verfügt insoweit über eine Einschätzungsprärogative, die Behörden und Gerichte nicht für sich in Anspruch nehmen können

vgl. BVerfGE 108, 282, 310 f.

Die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung folgt aus dem Grundsatz des Parlamentsvorbehalts. Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen

vgl. BVerfGE 49, 89, 126; 61, 260, 275; 83, 130, 142; 108, 282, 311; BVerwGE 64, 308, 310.

- bb) Wie weit der Gesetzgeber die für den fraglichen Lebensbereich erforderlichen Leitlinien selbst bestimmen muss, richtet sich nach dessen Grundrechtsbezug. Eine Pflicht dazu besteht, wenn miteinander konkurrierende grundrechtliche Freiheitsrechte aufeinandertreffen und deren jeweilige Grenzen fließend und nur schwer auszumachen sind. Dies gilt vor allem dann, wenn die betroffenen Grundrechte – wie beispielsweise die Glaubensfreiheit sowie das elterliche Erziehungsrecht – nach dem Wortlaut der Verfassung ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet sind und eine Regelung, welche diesen Lebensbereich ordnen will, damit notwendigerweise deren verfassungsimmanente Schranken bestimmen und konkretisieren muss. Hier ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Schranken der widerstreitenden Freiheitsgarantien jedenfalls so weit selbst zu bestimmen, wie eine solche Festlegung für die Ausübung dieser Freiheitsrechte wesentlich ist

vgl. BVerfGE 83, 130, 142; 108, 282, 311.

- cc) Zwar führt allein der Umstand, dass eine Regelung politisch umstritten ist, nicht dazu, dass diese als wesentlich verstanden werden müsste

vgl. BVerfGE 98, 218, 251; 108, 282, 312.

Nach der Verfassung sind die Einschränkung von grundrechtlichen Freiheiten und der Ausgleich zwischen kollidierenden Grundrechten aber dem Parlament vorbehalten, um sicherzustellen, dass Entscheidungen von solcher Tragweite aus einem Verfahren hervorgehen, das der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten, und die Volksvertretung dazu anhält, Notwendigkeit und Ausmaß von Grundrechtseingriffen in öffentlicher Debatte zu klären

vgl. BVerfGE 85, 386, 403 f.; 108, 282, 312.

Insbesondere im Schulwesen verpflichten das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen

vgl. BVerfGE 40, 237, 249; 58, 257, 268 f.; 108, 282, 312.

b) Herstellung praktischer Konkordanz nach Maßgabe des Toleranzgebots

In inhaltlicher Hinsicht ist der Konflikt zwischen den in Rede stehenden Grundrechten und anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz zu lösen. Dieser fordert, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren

vgl. BVerfGE 28, 243, 260 f.; 41, 29, 50; 52, 223, 247, 251; 93, 1, 21.

Demnach kommt keiner der konfligierenden Normen und keinem der widerstreitenden Grundsätze von vornherein ein Vorrang zu. Eine Lösung lässt sich vielmehr nur unter Würdigung der kollidierenden Interessen durch Ausgleich und Zuordnung der dargelegten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des *grundgesetzlichen Gebots der Toleranz* finden

vgl. BVerfGE 41, 29, 51.

Das vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung in Bezug genommene Toleranzgebot

vgl. zuletzt u. a. BVerfGE 108, 282, 301 f.; BVerfG, Beschlüsse vom 31. Mai 2006, Az.: 2 BvR 1693/04, juris Rn. 10, vom 15. März 2007, Az.: 1 BvR 2780/06, www.bundesverfassungsgericht.de Rn. 35 f., vom 21. Juli

2009, Az.: 1 BvR 1358/09, juris Rn. 15, und vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10 u. a., juris Rn. 98

wird verfassungsrechtlich als Ausdruck der Menschenwürde und damit als Ausfluss des Art. 1 Abs. 1 GG angesehen

vgl. BVerfGE 52, 223, 247; 108, 282, 301

und überdies auf die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 und des Art. 33 Abs. 3 GG zurückgeführt

vgl. BVerfGE 41, 29, 51.

Seine Geltung beruht auf der Überlegung, dass es in einer pluralistischen Gesellschaft faktisch unmöglich ist, bei der organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung der öffentlichen Pflichtschule allen Elternwünschen voll Rechnung zu tragen und dass der Einzelne deswegen in der Ausübung seiner Grundrechte durch die kollidierenden Grundrechte andersdenkender Personen begrenzt wird

vgl. BVerfGE 41, 29, 50; 93, 1, 22.

Dies gilt im Bereich des Schulwesens nicht zuletzt deswegen, weil dort angesichts der gemeinsamen Erziehung von Kindern der verschiedensten Weltanschauungs- und Glaubensrichtungen grundrechtliche Spannungsverhältnisse letztlich unvermeidlich sind, weswegen unter Berücksichtigung des Toleranzgebots ein Ausgleich gesucht werden muss

vgl. BVerfGE 41, 29, 50; 52, 223, 247; BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 1989, Az.: 1 BvR 1170/88, juris Rn. 4; Beschluss vom 21. April 1989, Az.: 1 BvR 235/89, juris Rn. 4.

c) Schlussfolgerungen für die Ausübung des staatlichen Erziehungsauftrages

Für die Wahrnehmung des dem Staat obliegenden Erziehungsauftrags ergibt sich aus den vorstehend skizzierten Vorgaben für die Auflösung des grundrechtlichen Spannungsverhältnisses Folgendes:

- aa) Zu der sich trotz ihrer prinzipiellen Gleichordnung stellenden Frage nach der thematischen Abgrenzung von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Erziehungsauftrag hat sich das Bundesverfassungsgericht in einer frühen Entscheidung wie folgt geäußert:

„Der Staat muss deshalb in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder

achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen soweit offen sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt.

Der Staat darf daher durch schulorganisatorische Maßnahmen nie den ganzen Werdegang des Kindes regeln wollen“; so BVerfGE 34, 165, 183; Hervorhebungen nur hier; ähnlich BVerfGE 47, 46, 75.

In späteren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht den zweiten der zitierten Sätze nicht wiederholt, wohl aber bekräftigt, dass bei der Ausübung des staatlichen Erziehungsauftrages der Gesamtplan der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder nicht unberücksichtigt bleiben darf und dass eine größtmögliche Offenheit hinsichtlich der Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen gewährleistet sein muss

vgl. u. a. BVerfGE 98, 218, 245; BVerfG, Beschluss vom 16. April 2002, Az.: 1 BvR 279/02, juris Rn. 20; siehe ferner OVG Münster, Urteil vom 5. September 2007, Az.: 19 A 2705/06, juris Rn. 49; VG Münster, Urteil vom 8. Mai 2015, Az.: 1 K 1752/13, juris Rn. 30.

Im Übrigen ist es für den Umfang der dem Staate im Einzelnen zukommenden Befugnisse von Belang, um welchen Teil des Erziehungswesens es sich handelt, ob nämlich ein eher der Schule oder eher dem Elternhaus zugewiesener Bereich betroffen ist, und welcher Art die verfolgten Erziehungsziele sind

vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 1989, Az.: 1 BvR 1170/88, juris Rn. 3 f.

- bb) Welche Konsequenzen sich daraus für die Ausgestaltung des staatlichen Schulwesens im Einzelnen ergeben, hat das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen herausgearbeitet, die sich überwiegend auf Sachverhalte beziehen, in denen das Grundrecht aus *Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG* zu berücksichtigen war.
- (1) Im Ausgangspunkt besteht eine Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität:

„Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger in Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. (...) Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten (...) und darf sich nicht mit einer

bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren (...). Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist“; so BVerfGE 108, 282, 299 f.; BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10 u. a., juris Rn. 109; Hervorhebungen nur hier; vgl. auch schon BVerfGE 41, 29, 52, wo der „Gedanke der Toleranz für Andersdenkende“ Erwähnung findet und sodann ausgeführt wird: „Eine solche Schule, die Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen weltanschaulich-religiösen Auffassungen (...) bietet, führt Eltern und Kinder nicht in einen verfassungsrechtlich unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikt.“

Dementsprechend gilt bezüglich der Grenzen des erzieherischen Tätigwerdens des Staates in der Schule:

„Der Staat darf (...) keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in einer Gesellschaft von sich aus gefährden (...). Auch verwehrt es der Grundsatz weltanschaulich-religiöser Neutralität dem Staat, Glauben und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten“; so BVerfGE 108, 282, 300; BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10 u. a., juris Rn. 110; Hervorhebung nur hier.

- (2) Eine meinungs- und wertpluralistische Ausrichtung des Unterrichts erscheint dabei nicht nur im Lichte des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG als geboten, sondern als Ausprägung des demokratischen Verfassungsstaates an sich:

„Die Offenheit für ein breites Spektrum von Meinungen und Auffassungen ist konstitutive Voraussetzung einer öffentlichen Schule in einem freiheitlich-demokratisch ausgestalteten Gemeinwesen. Hiermit stünden weder einseitig an den Überzeugungen der Beschwerdeführer (die in Erziehungsfragen wortgetreu biblischen Vorgaben folgen, C.W.) orientierter Schulunterricht, durch welchen der Staat vielmehr Gefahr liefe, das Gebot weltanschaulicher und religiöser Neutralität zu Lasten anderer Anschauungen zu verletzen, noch eine völlige Abschottung der Schulkinder von dem breiten Spektrum der gesellschaftlich vertretenen naturwissenschaftlichen und moralisch-ethischen Positionen in Einklang. Überdies wäre eine solche Auffassung mit dem Erfordernis eines schonenden Ausgleichs

zwischen den Rechten der Beschwerdeführer aus Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 GG und dem Erziehungsauftrag des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG im Wege der praktischen Konkordanz nicht zu vereinbaren“; so BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 2006, Az.: 2 BvR 1693/04, juris Rn. 20; Hervorhebung nur hier; ähnlich auch BVerfG, Beschluss vom 15. März 2007, Az.: 1 BvR 2780/06, www.bundesverfassungsgericht.de Rn. 37.

- (3) Die Erfüllung der Pflicht des Staates zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität ist für das Vorliegen eines Eingriffs in die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 6 Abs. 1 GG insofern von Bedeutung, als die Eingriffsintensität

„durch Pflichten zur Rücksichtnahme auf abweichende religiöse Überzeugungen und durch die verbleibende Möglichkeit der Einflussnahme der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder innerhalb wie vor allem außerhalb der Schule so weit abgemildert wird, dass die Unzumutbarkeitschwelle für Eltern wie Schüler nicht überschritten wird. Dabei kommt in der zuerst genannten Hinsicht (...) der Verpflichtung der staatlichen Schulen zu Neutralität und Toleranz besonderes Gewicht zu. Diese Verpflichtung stellt bei strikter Beachtung nicht nur sicher, dass unzumutbare Glaubens- und Gewissenskonflikte nicht entstehen (...). Sie nimmt den Staat vielmehr auch in die Pflicht, in der Schule durch seine Lehrer aktiv auf die Übung von Toleranz gegenüber Menschen hinzuwirken, die wie die Beschwerdeführer weltanschauliche Minderheitenpositionen vertreten“; so BVerfG, Beschluss vom 29. April 2003, Az.: 1 BvR 436/03, juris Rn. 9; Hervorhebungen nur hier.

Dementsprechend gilt für das Verhältnis zwischen staatlichem Erziehungsauftrag und elterlichem Erziehungsrecht zusammenfassend:

„Zwar darf der Staat auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen (...), dabei muss er aber Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen“; so BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2009, Az.: 1 BvR 1358/09, juris Rn. 15 unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 21. April 1989, Az.: 1 BvR 235/89, juris Rn. 4; Hervorhebung nur hier.

- (4) Sofern der Staat seiner Neutralitätsverpflichtung demgegenüber nicht gerecht wird, können die Erziehungsberechtigten

„kraft ihres Freiheitsrechts aus Art. 4 GG staatliche Maßnahmen abwehren, die beeinträchtigend in ihren persönlichen, grundrechtlich geschützten Bereich hineinwirken. Dieses Individualrecht steht jedem einzelnen Erziehungsberechtigten zu und gewinnt seine besondere Bedeutung

als Minderheitenschutz, wenn der Einzelne durch den Staat ohne die Möglichkeit des Ausweichens mit einer weltanschaulich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung konfrontiert wird“; so BVerfGE 41, 29, 48 unter Hinweis auf BVerfGE 35, 366, 375 f.; Hervorhebungen nur hier.

- (5) Selbst dann, wenn der Staat die ihm obliegende Neutralitätspflicht beachtet, kann indes ein Grundrechtsverstoß vorliegen. Denn:

„In dem Anspruch auf Wahrung weltanschaulich-religiöser Neutralität des Unterrichts ist das religiöse Erziehungsrecht der Eltern im schulischen Kontext allerdings noch nicht erschöpft. Andernfalls würde es im Wesentlichen nur gewährleisten, dass die Kinder durch die Schule keiner unzulässigen religiösen Indoktrinierung ausgesetzt werden. Das religiöse Erziehungsrecht umfasst aber nicht nur das Recht, eine unmittelbar gegenläufige Indoktrination von staatlicher Seite abzuwehren. Sondern es umfasst darüber hinaus (...) auch das Recht, die Kinder zur Beachtung religiöser Verhaltensregeln anzuhalten (...). Dieses Recht würde leerlaufen und damit das Gebot einer ausgleichend-schonenden Zuordnung beider Verfassungspositionen auf ihrer vollen Breite verfehlt, dürfte die Schule sich im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die elterlicherseits erachtete Maßgeblichkeit bestimmter religiöser Verhaltensregeln stets ohne jede Einschränkung hinwegsetzen. Selbst eine dem Erfordernis weltanschaulich-religiöser Neutralität des Unterrichts genügende schulische Veranstaltung kann daher unter Umständen – durchaus auch im hier primär betroffenen Wirkungsfeld der Wissens- und Fertigkeitsvermittlung – gegenüber den Eltern einzelner Schüler deren religiöses Erziehungsrecht unzumutbar beschneiden“; so BVerwG, Urteil vom 11. September 2013, Az.: 6 C 12/12, juris Rn. 23 m. w. N.; Hervorhebungen nur hier.

Soweit dies der Fall ist, kann dem durch eine Unterrichtsbefreiung Rechnung getragen werden

vgl. dazu noch näher unten auf Seite 34 f.

- cc) Vergleichbare Vorgaben hinsichtlich der Neutralität des Unterrichts in staatlichen Schulen und der Offenheit der Schule für verschiedene Anschauungen gelten bei Zugrundelegung der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch dann, wenn die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG nicht betroffen ist, sondern *allein eine Verletzung der Elternrechte aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und der Schülerrechte aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG* geltend gemacht wird. Auch insoweit gilt,

„dass der Staat hinreichende Neutralität und Toleranz wahren und die erzieherischen Vorstellungen der Eltern – ihre Verantwortung für den Gesamtplan der Erziehung (...) – achten muss“; so BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 1989, Az.: 1 BvR 1170/88, juris Rn. 4; Hervorhebungen nur hier.

Demgemäß ist ein rechtswidriger Eingriff in die erwähnten Grundrechte zu bejahen,

„wenn der Staat in der schulischen Erziehung die gebotene Neutralität und Toleranz vermissen lässt, indem er die Schüler zu einem bestimmten Verhalten indoktriniert und dadurch seine Erziehungsgewalt missbraucht. Der Begriff der Indoktrination darf nicht dahin missdeutet werden, dass darunter schon jede Erziehung oder Beeinflussung zu einem bestimmten Verhalten verstanden wird. Es ist im Gegenteil (...) Aufgabe der Schule, bestimmte verfassungsrechtlich und gesetzlich vorgegebene Werte und damit Haltungen zu vermitteln. Verboten ist nur eine darüber hinausgehende gezielte Beeinflussung oder gar Agitation im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung. Nur eine solche Indoktrination verletzt die verfassungsrechtlich gebotene Rücksichtnahme gegenüber dem Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und dem des Schülers aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG“; so BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 1989, Az.: 1 BvR 1170/88, juris Rn. 6; Hervorhebungen nur hier.

Ein Verfassungsverstoß ist mithin dann zu bejahen,

„wenn elterlichen Erziehungsintentionen kein Raum gegeben, ihnen also mit einem Absolutheitsanspruch entgegengetreten wird“; so BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 1989, Az.: 1 BvR 1170/88, juris Rn. 7; ähnlich BVerfG, Beschluss vom 21. April 1989, Az.: 1 BvR 235/89, juris Rn. 3: „ihren Erziehungsintentionen von vornherein keinen Raum gibt“.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese verfassungsrechtlichen Vorgaben dahin interpretiert, dass der Unterricht und die ihm dienenden Lernmaterialien inhaltlich so weit offen und von politischer, ideologischer oder weltanschaulicher Identifikation wenigstens in dem Maße frei zu sein haben,

„dass sie die von den Anschauungen der Eltern geprägte häusliche Erziehung, die auf einem dem staatlichen Erziehungsauftrag gleichrangigen Elternrecht beruht (...), nicht zunichte machen. Politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtungen darf deshalb weder im Unterricht noch im Schulbuch gezielt parteiisch, gleichsam mit Missionstendenz das Wort geredet werden, in umstrittenen, die Öffentlichkeit berührenden Fragen nicht die eine Seite ver-

teufelt, die andere Seite verherrlicht werden. Das schließt nicht aus, dass auch extreme und von außenseiterischen Minderheiten vertretene Meinungen in einem Schulbuch zu Worte kommen dürfen. Entscheidend ist, dass Unterricht und Schulbuch nicht als Mittel verwendet werden, den Schüler politisch, ideologisch oder weltanschaulich zu indoktrinieren. Das Gebot staatlicher Neutralität und Toleranz in der Erziehung lässt Indoktrination unabhängig von ihren Zielen und Zwecken nicht zu. In diesem Sinne ist die Aussage des Bundesverfassungsgerichts zum Sexualkundeunterricht, ‚die Schule (müsse) den Versuch einer Indoktrinierung der Schüler mit dem Ziel unterlassen, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen‘ (...), dahin zu verallgemeinern, dass das Verbot der Indoktrination als eines Missbrauchs staatlicher Erziehungsgewalt für alle Bereiche der Schulerziehung gilt“; so BVerwGE 79, 298, 301; Hervorhebungen nur hier.

- dd) Darüber hinaus erweist es sich aus Gründen der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen dem individuellen elterlichen Erziehungsrecht und dem staatlichen Erziehungsauftrag als geboten, dass die Eltern *über wesentliche schulische Vorgänge informiert* werden:

„Ein sinnvoll aufeinander bezogenes Zusammenwirken von Eltern und Schule setzt aber gegenseitige Verständigung voraus. Die Eltern müssen über das Geschehen in der Schule unterrichtet werden. Sie brauchen auch die Möglichkeit, Anregungen und Kritik anzubringen. Aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist daher das Recht auf Unterrichtung über Vorgänge in der Schule abzuleiten, deren Verschweigen die Ausübung des individuellen elterlichen Erziehungsrechts beeinträchtigen könnte (...). In welcher Weise die Schule dieser Informationsverpflichtung im Einzelnen nachzukommen hat, liegt in der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers“; so BVerfGE 59, 360, 381 f.; Hervorhebung nur hier.

- ee) Um im Wege der Herstellung praktischer Konkordanz einen Ausgleich zwischen dem – ggf. durch Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG verstärkten – elterlichen Erziehungsrecht und dem staatlichen Bestimmungsrecht im Schulwesen vorzunehmen, kann auch die Möglichkeit einer *Unterrichtsbefreiung* in Betracht kommen

vgl. BVerwGE 147, 362, 365 ff.

Dies gilt auch dann, wenn allein der Bereich der Wissens- und Fertigkeitenvermittlung betroffen ist

vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2013, Az.: 6 C 12/12, juris Rn. 23.

Unterrichtsbefreiungen sind allerdings allein in *Ausnahmefällen* möglich und müssen auf das für den Grundrechtsschutz unerlässliche Maß beschränkt bleiben

vgl. BVerwGE 147, 362, 369 m. w. N.

Deswegen ist bei Auftreten eines konkreten Konflikts zunächst zu prüfen, ob unter Rückgriff auf ggf. naheliegende organisatorische oder prozedurale Gestaltungsoptionen eine nach allen Seiten hin annehmbare, *kompromisshafte Konfliktentschärfung* im Bereich des Möglichen liegt, die beiden Positionen auch in Bezug auf den Einzelfall Wirksamkeit verschafft und eine regelrechte Vorrangentscheidung so verzichtbar erscheinen lässt

vgl. BVerwGE 147, 362, 365 f. – dort im Hinblick auf den sog. Burkini bejaht.

Ist ein schonender Ausgleich der widerstreitenden Rechtspositionen im Einzelfall unmöglich, so ist die Frage zu klären, ob eine Befreiung von der Unterrichtsteilnahme für den Grundrechtsschutz unerlässlich ist und das staatliche Bestimmungsrecht demzufolge ausnahmsweise zurückzutreten hat. Diesbezüglich geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Betroffenheit nur eines *einzelnen Kindes* in einer bestimmten Situation oder die Betroffenheit nur einer *einzelnen Unterrichtsstunde* oder einer überschaubaren Zahl von Unterrichtseinheiten keinen Ausnahmefall zu begründen vermögen

vgl. BVerwGE 147, 362, 370 f.

Maßgeblich ist vielmehr, welches sachliche Gewicht nach den Umständen des Einzelfalls der Beeinträchtigung des elterlichen Erziehungsrechts beizumessen ist. Angesichts der Beschränkung des Erziehungsrechts durch Art. 7 Abs. 1 GG besteht ein Anspruch auf Unterrichtsbefreiung nur dann, wenn die Beeinträchtigung den Umständen nach eine *besonders gravierende Intensität* aufweist

vgl. BVerwGE 147, 362, 372.

Nur unter dieser Voraussetzung bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer nicht bereits auf abstrakt-genereller Ebene, nämlich durch die Verfassung entschiedenen einzelfallbezogenen Abwägung

vgl. BVerwGE 147, 362, 372 f.

Im Falle geltend gemachter Verletzungen der Glaubensfreiheit oder des religiösen Erziehungsrechts der Eltern soll eine besonders gravierende Intensi-

tät der Rechtsbeeinträchtigung überhaupt nur in Betracht kommen, sofern ein religiöses Verhaltensgebot *imperativen Charakter* aufweist

vgl. BVerwGE 147, 362, 373.

In Anbetracht des vorstehend bereits aufgezeigten Zusammenhangs zwischen der dem Staat im Bereich der Schule obliegenden Pflicht zur Neutralität und Toleranz und der Zumutbarkeit eines Zurücktretens der Grundrechte betroffener Eltern und Kinder gegenüber dem staatlichen Erziehungsauftrag

siehe oben auf Seite 31 f.

muss eine Unterrichtsbefreiung aber auch unter einer anderen Voraussetzung möglich sein: Sofern die Unzumutbarkeitsschwelle für Eltern und Schüler deswegen überschritten wird, weil der Staat seiner Verpflichtung zur Neutralität und Toleranz nicht nachkommt, besteht von Verfassungs wegen ein Recht zur Abwehr der Grundrechtsbeeinträchtigung. Dies macht es jedenfalls dann erforderlich, einen *Anspruch auf Unterrichtsbefreiung* anzuerkennen, wenn eine *Grundrechtsverletzung auf andere Weise nicht verhindert* werden kann. Diese Rechtsauffassung teilt auch das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem bereits zitierten Urteil vom 5. September 2007. Denn es erörtert im Rahmen seiner Ausführungen zu einem Befreiungsanspruch insbesondere die Verfassungsmäßigkeit des dort verfahrensgegenständlichen Sexualerziehungskonzepts. Diese Vorgehensweise bestätigt, dass im Falle eines indoktrinierenden und damit verfassungsrechtlich unzulässigen Sexualerziehungskonzepts ein Befreiungsanspruch für die Kinder bzw. Eltern mit anderer Werteorientierung zu bejahen ist, ohne dass es dabei auf das Vorliegen darüber hinausgehender individueller Härten ankommt

vgl. OVG Münster, Urteil vom 5. September 2007, Az.: 19 A 2705/06, juris Rn. 33, 49 ff.; den entsprechenden dogmatischen Ansatz bestätigend BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 4; vgl. ferner VG Münster, Urteil vom 8. Mai 2015, Az.: 1 K 1752/13, juris Rn. 21 f.

V. Im Besonderen: das Verhältnis zwischen den Grundrechten der Eltern und Schüler sowie dem staatlichen Erziehungsauftrag im Bereich der Sexualerziehung

Die vorstehend in einem allgemeinen Sinne dargestellten rechtlichen Grundsätze für das Verhältnis zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag und insbesondere dem elterlichen Erziehungsrecht beanspruchen auch dann Gel-

tung, wenn der Bereich der schulischen Sexualerziehung in den Blick genommen wird. Insoweit gilt Folgendes:

1. **Geltung und Reichweite des Gesetzesvorbehalts**

Im Einklang mit seiner allgemeinen Rechtsprechung zur Geltung und Reichweite des Gesetzesvorbehalts hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die Grenzziehung zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) und dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) sowie den Persönlichkeitsrechten des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) auch bezüglich der schulischen Sexualerziehung Aufgabe des Gesetzgebers ist

vgl. BVerfGE 47, 46, 80.

Es ist daher verfassungswidrig, die grundsätzliche Entscheidung über die Einführung einer Sexualerziehung der Exekutive zu überlassen

vgl. BVerfGE 47, 46, 80, 82.

Bezüglich der inhaltlichen Reichweite des Gesetzesvorbehalts gilt Folgendes:

„Dies bedeutet allerdings nicht, dass es von Verfassungen wegen geboten wäre, alle Modalitäten der Sexualerziehung (...) in einem förmlichen Gesetz zu regeln. Es geht vielmehr in erster Linie darum, den Erziehungsauftrag der Schule durch eine parlamentarische Leitentscheidung mit hinreichender Bestimmtheit zu umschreiben. Bei der gesetzlichen Fixierung verbindlicher Zielbestimmungen und darauf ausgerichteter Anleitungen zur Durchführung des Unterrichts ist Zurückhaltung am Platze. Festlegungen müssen immer daraufhin überprüft werden, ob sie der pädagogischen Freiheit genügend Raum lassen, ob dem Lehrer im Unterricht noch der Spielraum verbleibt, den er braucht, um seiner pädagogischen Verantwortung gerecht werden zu können. Einzelheiten der Lehr- und Lernmethoden können daher grundsätzlich nicht der gesetzlichen Regelung vorbehalten sein, zumal da solche Einzelheiten kaum normierbar sein werden und die Unterrichtsgestaltung für situationsbedingte Anpassungen offen bleiben muss. Mit Recht führte (...) aus, es sei nicht Aufgabe des Parlaments, ‚Feinlernziele zu bestimmen und die zur Erreichung der Ziele zweckmäßigsten Unterrichtsmethoden festzulegen‘. Dies ist vielmehr Sache der Schulbehörden und in den letzten Einzelheiten dem Lehrer beim Unterricht in der Schulklasse anheimgegeben. Maßstab hat hierbei die Grundrechtsrelevanz zu sein. Nur was für die Ausübung der Grundrechte in dem dargelegten unvermeidlichen Spannungsverhältnis wesentlich ist, unterliegt dem Vorbehalt des Gesetzes. Dazu werden jedenfalls gehören: die Festlegung der Erziehungsziele in den Grundzü-

gen („Groblernziele“), die Frage, ob Sexualerziehung als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip oder als besonderes Unterrichtsfach mit etwaigen Wahl- oder Befreiungsmöglichkeiten durchgeführt werden soll, das Gebot der Zurückhaltung und Toleranz sowie der Offenheit für die vielfachen im sexuellen Bereich möglichen Wertungen und das Verbot der Indoktrinierung der Schüler, ferner die Pflicht, die Eltern zu informieren“; so BVerfGE 47, 46, 83; Hervorhebungen nur hier; vgl. aus neuerer Zeit u. a. OVG Münster, Urteil vom 5. September 2007, Az.: 19 A 2705/06, juris Rn. 52.

Kein Erfordernis einer besonderen gesetzlichen Grundlage besteht demgegenüber, soweit in der Schule eine ausschließlich biologische Sachinformationen über sexualkundliche Sachverhalte erfolgt

vgl. BVerfGE 47, 46, 85.

2. Herstellung praktischer Konkordanz nach Maßgabe des Toleranzgebots

In Konkretisierung der allgemeinen Ausführungen zum Gebot der Herstellung praktischer Konkordanz gilt im Hinblick auf den Bereich der Sexualerziehung Folgendes:

a) Umfassendes Recht der Eltern zur Festlegung der Erziehungsziele im Bereich der Sexualerziehung

Wie bereits dargelegt

siehe oben auf Seite 19 f.,

besteht das Recht der Eltern zur eigenverantwortlichen Festlegung von Erziehungszielen auch im Hinblick auf die Sexualerziehung. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst das Recht der Eltern, die Kinder nach ihren eigenen sexualethischen Wertvorstellungen zu erziehen, und wird in dieser Schutzdimension ggf. durch Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG noch verstärkt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Erziehungsziele handelt, die in der Bevölkerung nicht mehrheitlich anerkannt sind und/oder nicht den Wertentscheidungen des Grundgesetzes entsprechen.

b) Sexualerziehung als vorwiegend dem Elternhaus zugewiesener Bereich

Bezüglich der im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung relevanten Frage, ob der betroffene Teil des Erziehungswesens eher der Schule oder eher dem Elternhaus zugewiesen ist

siehe zur Bedeutung dieses Abwägungstopos im Einzelnen oben auf Seite 29

hat sich das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die Sexualerziehung wie folgt geäußert:

„Es sprechen in der Tat gewichtige Gründe dafür, dass die individuelle Sexualerziehung vorwiegend dem elterlichen – häuslichen – Bereich und dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG zuzuordnen ist. Die Unterweisung in sexuellen Fragen kann am natürlichsten in der geschützten und geborgenen Atmosphäre der Familie erfolgen. Die Kinder sammeln in der Regel ihre ersten eigenen sexuellen Erfahrungen im häuslichen Bereich. Daher erscheint es nur natürlich, wenn in diesem Rahmen auch die ‚Aufklärung‘ erfolgt und die Eltern die ihnen erforderlich erscheinenden Erziehungsmaßnahmen einleiten. Anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes oder beim Aufwachsen mit Geschwistern ergeben sich auf ganz natürliche Weise viele Fragen auf diesem Gebiet. Außerdem wird die Sexualerziehung nachhaltig durch die unterschiedliche Lebensweise und soziale Lebensauffassung der einzelnen Familie geprägt. Das Elternhaus erweist sich so als natürliche ‚Lernstätte‘ (...).

Es kann ferner nicht verkannt werden, dass sich die sexuelle Entfaltung grundsätzlich in privater vertraulicher Sphäre abspielt. Nach herkömmlicher Auffassung verbietet es das Schamgefühl, die menschliche Sexualität in das Licht der Öffentlichkeit zu rücken. Der Staat achtet deshalb auch die Intimsphäre des ehelichen Lebens. Die Beeinträchtigung der Intimsphäre kann gerade beim Kind möglicherweise Befangenheit gegenüber seinen Eltern hervorrufen und familiäre Spannungen erzeugen. Es wird auch die Ansicht vertreten, die Grundeinstellung zur Sexualerziehung könnten nur die Eltern mitgeben, weil sie allein für das körperliche Wohl des Kindes, für seine geistige und charakterliche Erziehung verantwortlich seien. Die Sexualerziehung gehöre eben zu dem Begriff der ‚Sorge für die Person des Kindes‘ (...). Schließlich ist auf die enge Verknüpfung zwischen Sexualverhalten und religiöser oder weltanschaulicher Einstellung hinzuweisen. Gelegentlich wird die Religion als der wichtigste soziale Faktor in der Festlegung und Prägung der sexuellen Moral gesehen (...). Eltern, die eine strenge Sexualethik vertreten, werden

größten Wert darauf legen, ihre Kinder in diesem Sinne selbst zu erziehen und werden zu verhindern suchen, dass die Schule den von ihnen gesetzten Erziehungszielen entgegenwirkt“; so BVerfGE 47, 46, 70 f.; Hervorhebungen nur hier.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen bejaht das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich das Bestehen eines

„Vorranges des elterlichen Erziehungsrechts“; so BVerfGE 47, 46, 77

im Bereich der Sexualerziehung

diese Einschätzung in neuerer Zeit bestätigend u. a. OVG Münster, Urteil vom 5. September 2007, Az.: 19 A 2705/06, juris Rn. 47: „größere Nähe zum elterlichen Bereich als zum schulischen Bereich“; VG Münster, Urteil vom 8. Mai 2015, Az.: 1 K 1752/13, juris Rn. 32: „das ihnen (sc. den Eltern) nach dem Grundgesetz vorrangig zustehende individuelle Erziehungsrecht“.

Die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts betreffen allerdings allein den Bereich der eigentlichen Sexualerziehung, während im Bereich der reinen Wissensvermittlung keine Abwägung mit den Elterngrundrechten vorzunehmen ist

vgl. dazu im Einzelnen BVerfGE 47, 46, 75; VG Münster, Urteil vom 8. Mai 2015, Az.: 1 K 1752/13, juris Rn. 32.

Jedoch muss auch bei der reinen Wissensvermittlung Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht des Kindes genommen werden. Die Belehrungen sollen daher erst erfolgen, nachdem der Lehrer sich gründlich über die psychologische Situation und den Reifegrad der Kinder informiert hat

vgl. BVerfGE 47, 46, 75; VG Münster, Urteil vom 8. Mai 2015, Az.: 1 K 1752/13, juris Rn. 32.

c) Schulische Sexualerziehung ohne Mitbestimmungsrecht der Eltern

Trotz der größeren Affinität der Sexualerziehung zum Elternhaus verneint das Bundesverfassungsgericht das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts der Eltern bei der Ausgestaltung der schulischen Sexualerziehung. Dies wird damit begründet, dass das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG ein Individualrecht ist, das jedem Elternteil einzeln zusteht, und deswegen nicht durch Mehrheitsbildung ausgeübt werden kann

vgl. BVerfGE 47, 46, 76.

Vielmehr können sich die Eltern, so das Bundesverfassungsgericht, insoweit nicht uneingeschränkt auf ihr Recht aus Art. 6 Abs. 2 GG berufen, weil sie in der Ausübung ihres Grundrechts durch die kollidierenden Grundrechte andersdenkender Personen begrenzt werden

vgl. BVerfGE 47, 46, 76; vgl. aus neuerer Zeit u. a. VG Münster, Urteil vom 8. Mai 2015, Az.: 1 K 1752/13, juris Rn. 33.

d) Zurückhaltungs- und Toleranzgebot einschließlich Indoktrinationsverbot

Allerdings können die Eltern aufgrund der Vorschriften des Grundgesetzes (Art. 4, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 Satz 2 GG)

„die gebotene Zurückhaltung und Toleranz bei der Durchführung der Sexualerziehung verlangen. Die Schule muss den Versuch einer Indoktrinierung der Schüler mit dem Ziel unterlassen, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen. Sie hat das natürliche Schamgefühl der Kinder zu achten und muss allgemein Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern, soweit sie sich auf dem Gebiet der Sexualität auswirken“; so BVerfGE 47, 46, 77; Hervorhebungen nur hier; vgl. aus neuerer Zeit u. a. VG Münster, Urteil vom 8. Mai 2015, Az.: 1 K 1752/13, juris Rn. 34.

Hinsichtlich der Wirkung der danach geltenden Zurückhaltungspflicht gilt:

„Diese Verpflichtung stellt bei strikter Beachtung (...) sicher, dass unzumutbare Glaubens- und Gewissenskonflikte nicht entstehen und eine Indoktrination der Schüler auch auf dem Gebiet der Sexualerziehung unterbleibt“; so BVerfG, Beschluss vom 29. April 2003, Az.: 1 BvR 436/03, juris Rn. 9; Beschluss vom 21. Juli 2009, Az.: 1 BvR 1358/09, juris Rn. 15.

Umgekehrt gilt:

„Wenn in einzelnen Fällen diese Grenzen bisweilen überschritten werden, so obliegt es zunächst den zuständigen Schulaufsichtsbehörden, einzugreifen und dafür zu sorgen, dass diese verfassungsrechtlich gebotenen Schranken beachtet werden; außerdem können die Eltern in solchen Fällen die erforderlichen Schritte einleiten“; so BVerfGE 47, 46, 77; Hervorhebungen nur hier.

e) Im Besonderen: Rechtswidrigkeit des Erziehungsziels der Akzeptanz jeglicher Art von Sexualverhalten

Aus dem Umstand, dass die Sexualerziehung vorwiegend Sache des Elternhauses ist, und der Geltung des Zurückhaltungs- und Toleranzgebots im Bereich der Sexualerziehung folgt, dass die schulische Sexualerziehung gerade *nicht auf das Ziel der Akzeptanz jeglicher Art von Sexualverhalten ausgerichtet* sein darf. Denn damit würde gerade das verfassungswidrige Ziel verfolgt, die Schüler zur Befürwortung eines bestimmten Sexualverhaltens zu veranlassen, was nicht zuletzt angesichts der gebotenen Rücksichtnahme auf die sexualitätsbezogenen Überzeugungen der Eltern unzulässig ist.

- aa) Die Richtigkeit der diesbezüglichen Rechtsauffassung wird zunächst durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 5. September 2007 bestätigt, das im Hinblick auf die im dortigen Schulgesetz vorgesehene

„Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen“

Folgendes ausgeführt hat:

„Zwar mögen die Begriffe ‚Akzeptanz‘ und ‚Toleranz‘ nach ihrer Wortbedeutung auf der Grundlage ihres lateinischen Ursprungs nicht deckungsgleich sein und unter Akzeptanz eine Annahme zumindest im Sinne einer Billigung, hingegen Toleranz als Duldung oder Hinnahme zu verstehen sein. Daraus folgt aber nicht, dass mit dem genannten Ziel der Förderung der Akzeptanz anstelle von Toleranz das verfassungsrechtliche Gebot der Toleranz gleichsam in ihr Gegenteil verkehrt wäre. Auch kann aus Satz 5 entgegen der Annahme der Kläger nicht gefolgert werden, der Gesetzgeber wolle in § 33 SchulG NRW als Lernziel vorgeben, es sei jegliches Sexualverhalten, insbesondere auch Sodomasochismus, Sodomie, Fetischismus, Pädophilie von den Schülern bejahend anzunehmen. Diesen Schlussfolgerungen steht bereits der Wortlaut des § 33 Abs. 1 Satz 5 SchulG NRW entgegen (...); so OVG Münster, Urteil vom 5. September 2007, Az.: 19 A 2705/06, juris Rn. 58; Hervorhebungen nur hier.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat damit im rechtlichen Ausgangspunkt zutreffend festgestellt, dass das verfassungsrechtliche Zurückhaltungs- und Toleranzgebot missachtet und in sein Gegenteil verkehrt wird, wenn die schulische Sexualerziehung mit dem Lernziel erfolgt, jegliches Sexualverhalten ohne Unterschied zu befürworten. Einen Verstoß gegen das Toleranzgebot hat das Oberverwaltungsgericht nur deswegen verneint, weil es die ein-

schlägige schulgesetzliche Vorschrift dahin ausgelegt hat, dass diese allein zur

„Akzeptanz unter Menschen“

anleite und gerade

„keine Bewertung unterschiedlicher sexueller Ausrichtung als grundsätzlich gleichwertig“; so jeweils OVG Münster, a. a. O.

impliziere.

- bb) Noch deutlichere Worte gefunden hat das Bundesverwaltungsgericht, als es die gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster erhobene Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen hat:

„Eine Sexualerziehung, die jede Art sexuellen Verhaltens gleichermaßen bejahen oder gar befürworten würde, verstieße zwar eindeutig gegen das Zurückhaltungs- und Rücksichtnahmegebot, welches die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dem Staat bei der Ausgestaltung des Sexualkundeunterrichts auferlegen. Das Berufungsgericht hat den in der Tat missverständlichen Begriff ‚Akzeptanz‘ aber – für den Senat bindend – in einer Weise ausgelegt, die mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben (noch) vereinbar ist. Danach ist Akzeptanz in dem hier verwendeten Zusammenhang nicht gleichbedeutend mit Billigung. Das Oberverwaltungsgericht versteht das darin angesprochene Erziehungsziel vielmehr dahin, dass ‚die Menschen einander akzeptieren (sollen) unabhängig von der jeweiligen sexuellen Orientierung und Lebensweise, die sie bei ihrem Gegenüber ggf. gerade nicht billigen‘ (...). Die Anleitung zur Toleranz gegenüber unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung ausgeübten sexuellen Verhaltensweisen ist aber, wie die Kläger selbst nicht verkennen, ein legitimes staatliches Erziehungsziel“; so BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 11; Hervorhebungen nur hier.

Das Bundesverwaltungsgericht hat damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine *Befürwortung* jeglicher Art sexuellen *Verhaltens* „eindeutig“ verfassungswidrig ist. Zulässig ist allein die Erziehung zur *Toleranz* gegenüber unterschiedlichen sexuellen *Orientierungen* und innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung ausgeübten sexuellen *Verhaltensweisen*. Zugleich ist der Entscheidung zu entnehmen, dass Auslegungen von Unterrichtszielvorgaben dergestalt, es solle lediglich auf die Akzeptanz der *Menschen* mit verschiedenen sexuellen *Orientierungen* – und nicht dieser *Orientierungen* als solcher

– nur in engen verfassungsrechtlichen Grenzen zulässig sind („mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben [noch] vereinbar“).

Konkretisierend wird im weiteren Verlauf der Entscheidung festgestellt, dass staatliche Vorgaben für die schulische Sexualerziehung,

„die Hetero-, Bi-, Homo- und Transsexualität als gleichwertige Ausdrucksformen von Sexualität vorgeben“,

nicht mit dem Indoktrinationsverbot vereinbar sind

vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 16 unter Bezugnahme auf BVerwGE 57, 360, 366.

Damit einhergehend wird auch in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz zutreffend festgestellt:

„Deshalb ist etwa in der staatlichen Schule kein Raum (...) für Schulbesuche Homosexueller, die für eine gleichgeschlechtliche Lebensführung werben“; so Uhle, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Edition 28, Art. 7 Rn. 18 unter Hinweis auf Schmitt-Kammler, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 5. Auflage, Art. 7 Rn. 29 mit Fn. 84 a. E.

- cc) In einer von einem Bundesverwaltungsrichter veröffentlichten Anmerkung zu dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Mai 2008 heißt es vor diesem Hintergrund resümierend:

„Der Versuchung, den Sexualkundeunterricht für eine gesellschaftspolitisch motivierte Sexualideologie zu nutzen, hat der Staat in jedem Fall zu widerstehen“; so Bier, jurisPR-BVerwG 17/2008 Anm. 5; Hervorhebung nur hier.

Dies erscheint umso mehr als richtig, als der freiheitliche Verfassungsstaat die Schulen nicht als Ort definieren kann,

„in dem politisch-demokratisch legitimierte Mehrheitsentscheidungen durchgesetzt werden (...) Denn ähnlich wie das formal geschützte gleiche Wahlrecht (...) setzt die Schule als Vorhof des Bürgerstaats gerade den Verzicht auf prägnante politische Steuerung voraus. (...) Die fundamentale staatspolitische Bedeutung erhellt sich aus der Einsicht, dass ein Erziehungsstaat im letzten keine Polizei mehr benötigte – denn er wäre die perfekte Diktatur. Deswegen ist in materieller Hinsicht Mäßigung gefordert“; so Wißmann, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 172. Aktualisierung, Art. 7 Rn. 67; Hervorhebungen dort.

f) Informationsrecht der Eltern

Darüber hinaus haben die Eltern

„aufgrund des Art. 6 Abs. 2 GG einen Anspruch darauf, rechtzeitig und umfassend über den Inhalt und den methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung informiert zu werden, damit es ihnen ermöglicht wird, im Sinne ihrer eigenen Auffassungen und Überzeugungen über die Themen, die in der Schule behandelt werden sollen, auf ihre Kinder einzuwirken und so das ihnen nach dem Grundgesetz vorrangig zustehende individuelle Erziehungsrecht zur Geltung zu bringen“; so BVerfGE 47, 46, 76; Hervorhebung nur hier; vgl. aus neuerer Zeit u. a. VG Münster, Urteil vom 8. Mai 2015, Az.: 1 K 1752/13, juris Rn. 32.

g) Grundsätzliches Nichtbestehen eines Befreiungsanspruchs

Das Bundesverfassungsgericht hat das Bestehen eines Anspruchs auf Befreiung vom der schulischen Sexualerziehung mit folgenden Erwägungen verneint:

„Da der Unterricht über sexuelle Fragen mit der oben beschriebenen, von Verfassungen wegen gebotenen Zurückhaltung und Toleranz zu erteilen ist, kann eine Zustimmung der Eltern oder älterer Schüler verfassungsrechtlich nicht verlangt werden. Eine Befreiungsmöglichkeit würde im Übrigen eine fächerübergreifende Sexualerziehung erheblich erschweren (...). Gerade diese Unterrichtsform erscheint am ehesten geeignet, Nachteile zu vermeiden, weil der Unterricht nicht allein auf das Thema der Sexualität konzentriert und nicht nur Sache eines Lehrers ist“; so BVerfGE 47, 46, 77.

Die Frage, ob eine Befreiungsmöglichkeit auch dann ausgeschlossen ist, wenn das verfassungsrechtliche Zurückhaltungs- und Toleranzgebot nicht beachtet wird, oder ob die Durchsetzung eines Befreiungsanspruchs zu den vom Bundesverfassungsgericht für diesen Fall in Erwägung gezogenen „erforderlichen Schritten“ der Eltern

vgl. BVerfGE 47, 46, 77

zählt, hat das Bundesverfassungsgericht in der besagten Entscheidung nicht beantwortet. Richtigerweise ist davon auszugehen, dass dann, wenn der Staat bei der Unterrichtsgestaltung gegen das Zurückhaltungs- und Toleranzgebot verstößt, wegen Überschreitung der Unzumutbarkeitsschwelle ein Anspruch auf Befreiung von der Unterrichtsteilnahme besteht

vgl. dazu im Einzelnen schon oben auf Seite 36.

h) Resümee

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit sexualkundlichen Unterrichts folgt daraus, dass in einem ersten Schritt zu klären ist, ob der Unterricht Bestandteil der *eigentlichen Sexualerziehung* ist oder ob es sich um die Vermittlung objektiver sexualkundlicher Grundtatsachen im Rahmen der üblichen Unterrichtung, also um *neutrale Wissensvermittlung* handelt

vgl. zu dieser Unterscheidung im Rahmen der Rechtsanwendung auch BVerfGE 47, 46, 84; VG Münster, Urteil vom 8. Mai 2015, Az.: 1 K 1752/13, juris Rn. 32.

Sofern Sexualerziehung im eigentlichen Sinne erfolgt, sind die Eltern darüber vorab zu informieren. Weiter ist zu berücksichtigen, ob der Unterricht

„ideologisch tolerant bleibt und den Eltern Raum zum Ausfüllen des ihnen zustehenden individuellen Erziehungsrechts belässt“; so BVerfGE 47, 46, 84

bzw. ob nicht nur das natürliche Schamgefühl der Kinder geachtet, sondern allgemein Rücksicht genommen wird

„auf die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern, soweit sie sich auf dem Gebiet der Sexualität auswirken“; so BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 8.

Hingegen ist es unzulässig, wenn

„bestimmte Normen aufgestellt oder Empfehlungen für das sexuelle Verhalten der Kinder gegeben“ so BVerfGE 47, 46, 84

werden oder mit der Vermittlung von Wissen der Versuch unternommen wird,

„die Schüler mit dem Ziel zu indoktrinieren, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen“; so BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 2006, Az.: 2 BvR 1693/04, juris Rn. 22; vgl. ferner BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 8; OVG Münster, Urteil vom 5. September 2007, Az.: 19 A 2705/06, juris Rn. 49.

Sollte dies der Fall sein, besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Unterrichtsteilnahme.

D. Landesrechtlicher Rahmen

Nachdem Klarheit über die einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben herrscht, gilt es den Blick nun auf die thematisch relevanten schulrechtlichen Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Landesrechts zu richten. Maßgeblich sind insoweit die Vorschriften des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

*Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24. Januar
2007, GVOBl. Seite 39 – SchulG.*

Zwecks Klärung der hier aufgeworfenen Fragen relevant sind dessen Bestimmungen im Hinblick auf die pädagogischen Ziele des Unterrichts (I.), die Relevanz von Lehrplänen (II.), die einzusetzenden Lehr- und Lernmaterialien (III.), die zur Durchführung des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen berechtigten Personen (IV. und V.), das Informationsrecht der Eltern (VI.) sowie deren Recht auf Unterrichtsteilnahme (VII.), die Möglichkeit einer Beurlaubung (VIII.) und die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Schulbehörden (IX.).

I. Festlegung pädagogischer Ziele

Die pädagogischen Ziele der Schulen in Schleswig-Holstein – und damit u. a. der Grundschulen – werden durch § 4 SchulG festgelegt.

1. Regelungsgehalt des § 4 SchulG

§ 4 SchulG hat, soweit im hier interessierenden Kontext relevant, folgenden Wortlaut:

(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.

(2) Es ist die Aufgabe der Schule, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigunggebots zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen.

(3) Die Schule soll jungen Menschen kulturelle und gesellschaftliche Orientierung vermitteln. Sie soll dazu ermuntern, eigenständig zu denken und vermeintliche Gewissheiten und gesellschaftliche Strukturen auch kritisch zu überdenken. Die Schule soll die Bereitschaft zur Empathie und die Fähigkeit fördern, das eigene Weltbild in Frage zu stellen und Unsicherheiten selbstvertrauend auszuhalten.

(4) (...) Die Schule soll Kenntnisse gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge vermitteln, Verständnis für Natur und Umwelt schaffen und die Bereitschaft wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken.

(...)

(6) Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen. Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache. Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Anleitung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(...)

(8) Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) zu achten. Sie darf die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen, nach denen die Eltern ihre Kinder erziehen wollen.

(9) Auftrag der Schule ist es auch, die Sexualerziehung durch die Eltern in altersgemäßer Weise durch fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht zu ergänzen.

(...)

(11) Die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal (§ 34 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 bis 7) sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und

bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten.

(12) Die Schule darf Sachverhalte nicht politisch einseitig behandeln. Sie muss sich parteipolitisch neutral verhalten. (...); Hervorhebungen nur hier.

2. Landesgesetzliche Umsetzung des Neutralitäts- und Toleranzgebots

Das Schulgesetz bekräftigt in Gestalt seines § 4, dass der Gesetzgeber vom Bestehen eines *staatlichen Erziehungsauftrages* ausgeht. Ziel der schulischen Erziehung soll es sein, die Schüler auf ihre Stellung als Bürgerinnen und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten (§ 4 Abs. 1 SchulG). Zugleich wird verschiedentlich die *Bindung an die Vorgaben des Grundgesetzes* betont (§ 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 8) und damit zum Ausdruck gebracht, dass sich das Land Schleswig-Holstein den grundgesetzlichen Vorgaben verpflichtet sieht. Dies betrifft nicht zuletzt das Verhältnis zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag und dem elterlichen Erziehungsrecht (§ 4 Abs. 8 SchulG). Ausgehend von den Vorgaben des Grundgesetzes wird insbesondere das *Neutralitäts- und Toleranzgebot* landesgesetzlich verankert, wenn § 4 Abs. 8 Satz 2 SchulG das Gebot der Unverletzlichkeit der von den Eltern für die Kindererziehung festgelegten religiösen und weltanschaulichen Grundsätze statuiert und § 4 Abs. 12 SchulG die politisch einseitige Behandlung von Sachverhalten verbietet und der Schule ein parteipolitisch neutrales Verhalten vorgibt. Die Neutralitätspflicht spiegelt sich darüber hinaus darin wider, dass den Schülern nicht ein bestimmtes Weltbild gewissermaßen vorgegeben werden soll, sondern dass diese zum eigenständigen und kritischen Denken ermuntert werden sollen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 SchulG).

3. Ergänzende schulische Sexualerziehung

Entsprechend der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite des Gesetzesvorbehalts enthält das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in Gestalt seines § 4 Abs. 9 SchulG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Sexualkundeunterricht. Die genannte Vorschrift sieht vor, dass es zum Auftrag der Schule zählt, die *Sexualerziehung* durch die Eltern in altersgemäßer Weise durch fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht zu ergänzen. § 4 Abs. 9 SchulG bringt einerseits die Entscheidung des Landesgesetzgebers zum Ausdruck, dass Sexualkundeunterricht nicht als eigenständiges Unterrichtsfach, sondern *fächerübergreifend* und damit im Rahmen sämtli-

cher thematisch in Betracht kommender Unterrichtsfächer erteilt werden soll. Andererseits lässt die Norm erkennen, dass der Landesgesetzgeber von einem *Vorrang der Eltern im Bereich der Sexualerziehung* ausgeht, wenn der Schule allein die Funktion zugesprochen wird, die Sexualerziehung der Eltern „zu ergänzen“. Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz räumt der schulischen Sexualerziehung damit einen geringeren Stellenwert ein als denjenigen, über den das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1977 zu befinden hatte; denn die damalige Entscheidung zu der seinerzeit verfahrensgegenständlichen Situation in Hamburg geht davon aus,

„dass der Staat in der Schule nicht etwa nur eine ergänzende oder unterstützende Unterrichtung der Kinder auf dem Gebiete der Sexualität, sondern eine recht umfassende geschlechtliche Erziehung anstrebt“; so BVerfGE 47, 46, 74 f.; Hervorhebung nur hier.

Da der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber der schulischen Sexualerziehung somit einen deutlich geringeren Stellenwert beimisst, ist im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung von einem umso höheren Gewicht des elterlichen Erziehungsrechts auszugehen.

4. Akzeptanz sexueller Vielfalt kein pädagogisches Ziel

Dass die Erziehung der Schüler zur *Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten* zu den pädagogischen Zielen des Schulunterrichts gehören soll, lässt sich § 4 SchulG hingegen nicht entnehmen. Zu den Bildungszielen zählt allein die Offenheit des jungen Menschen gegenüber *kultureller und religiöser Vielfalt* (§ 4 Abs. 6 Satz 1 SchulG) und die Förderung des Verständnisses für den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes (§ 4 Abs. 6 Satz 3 SchulG), nicht aber die Offenheit gegenüber sexuellen Betätigungsformen jedweder Art. Insoweit bleibt es bei dem allgemeinen Bildungsziel, den jungen Menschen zur Achtung Andersdenkender anzuleiten (§ 4 Abs. 6 Satz 5 SchulG) – und damit zur Toleranz.

II. Lehrpläne

Während der schon erläuterte § 4 SchulG in allgemeiner Art und Weise die Ziele des Schulunterrichts festlegt, ergeben sich konkretere Vorgaben für den Inhalt des Unterrichts aus den für die verschiedenen Unterrichtsfächer erlassenen Lehrplänen.

1. **Erlass von Lehrplänen als Aufgabe der Schulverwaltung**

Der Erlass von Lehrplänen ist als Ausprägung des durch Art. 7 Abs. 1 GG begründeten staatlichen Erziehungsauftrages

siehe dazu im Einzelnen oben auf Seite 22 f.

Aufgabe des Staates, und zwar konkret des jeweiligen Bundeslandes als Träger der Schulhoheit

vgl. Uhle, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Edition 28, Art. 7 Rn. 12, 20; Robbers, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 70, 72; zur Zuständigkeit der Länder auch oben auf Seite 24.

In Schleswig-Holstein werden die Lehrpläne für die Grundschulen vom Ministerium für Schule und Berufsbildung unter Mitwirkung des IQSH entwickelt. Rechtliche Basis dafür ist § 125 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 126 Abs. 3 Satz 3 SchulG, der dem Ministerium das Recht zur Schulgestaltung einräumt und dieses zum Erlass der für die Durchführung des Unterrichts erforderlichen Verwaltungsvorschriften ermächtigt.

2. **Regelungen des aktuellen Lehrplans Grundschule zur Sexualerziehung**

Für die Grundschulen des Landes Schleswig-Holstein gilt derzeit der mit Erlass des damaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 30. April 1997 zum Schuljahr 1997/1998 in Kraft gesetzte Lehrplan Grundschule.

a) Ausweislich der Internetseite des IQSH

<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=4>

folgt der Lehrplan dem Konzept der gemeinsamen Grundbildung. Darunter ist gemäß den Ausführungen auf der erwähnten Internetseite Folgendes zu verstehen:

„Mit Grundbildung ist eine vielseitige Bildung gemeint, die alle Dimensionen menschlicher Interessen und Möglichkeiten umfasst. Ziele sind: Schülerinnen und Schüler zur Mitwirkung an den gemeinsamen Aufgaben in Schule, Beruf und Gesellschaft zu befähigen und allen zur Entfaltung ihrer individuellen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen zu verhelfen. Der Grundlagenteil beschreibt das allen Fächern gemein-

same Konzept des Lernens und die aus ihm folgenden Grundsätze der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbewertung.“

Der Grundlagenteil des Lehrplans definiert das Konzept von Grundbildung dahin, dass allen Schülern u. a. dazu verholfen werden soll,

„die Vielfalt der natürlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der sie leben, differenziert wahrzunehmen, zu empfinden und zu beurteilen“; so Seite 7 des Grundlagenteils des Lehrplans Grundschule, abrufbar auf der Seite <http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=4>.

sowie

„das Eigene zu schätzen, das Fremde anzuerkennen und sich mit anderen darüber verständigen zu können“; so ebenfalls Seite 7 des Grundlagenteils des Lehrplans Grundschule.

b) Zu den im Unterricht zu behandelnden „Kernproblemen“ zählt u. a.

„die Bestimmung und Begründung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie die Untersuchung seiner Ausgestaltungsmöglichkeiten und Gefährdungen (Kernproblem 4: ‚Gleichstellung‘)“; so Seite 8 des Grundlagenteils des Lehrplans Grundschule.

Zu den „Aufgabenfelder(n) von allgemeiner pädagogischer Bedeutung“ zählt dabei auch der Bereich

„Partnerschaft und Sexualität“; so Seite 15 des Grundlagenteils des Lehrplans Grundschule.

Als einschlägige Erlasse und Materialien zu diesem Bereich nennt der Anhang des Grundlagenteils des Lehrplans Grundschule lediglich verschiedene Erlasse und Arbeitspapiere zur AIDS-Aufklärung und Vorsorge sowie zur „Sexualpädagogik und AIDS-Prävention“

vgl. Seite 224 des Anhangs, abrufbar im Internet auf der Seite <http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=4>.

c) Der Lehrplan für das Fach Heimat und Sachunterricht gibt konkretisierend das Ziel vor, dass die Schüler am Ende der Klassenstufe 3

„über die körperliche und seelische Entwicklung des Menschen (Sexualität, Schwangerschaft, Geburt und Tod) informiert sein“ sollen; so Seite 116 des Lehrplans, abrufbar

auf der Seite
<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=154>

Darüber hinaus sieht auch der Lehrplan für Evangelische Religion vor, dass Unterrichtsgegenstand der Bereich

„Partnerschaft und Sexualität“; so Seite 27 des Lehrplans,
 abrufbar auf der Seite
<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=153>

sein soll.

- d) Bei Zugrundelegung der danach geltenden Vorgaben ist nicht ersichtlich, dass die Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten Gegenstand des lehrplanmäßig zu erteilenden Unterrichts sein soll. Dies gilt umso mehr, als ein entsprechender Unterricht, wie bereits dargelegt, nicht mit den gesetzlichen Bildungszielen des § 4 SchulG korrespondierte und überdies auch mit den Vorgaben des Grundgesetzes unvereinbar wäre

siehe im Einzelnen oben auf Seite 42 ff., 50.

III. Lehr- und Lernmittel

Bezüglich der von den öffentlichen Schulen – darunter den öffentlichen Grundschulen – zu verwendenden Lehr- und Lernmittel gilt Folgendes:

1. Recht des Staates zur Bestimmung der Lehr- und Lernmittel

Aus dem durch Art. 7 Abs. 1 GG begründeten Erziehungsauftrag des Staates folgt nicht nur in einem allgemeinen Sinne die Befugnis der staatlichen Schulaufsicht, Stoff, Methoden und Mittel des Unterrichts näher zu bestimmen, durch die die angestrebten Unterrichts- und Erziehungsziele verwirklicht werden. Vielmehr ist es auch Sache der Schulverwaltung, nach eigenem didaktisch-pädagogischen Urteil darüber zu befinden, welche Bücher als Schulbücher und welche sonstigen Materialien im Unterricht verwendet werden; der Schulverwaltung wird durch das Grundgesetz zur Beurteilung der didaktischen und pädagogischen Anforderungen ein weiter Spielraum zugebilligt. Das der Schulverwaltung zustehende didaktisch-pädagogische Ermessen zur Unterrichtsgestaltung ist bundesrechtlich allerdings durch das Gebot staatlicher Neutralität und Toleranz im Unterricht begrenzt

vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Mai 1988, Az.: 7 C 92/86, juris Rn. 9.

Damit korrespondierend schreibt § 127 SchulG bezüglich der zu verwendenden Lehr- und Lernmittel Folgendes vor:

„Lehr- und Lernmittel müssen zur Erreichung der pädagogischen Ziele der Schule (§ 4) geeignet sein und der Erfüllung des Bildungsauftrags der einzelnen Schulart dienen. Sie dürfen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen.“

Zu den Lernmitteln gehören gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 SchulG Schulbücher, worunter gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SchulG alle Bücher und Druckschriften zu verstehen sind, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch Schüler verwendet werden.

2. Auswahl der Lernmittel als Aufgabe der Schulen

In Schleswig-Holstein gibt es kein zentrales Zulassungsverfahren für Schulbücher und Lernmaterialien. Die Schulen treffen die Auswahl vielmehr in eigener Zuständigkeit

vgl. dazu die „Übersicht zu Internetinformationen der Länder über zugelassene Lehr- und Lernmittel“ des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Stand 05/2015, abrufbar unter <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/2016-05-Lernmittel-neu.pdf>.

Das schulinterne Zulassungsverfahren verläuft in mehreren Schritten. Über die Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln beschließt gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 SchulG im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Schulkonferenz. Gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 6 beschließt die Lehrerkonferenz im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Lehr- und Lernmittel nach Vorschlägen der Fachkonferenzen. Das diesbezügliche Vorschlagsrecht der Fachkonferenzen ergibt sich aus § 66 Abs. 3 Nr. 6 SchulG. Über die Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben bei der Lehr- und Lernmittelauswahl wacht allerdings die dem Land obliegende Schulaufsicht (§§ 125 ff. SchulG), die im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Befugnisse einzelfallbezogene Weisungen erteilen und auf diese Weise auch den Einsatz bestimmter Lehr- und Lernmittel anordnen bzw. untersagen kann

zu den Befugnissen der Schulaufsicht noch näher unten auf Seite 60 ff.

3. Ergänzend: Herstellung von Lehr- und Lernmitteln

Nicht zu den der staatlichen Schulverwaltung vorbehaltenen Aufgaben zählt die Herstellung von Lehr- und Lernmitteln. Das Schulgesetz begründet weder eine diesbezügliche Kompetenz der Schulverwaltung, noch begrenzt es das Recht der staatlichen Stellen, entsprechende Unterrichtsmaterialien selbst zu entwickeln und zu produzieren. Insoweit gelten vielmehr die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit staatlichen Handelns und insbesondere für solche wirtschaftlichen Betätigungen, mit denen der Staat in Konkurrenz zu – hier: Lehr- und Lernmittel produzierenden – Privatrechts-subjekten tritt. Diesbezüglich gilt Folgendes:

- a) Die in Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Berufsfreiheit schützt nicht vor Konkurrenz, und zwar grundsätzlich auch nicht vor dem Wettbewerb der öffentlichen Hand. Etwas anderes gilt nur, wenn der Wettbewerb der öffentlichen Hand den privaten Wettbewerb unmöglich macht oder unzumutbar einschränkt

vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 21. März 1995, Az.: 1 B 211/94, juris Rn. 11.

Gleiches gilt im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG

vgl. Wendt, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Auflage, Art. 14 Rn. 51 m. w. N.

Vorbehaltlich der erwähnten Ausnahmen verhält sich der Staat demnach nicht grundrechtswidrig, wenn er selbst Lehr- bzw. Lernmittel entwickelt und produziert.

- b) Erforderlich ist allerdings stets eine *Sachkompetenz* der tätig werdenden staatlichen Stelle, die sich indes auch aus einer allgemeinen Aufgabenzuweisung ergeben kann und nicht zwingend eine spezielle gesetzliche Grundlage erfordert

zur Notwendigkeit einer entsprechenden Aufgabenzuweisung vgl. Grupp, ZHR 140 (1976), 367, 380 f.; Badura, ZHR 146 (1982), 448, 457 f.; Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 74. Ergänzungslieferung, Art. 12 Rn. 110.

Ebenso muss die etwa notwendige Verausgabung finanzieller Mittel *haushaltsrechtlich* zulässig sein.

IV. Durchführung des Unterrichts durch Lehrkräfte

Die Frage, wer zur Erteilung lehrplanmäßigen Unterrichts befugt ist, wird durch § 34 SchulG geregelt.

1. Erteilung lehrplanmäßigen Unterrichts durch einen gesetzlich festgelegten Personenkreis

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 SchulG darf lehrplanmäßiger Unterricht nur von den dort in Bezug genommenen Personenkreisen erteilt werden. Dabei handelt es sich um Lehrkräfte und sonstige Personen i. S. v. § 34 Abs. 1 und 2 SchulG, um von den Religionsgemeinschaften gestelltes Lehrpersonal (§ 34 Abs. 3 SchulG) sowie um Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und Studierende (§ 34 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SchulG). Im Einzelnen:

- a) Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG wird der Unterricht von *Lehrkräften* im Rahmen der pädagogischen Ziele gemäß § 4 SchulG, der Lehrpläne und des Schulprogramms (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 SchulG) in eigener pädagogischer Verantwortung gestaltet.
- aa) Die Lehrtätigkeit soll dabei gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 SchulG Lehrkräften übertragen werden, die die *Befähigung für ein Lehramt* besitzen. Erforderlich ist insoweit die Absolvierung eines entsprechenden Hochschulstudiengangs und ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes.
- bb) In Ausnahmefällen können gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 SchulG Personen mit anderen Befähigungen als Lehrkräfte eingesetzt werden. Voraussetzung für einen derartigen Ausnahmefall ist, dass Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung fehlen

vgl. Karpen/Popken, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, Loseblattausgabe, 12. Nachlieferung, § 34 Anm. 3.

Zu der Frage, welche „anderen Befähigungen“ erforderlich sind, schweigen sowohl das Schulgesetz als auch die in Bezug genommene Kommentierung. Da § 34 Abs. 2 Satz 2 SchulG indes die Erteilung *lehrplanmäßigen Unterrichts* betrifft, muss aus hiesiger Sicht mindestens eine gewisse pädagogische und zudem eine gewisse fachliche Qualifikation in Bezug auf das jeweilige Unterrichtsfach bestehen.

- cc) Alle Lehrkräfte und als Lehrkräfte eingesetzten Personen müssen nach hiesigem Gesetzesverständnis in einem *Beschäftigungsverhältnis zu der entsprechenden Schule bzw. zum Land Schleswig-Holstein* stehen. Dies ergibt sich

nicht nur aus § 34 Abs. 2 Satz 3 SchulG, der bei entsprechendem Unterrichtsbedarf eine stundenweise Beschäftigung ermöglicht, sondern auch aus § 34 Abs. 6 SchulG, der es allein im Hinblick auf schulische Veranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts erlaubt, dass nicht bei der jeweiligen Schule beschäftigte Personen eingesetzt werden.

- b) Lehrplanmäßigen Unterricht erteilen darf gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 ferner das *von den Religionsgemeinschaften gestellte Lehrpersonal*, sofern ein entsprechender staatlicher Lehrauftrag vorliegt.
- c) Schließlich sind *Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst* sowie *Studierende* unter der fachlichen Aufsicht einer Lehrkraft zur Unterrichtserteilung berechtigt (§ 34 Abs. 5 SchulG).

2. Zulässigkeit des Einsatzes anderer Personen

Andere als die in § 34 Abs. 5 SchulG in Bezug genommenen Personenkreise sind nicht zur Erteilung lehrplanmäßigen Unterrichts berechtigt. Insoweit sind folgende Konstellationen voneinander zu unterscheiden:

- a) Zur Durchführung schulischer Veranstaltungen *außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts* können gemäß § 34 Abs. 6 SchulG Personen eingesetzt werden, die bei einem Schulträger, einem Elternverein oder einer Institution nach § 3 Abs. 3 SchulG beschäftigt sind. Zu den in § 3 Abs. 3 SchulG aufgeführten Institutionen zählen die Träger von Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, Jugendverbände, den Migrationsfacheinrichtungen sowie andere Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen; was genau unter einer Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen ist, lässt das Gesetz ebenso wie die Kommentierung von Karpen/Popken offen. Mit diesen Institutionen sollen die Schulen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 SchulG kooperieren. Über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen i. S. v. § 3 Abs. 3 SchulG entscheidet gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 16 SchulG die Schulkonferenz.
- b) Die Schule kann zudem gemäß § 34 Abs. 7 Satz 1 SchulG bei schulischen Veranstaltungen geeignete Personen zur *Unterstützung der Lehrkräfte unter deren Verantwortung* einsetzen. Eigenverantwortlich und insbesondere in Abwesenheit einer Lehrkraft durchgeführte schulische Veranstaltungen werden durch die genannte Vorschrift nicht ermöglicht. Vielmehr bedarf es – ebenso wie bei der Unterrichtserteilung durch Studierende (§ 34 Abs. 5 Satz 2 SchulG) – stets der Anwesenheit einer Lehrkraft, die die Verantwortung trägt.

V. **Veranstaltungen durch nicht zur Schule gehörende Personen**

Inwieweit Veranstaltungen durch nicht zur Schule gehörende Personen zulässig sind, ergibt sich aus § 29 Abs. 4 SchulG. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Veranstaltungen durch nicht zur Schule gehörende Personen in oder außerhalb der Schule darf die Schulleiterin oder der Schulleiter als Schulveranstaltungen nur genehmigen, wenn sie von Bedeutung für den pädagogischen Auftrag der Schule sind.“

1. **Begriff der Veranstaltung**

Der Begriff der Veranstaltung im Sinne der zitierten Vorschrift umfasst einerseits schulische Aktivitäten *außerhalb des Unterrichts* wie beispielsweise Projektarbeiten, Wandertage und Klassenfahrten, die – im Hinblick auf das eingesetzte Betreuungspersonal – auch Gegenstand der Regelung in § 34 Abs. 6 SchulG sind. Andererseits zählt zu den von § 29 Abs. 4 SchulG erfassten Veranstaltungen auch der *Unterricht* in der Schule. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 SchulG, wenn dort vom Unterricht und „anderen Schulveranstaltungen“ die Rede ist. § 12 Abs. 1 SchulG verdeutlicht ebenso wie § 34 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG, dass auch der Unterricht eine Schulveranstaltung im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes darstellt.

Allerdings folgt aus den Vorgaben des § 34 SchulG, dass lehrplanmäßiger Unterricht allein durch Lehrkräfte und die anderen in § 34 Abs. 5 SchulG genannten Personenkreise erteilt werden darf. § 34 SchulG enthält insoweit spezielle und § 29 Abs. 4 SchulG vorgehende Regelungen. In den sachlichen Anwendungsbereich des § 29 Abs. 4 SchulG können daher nur die Erteilung *nicht lehrplanmäßigen Unterrichts* (z. B. freiwilliger Projektunterricht) und schulische Veranstaltungen *außerhalb des Unterrichts* fallen

damit korrespondierend wird als Beispiel für einen Anwendungsfall des § 29 Abs. 4 SchulG bei Karpen/Popken, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, Loseblattausgabe, 12. Nachlieferung, § 29 Anm. 6 die Vermittlung von Medienkompetenz „durch Vortragsveranstaltungen“ genannt.

2. **Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit schulischer Veranstaltungen schulfremder Personen**

Nicht zur Schule gehörende Personen dürfen schulische Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Schule nur mit Genehmigung der Schulleiterin

oder der Schulleiters durchführen. Die Genehmigung darf dabei nur dann erteilt werden, wenn die Veranstaltung für den pädagogischen Auftrag der Schule von Bedeutung ist. § 29 Abs. 4 SchulG knüpft damit an die Vorschrift des § 4 SchulG

vgl. dazu im Einzelnen bereits oben auf Seite 47 ff.

an, der die pädagogischen Ziele umschreibt. Aus dieser Verknüpfung beider Vorschriften folgt, dass Veranstaltungen durch Dritte nicht genehmigungsfähig sind, wenn sie nicht mit den Vorgaben des § 4 SchulG im Einklang stehen.

VI. Informationsrecht der Eltern

Die Information der Eltern über die geplante Unterrichtsgestaltung, Schulbücher und andere Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Schüler erfolgt durch die Elternversammlung (§ 69 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 SchulG erörtern die Eltern mit den Lehrkräften die pädagogischen Angelegenheiten, die die Schüler gemeinsam betreffen, einschließlich Fragen des Sexualkundeunterrichts.

VII. Recht der Eltern zum Unterrichtsbesuch

Zusätzlich zu dem Informationsrecht der Eltern begründet § 11 Abs. 4 Satz 2 SchulG – wenn auch in abgeschwächter Form – ein Recht der Eltern zum Unterrichtsbesuch. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Ihnen (sc. den Eltern) soll auf Verlangen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen.“

Auf Grundlage dieser Vorschrift haben die Eltern grundsätzlich ein Recht auf Unterrichtsbesuch. Etwas anderes gilt nur dann, wenn schulorganisatorische Gründe zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Besuch des Unterrichts durch die Eltern nicht zulassen

vgl. Karpen/Popken, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, Loseblattausgabe, 12. Nachlieferung, § 11 Anm. 4.3.

VIII. Möglichkeit der Beurlaubung

§ 15 SchulG ermöglicht eine zeitweilige Befreiung von der Schulpflicht (§§ 20 ff. SchulG) und von der durch das Schulverhältnis begründeten Pflicht zur Unterrichtsteilnahme (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG) durch Beurlaubung. Die

Vorschrift sieht vor, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden kann. Der in § 15 SchulG verwendete unbestimmte Rechtsbegriff des wichtigen Grundes ist im Lichte der Grundrechte dahin auszulegen, dass jedenfalls dann ein wichtiger Grund anzunehmen ist, wenn die Durchsetzung der Pflicht zur Teilnahme an einem bestimmten Schulfach oder einer bestimmten schulischen Veranstaltung eine *grundrechtlich geschützte Position des Kindes und/oder seiner Eltern unzumutbar verletzen* würde

vgl. zu der vergleichbaren Vorschrift § 43 Abs. 3 SchulG NRW OVG Münster, Urteil vom 5. September 2007, Az.: 19 A 2705/06, juris Rn. 33; vgl. zur Notwendigkeit einer Befreiung aus Glaubensgründen auch Karpen/Popken, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, Loseblattausgabe, 12. Nachlieferung, § 11 Anm. 2.2.

Bei Zugrundelegung der obigen Ausführungen

siehe oben auf Seite 34 ff., 45,

besteht demnach ein Anspruch auf Beurlaubung, wenn bei der Unterrichtsgestaltung entweder das Neutralitäts- und Toleranzgebot missachtet wird oder trotz Beachtung dieses Gebotes ein gravierender Grundrechtseingriff zu besorgen ist.

IX. Aufsichtsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörden

Im Rahmen der Schulaufsicht haben die insoweit zuständigen Behörden, nämlich das Schulamt als untere Schulaufsichtsbehörde und das Ministerium für Schulen und Berufsbildung als oberste Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 129 Abs. 1 SchulG), diverse Möglichkeiten zur Schulgestaltung und zur Beaufsichtigung der Schulen.

1. Recht zur Schulgestaltung

Das von der Aufsicht umfasste Recht zur Schulgestaltung umfasst die inhaltliche, organisatorische und planerische Gestaltung der Schulen (§ 125 Abs. 1 SchulG) und erstreckt sich u. a. auf die Festlegung der Inhalte des Unterrichts (§ 125 Abs. 2 Nr. 1 SchulG). Im Einzelnen erfolgt die Schulgestaltung durch das Ministerium für Schulen und Berufsbildung nach Maßgabe des § 126 SchulG, nämlich durch den Erlass von Rechtsverordnungen zu den in § 126 Abs. 2 SchulG festgelegten Gegenständen und im Übrigen durch den Erlass von Verwaltungsvorschriften (§ 126 Abs. 3 und Abs. 4 SchulG). Zu den

danach im Rahmen des Rechts zur Schulgestaltung zu erlassenden Vorschriften zählen nach hiesigem Verständnis u. a. die Lehrpläne

dazu im Einzelnen schon oben auf Seite 50.

2. Fachaufsichtliche Befugnisse

Darüber hinaus umfasst die Aufsicht des Landes über das Schulwesen u. a. die Fachaufsicht über den Unterricht in den Schulen (§ 125 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 SchulG). Im Rahmen der Fachaufsicht haben die Schulaufsichtsbehörden zum einen diejenigen Befugnisse, die das gemäß seinen §§ 1 Abs. 1, 336 Abs. 1 Nr. 2 insoweit auch für Schulen geltende Landesverwaltungsgesetz

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, GVOBl. Seite 243, 534

der Fachaufsicht generell einräumt, darunter gemäß § 16 Abs. 1 LVwG u. a. das Recht, Weisungen zu erteilen. Zum anderen begründet § 128 Abs. 2 SchulG ein einzelfallbezogenes Selbsteintrittsrecht auch ohne Gefahr in Verzug. Dies bedeutet, dass die Schulaufsicht anstelle der Schule tätig werden darf.

E.

Beantwortung der zu begutachtenden Fragen

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, dass die zu begutachtenden Fragen wie folgt zu beantworten sind:

I. Berechtigung des schleswig-holsteinischen Sozialministeriums zur Herstellung von Unterrichtsmaterial und zur Entscheidung über den Einsatz desselben

Bezüglich der oben aufgeworfenen Frage 1

siehe zur Fragestellung im Einzelnen oben auf Seite 12

gilt Folgendes:

1. Recht des Sozialministeriums, Unterrichtsmaterial entwickeln und produzieren zu lassen

a) Keine schulgesetzliche Regelung

Das Schulgesetz begründet weder ein Recht der staatlichen Schulverwaltung, Unterrichtsmaterial entwickeln und produzieren zu lassen bzw. selbst zu entwickeln und zu produzieren, noch enthält es ein diesbezügliches Verbot. Ebenso wenig lässt sich feststellen, dass es dem Land Schleswig-Holstein schlechthin untersagt sein könnte, selbst Lehrmaterial zu entwickeln und zu produzieren bzw. entwickeln und produzieren zu lassen. Anhaltspunkte dafür, dass es insoweit einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedürfen könnte, sind nicht ersichtlich. Deswegen ist unter Zugrundelegung der allgemeinen Regeln für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit staatlichen, insbesondere wirtschaftlichen Handelns danach zu fragen, ob eine einschlägige *Aufgabenzuweisung* existiert und ob die *haushaltsrechtlichen Voraussetzungen* für die Verausgabung von Finanzmitteln erfüllt sind

zu diesen generellen Voraussetzungen im Einzelnen oben auf Seite 55.

b) Sachlicher Bezug zum Aufgabenkreis des Sozialministeriums

Zwar ist das Sozialministerium für den Unterricht in den Schulen des Landes Schleswig-Holstein nicht zuständig; denn das Recht zur Schulgestaltung und zur Schulaufsicht kommt auf Ministeriumsebene allein dem für Bildung zuständigen Ministerium, also dem Ministerium für Schulen und Berufsbildung zu (vgl. § 129 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Deswegen lässt sich an der Berechtigung des Sozialministeriums zweifeln, sich mit der Erstellung von Unterrichtsmaterialien zu befassen. Jedoch weisen die in Rede stehenden Unterrichtsmaterialien Berührungspunkte u. a. zu den ausweislich der Internetpräsenz des Ministeriums

vgl. http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Themen/themen_node.html?cms_range=AZ

in dessen Aufgabenbereich fallenden Themenfeldern Kinder, Jugend und Familie, Gleichstellung sowie Gender Mainstreaming auf. Daher dürfte sich – vorbehaltlich einer bisher nicht erfolgten genaueren rechtlichen Überprüfung der Aufgaben des Sozialministeriums anhand der nicht öffentlich zugänglichen aktuellen und konsolidierten Fassung der Geschäftsverteilung der Landesregierung – nicht feststellen lassen, dass das Ministerium außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs tätig geworden ist.

c) Aufforderung zum Tätigwerden durch den Landtag einschließlich Bewilligung von Haushaltsmitteln

Vorstehendes gilt umso mehr, als der Landtag das Sozialministerium ausdrücklich gebeten hat, einen ressortübergreifenden Aktionsplan gegen Homophobie auch im Hinblick auf Schulen und Kindergärten zu erarbeiten

vgl. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. Januar 2014 über den Antrag verschiedener Fraktionen vom 23. Januar 2014, Landtags-Drucksache 18/1459 (neu), 2. Fassung, Seite 1 f.

Aus der erwähnten Landtagsdrucksache geht auch hervor, dass in den Landeshaushalt 2014 Finanzmittel im Umfang von 50.000,00 EUR eingestellt wurden, so dass auch von einer hinreichenden haushaltsrechtlichen Basis der Aktivitäten des Sozialministeriums auszugehen ist.

d) Bedeutung der Einbeziehung von Interessenvertretern

Das vom Sozialministerium insoweit beauftragte Petze-Institut hat bei der Entwicklung des in Rede stehenden Lehrmaterials ausweislich öffentlich zugänglicher Informationen kooperiert

„unter anderem mit den SchLAU Projekten in Schleswig-Holstein (Haki und NaSowas), dem LSVD und weiteren Akteuren, die sich für Gleichstellung und gegen Homophobie einsetzen“; so der Internetauftritt <http://echtevielfalt.de/echte-vielfalt-macht-schule/>.

Aus der Einbeziehung dieser Akteure könnten sich insofern Zweifel an der Rechtmäßigkeit ergeben, als die einbezogenen Institutionen *einseitig bestimmte Interessen vertreten*. Dies könnte jedenfalls dann mit dem rechtsstaatlichen Neutralitätsgebot unvereinbar sein, wenn nicht auch die Vertreter gegenläufiger Interessen einbezogen werden. Allerdings bezieht sich die Neutralitätspflicht allein auf den *Inhalt* des Lehrmaterials und nicht auf das *Procedere* bei dessen Entwicklung, so dass es im Rahmen der hier zu beantwortenden Frage, ob das Sozialministerium die Unterrichtsmaterialien entwickeln und herstellen lassen durfte, auf den Gesichtspunkt einer etwaigen Neutralitätspflichtverletzung nicht ankommt.

e) Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das Sozialministerium grundsätzlich berechtigt war, das in Rede stehende Unterrichtsmaterial entwickeln und

herstellen zu lassen. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage reicht es insoweit aus, dass das Ministerium – zumindest in einem weiteren Sinne – im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben agiert und im Landeshaushalt für den genannten Zweck bewilligte Mittel verausgabt hat.

2. Recht des Sozialministeriums, das Unterrichtsmaterial einsetzen zu lassen

Bezüglich der Frage, ob das Sozialministerium berechtigt ist, das im Rahmen des Bildungskonzepts „Echte Vielfalt macht Schule“ entwickelte und produzierte Unterrichtsmaterial an schleswig-holsteinischen Grundschulen von den Lehrkräften dieser Schulen und/oder von schulfremden Externen zur Unterrichtung einsetzen lassen, ist in mehrfacher Hinsicht zu differenzieren. Zu unterscheiden sind kompetentielle, inhaltliche und personelle Aspekte.

Unter *Kompetenzgesichtspunkten* ist zu prüfen, ob das Sozialministerium überhaupt berechtigt ist, über den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln zu entscheiden (dazu a)). In *materieller Hinsicht* bestünde ein Recht zum Einsatz des Unterrichtsmaterials nur dann, wenn dieses inhaltlich mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben im Einklang stünde (dazu unter verschiedenen Aspekten b), c) und e)) und die ggf. notwendige gesetzliche Grundlage existierte (d)). Auf die Frage, *welche Personen* den Unterricht auf Basis des in Rede stehenden Materials abhalten, wird später unter einem gesonderten Gliederungspunkt eingegangen

siehe dazu unten auf Seite 82 ff. unter Gliederungspunkt 3.

a) Sachliche Zuständigkeit des Sozialministeriums

Das Sozialministerium wäre nur dann berechtigt, über den Einsatz des in seinem Auftrag entwickelten und produzierten Unterrichtsmaterials zu entscheiden, wenn es insoweit sachlich zuständig wäre. Insoweit gilt Folgendes:

- aa) Über den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln entscheiden in Schleswig-Holstein auf Grundlage der §§ 63 Abs. 1 Nr. 4, 64 Abs. 3 Nr. 6, 66 Abs. 3 Nr. 6 SchulG die *Organe der jeweiligen Schule*

siehe im Einzelnen oben auf Seite 54 f.

Dementsprechend ist weder das Sozialministerium noch ein anderes Ministerium des Landes Schleswig-Holstein sachlich dafür zuständig, über den

Einsatz des hier interessierenden Unterrichtsmaterials in den Grundschulen zu entscheiden.

- bb) Etwas anderes ergibt sich im Hinblick auf das Sozialministerium auch nicht aus dem Rechtsinstitut der *Fachaufsicht*, das den Erlass einzelfallbezogener Weisungen umfasst und es daher ermöglichen könnte, die Schulen zur Verwendung bestimmter Unterrichtsmaterialien anzuweisen. Denn als Fachaufsichtsbehörde zuständig ist allein das jeweilige Schulamt bzw. das Ministerium für Schule und Berufsbildung (vgl. § 129 Abs. 1 SchulG)

siehe oben auf Seite 60,

nicht aber das Sozialministerium. Demgemäß fehlt es auch unter diesem Gesichtspunkt an einem Recht des Sozialministeriums, das in seinem Auftrag entwickelte und hergestellte Unterrichtsmaterial an den Grundschulen des Landes Schleswig-Holstein einsetzen zu lassen.

b) Materielle Rechtmäßigkeit des Unterrichtsziels der Wissensvermittlung über vielfältige sexuelle Identitäten

Entsprechend der in der Judikatur anerkannten Differenzierung zwischen der *Wissensvermittlung* über Tatsachen aus dem Bereich der menschlichen Sexualität und der eigentlichen *Sexualerziehung* stellt sich die Frage, ob der Einsatz von Unterrichtsmaterial in öffentlichen Schulen rechtmäßig ist, das der Wissensvermittlung über das gesellschaftliche Phänomen vielfältiger sexueller Identitäten dient. Insoweit gilt Folgendes:

- aa) Ausgehend von dem durch Art. 7 Abs. 1 GG begründeten staatlichen Erziehungsauftrag ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Staat Themen der Sexualität des Menschen zum Unterrichtsgegenstand in der Schule machen und diesbezügliches Wissen vermitteln darf. Dabei können auch die tatsächlichen Gegebenheiten in der Gesellschaft berücksichtigt werden

siehe im Einzelnen oben auf Seite 23.

Im Grundsatz ist daher aus rechtlicher Sicht nichts dagegen einzuwenden, wenn der Staat die Existenz vielfältiger sexueller Identitäten zum Gegenstand des Unterrichts in seinen Schulen macht. Die Vermittlung entsprechenden Wissens an Grundschulkinder dürfte auch mit den geltenden Lehrplänen im Einklang stehen, die eine Behandlung des Themas Sexualität ausdrücklich vorsehen

siehe dazu oben auf Seite 52

und dieses nicht dahingehend eingrenzen, dass allein Heterosexualität behandelt werden soll.

- bb) Bei der reinen Wissensvermittlung muss indes *Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht des jeweiligen Kindes* genommen werden. Sexualekundlicher Unterricht darf daher erst erfolgen, wenn die Kinder das insoweit erforderliche Alter und einen entsprechenden Reifegrad erlangt haben

siehe im Einzelnen oben auf Seite 40.

Nach hiesigem Kenntnisstand wird dies in der Erziehungswissenschaft im Hinblick auf Grundschul Kinder generell bejaht. Ob dies allerdings auch im Hinblick auf die Wissensvermittlung über vielfältige sexuelle Identitäten gilt oder ob die von § 4 Abs. 9 SchulG geforderte *altersgemäße Sexualerziehung* zur Vermeidung von Überforderungen nicht eine Beschränkung auf das Thema Heterosexualität und ggf. Homosexualität – also den Verzicht auch auf eine Behandlung auch von Trans-, Inter- und anderen Formen von Sexualität – nahelegt, kann diesseits mangels fachwissenschaftlicher Expertise nicht beurteilt werden.

- cc) In jedem Fall ist es zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Kinder geboten, dass sexuellekundlicher Unterricht erst erfolgt, nachdem der Lehrer sich *einzelfallbezogen gründlich über die psychologische Situation und den Reifegrad der Kinder informiert* hat

siehe oben auf Seite 40.

Sollte sich dabei herausstellen, dass eine Überforderung der Kinder bzw. ein Eingriff in die Persönlichkeitsbildung droht, müsste der Unterricht unterlassen bzw. müssten die betroffenen Kinder auf Antrag vom Unterricht befreit werden.

- c) Materielle Rechtmäßigkeit des Unterrichtsziels der *Herstellung von Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten***

Soweit der Einsatz des Unterrichtsmaterials nicht allein der Wissensvermittlung, sondern der Sexualerziehung im eigentlichen Sinne dient, hängt dessen rechtliche Beurteilung davon ab, welches *Erziehungsziel* mit dem Material verfolgt wird und ob dieses Erziehungsziel seinerseits mit höherrangigem Recht im Einklang steht. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre der Einsatz des Unterrichtsmaterials schon aus diesem Grunde rechtswidrig und müsste unterbleiben. Eine Überprüfung der verfügbaren Unterlagen daraufhin, welche

Erziehungsziele im Rahmen des Aktionsplans Echte Vielfalt in den Grundschulen verfolgt werden sollen, führt zu einem ambivalenten Befund:

- aa) Dem bereits erwähnten *Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. Januar 2014* über den Antrag verschiedener Fraktionen vom 23. Januar 2014 ist zu entnehmen, dass generell nicht länger hingenommen werden soll,

„dass Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in vielen gesellschaftlichen Bereichen ausgegrenzt und diskriminiert werden“; so Landtags-Drucksache 18/1459 (neu), 2. Fassung, Seite 1; Hervorhebung nur hier.

Der vom Landtag initiierte ressortübergreifende

„Aktionsplan gegen Homophobie“

ist bei Zugrundelegung dieser Zielsetzung darauf gerichtet, *Ausgrenzungen und Diskriminierungen* aufgrund der sexuellen Identität abzubauen. In die gleiche Richtung weisen die Ausführungen in der erwähnten Landtags-Drucksache, wenn es darin heißt, es gehe darum,

„Maßnahmen gegen Diskriminierung und Homophobie fortzusetzen und auszubauen. Dazu gehört u. a., dass in Schule und Kindertagesbetreuung unterschiedliche sexuelle Identitäten als selbstverständliche Lebensweise vermittelt und wertneutral behandelt werden“; so Landtags-Drucksache 18/1459 (neu), 2. Fassung, Seite 2; Hervorhebungen nur hier.

Auch in dieser Passage des Landtagsbeschlusses spiegelt sich das Ziel wider, Diskriminierungen abzubauen und damit auf *Toleranz* gegenüber vielfältigen sexuellen Identitäten hinzuwirken. Da insbesondere betont wird, dass u. a. in Schulen unterschiedliche sexuelle Identitäten „wertneutral“ behandelt werden sollen, enthält der in Rede stehende Landtagsbeschluss keine Anhaltspunkte dafür, dass in den Grundschulen ein mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht im Einklang stehendes Erziehungsziel verfolgt werden soll. Vielmehr ist der Landtagsbeschluss nach hiesigem Verständnis dahin auszulegen, dass allein auf Toleranz gegenüber vielfältigen sexuellen Identitäten hingewirkt werden soll, was ein zulässiges staatliches Erziehungsziel darstellt

vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 11.

- bb) Inhaltlich deutlich weitergehende Aussagen enthält demgegenüber der zwischen dem Sozialministerium und dem LSVD abgeschlossene und dem Unterzeichner vorliegende Vertrag über die Erstellung eines Aktionsplans gegen Homophobie für das Land Schleswig-Holstein vom 29. April 2014. In dessen Präambel heißt es u. a.:

„Der Aktionsplan gegen Homophobie in Schleswig-Holstein soll dazu beitragen, (...) der Allgemeinheit zu vermitteln, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind“; Hervorhebung nur hier.

Der Vertrag gibt damit deutlich das Ziel der Vertragsparteien zu erkennen, auf gesellschaftliche *Akzeptanz* sexueller Verhaltensweisen unterschiedlichster Art hinzuwirken und diese als gleichwertig erscheinen zu lassen. Bestätigt wird dieses Verständnis durch § 2 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages, der es zu den zu erreichenden Zielen des Vertrages zählt, dass

„gesellschaftliche Veränderungsprozesse initiiert und begleitet werden“.

Auch diese Formulierung spricht dafür, dass offenbar mehr als bloße Toleranz gegenüber homosexuellen Verhaltensweisen erreicht werden soll.

- cc) Anders als der Landtagsbeschluss vom 24. Januar 2014, der die Worte „akzeptieren“ oder „Akzeptanz“ nicht verwendet, ist der auf Grundlage dieses Beschlusses erarbeitete und unter dem Motto „*Echte Vielfalt*“ stehende *Aktionsplan* betitelt als

„Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“; vgl. die Internetseite <http://echte-vielfalt.de/>; Hervorhebung nur hier.

Im Rahmen dieses Aktionsplans ist u. a. eine Fibel mit dem Titel

„Wort-Schatz. Begriffe zur Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“; vgl. die Internetseite http://echte-vielfalt.de/wp-content/uploads/2014/08/Wort-Schatz_EchteVielfalt_140815.pdf

entwickelt worden, in dessen von der zuständigen Sozialministerin verfasstem Grußwort es u. a. heißt:

„Mit unserem ‚Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten SH – Echte Vielfalt‘ werben wir bei allen Bürgerinnen und Bürgern um Akzeptanz und Achtung untereinander. (...) Ich trete dafür ein, dass sich in Schleswig-Holstein alle Bürgerinnen und Bürger offen zu ihrer

Sexualität bekennen können. Die Vielfalt der Identitäten sollte als Selbstverständlichkeit akzeptiert werden – das wünsche ich mir und uns allen“; so Seite 2 des Grußwortes des erwähnten Wort-Schatzes; Hervorhebungen nur hier.

Darüber hinaus findet sich auf der zum Aktionsplan gehörenden Internetseite <http://echte-vielfalt.de/> an zwei verschiedenen Stellen die Feststellung, der Aktionsplan Echte Vielfalt solle dazu beitragen,

„die Allgemeinheit über Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über Schwule und Lesben abzubauen und der Allgemeinheit zu vermitteln, dass homo-sexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind“; so die Beiträge „Über den Aktionsplan ‚Echte Vielfalt‘“ vom 25. Mai 2014, <http://echte-vielfalt.de/ueber-den-aktionsplan-echte-vielfalt/>, und „Echte Vielfalt macht Schule – ein Zwischenbericht“ vom 4. November 2014, <http://echte-vielfalt.de/?s=zwischen-bericht>; Hervorhebungen nur hier.

In dem Grußwort, das die Sozialministerin bei der Auftaktveranstaltung „Echte Vielfalt – Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ am 1. Juli 2014 gehalten hat, heißt es:

„Es gab ja bereits intensive Arbeit zum Start des Aktionsplans und es gab auch intensive Diskussionen um die Auswahl des gemeinsamen Titels:

‚Echte Vielfalt, Aktionsplan zur Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten‘.

Da wurde auch in meinem Ministerium diskutiert, ob unterschiedliche sexuelle Identitäten nun ‚toleriert‘ oder ‚akzeptiert‘ werden sollen.

Ich musste mich da – ehrlich gesagt – erst etwas rein denken, weil es mir nicht weitgehend genug, weil irgendwie selbstverständlich schien“; so das Grußwort, vgl. <http://echte-vielfalt.de/ministerin-kristin-alheit-vielfalt-im-bewusstsein/#more-459>.

Ob das mit dem Aktionsplan auf Grundlage dieser Ausführungen verfolgte Ziel der Herstellung oder jedenfalls Förderung der Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten mit höherrangigem Recht vereinbar ist, hängt davon ab, wie die in Rede stehenden Formulierungen konkret zu verstehen sind.

- (1) Sofern im Sinne eines Befürwortens auf die *Akzeptanz sexueller Verhaltensweisen* jedweder Art

mit dieser Formulierung sind im Rahmen der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme die von den Zielsetzungen des Aktionsplans für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten erfassten sexuellen Verhaltensweisen im Rahmen lesbischer, schwuler, bisexueller und trans (LGBT) Lebensformen gemeint*

hingewirkt werden sollte, handelte es sich dabei um ein eindeutig gegen das Zurückhaltungs- und Toleranzgebot verstoßendes Erziehungsziel

vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 11 sowie ausführlich oben auf Seite 42 ff., auch zum Folgenden.

Gleiches gilt, soweit verschiedene sexuelle Orientierungen als *gleichwertige Ausdrucksformen von Sexualität* eingestuft werden sollten

vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 16,

weil der Staat dadurch die gebotene Offenheit gegenüber den im Bereich des Sexuellen möglichen vielfachen Wertungen missachtete

vgl. zu diesem verfassungsrechtlichen Gebot das Entscheidungs zitat oben auf Seite 38.

Ein entsprechendes Verständnis kommt deutlich in den auf der Internetseite <http://echte-vielfalt.de/> veröffentlichten Beiträgen vom 25. Mai und 4. November 2014 zum Ausdruck, wenn dort homosexuelles und heterosexuelles Verhalten explizit als „gleichwertige“ Ausprägungen der menschlichen Sexualität bezeichnet werden. Es klingt ebenfalls an, wenn es in dem zitierten Grußwort heißt, alle Bürgerinnen und Bürger sollten sich offen zu ihrer Sexualität bekennen können, und in dem folgenden Satz daran anknüpfend das Postulat aufgestellt wird, die Vielfalt der Identitäten soll als Selbstverständlichkeit akzeptiert werden. Die Formulierung „zu ihrer Sexualität bekennen“ stellt gerade die Sexualität als solche in den Vordergrund und könnte im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Satz darauf hindeuten, dass die Rezipienten des Aktionsplans die verschiedenen sexuellen Verhaltensweisen als solche akzeptieren sollen.

- (2) Wenn der Aktionsplan demgegenüber darauf abzielte, im Sinne einer bloßen Duldung oder Hinnahme zur *Toleranz* gegenüber *sexuellen Verhaltensweisen* jedweder Art anzuleiten, stellte sich dies nicht als Indoktrinierung mit dem – unzulässigen – Ziel dar, auf die Befürwortung oder Ablehnung eines bestimmten Sexualverhaltens zu hinzuwirken. Eine entsprechende Zielset-

zung des Aktionsplans verstieße dementsprechend nicht gegen höherrangiges Recht

vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 11.

Fraglich wäre allein, ob ein entsprechender Unterricht von dem Lehrplan Grundschule gedeckt ist, der zumindest auch so verstanden werden kann, dass in der Grundschule eine reine Wissensvermittlung über sexualitätsbezogene Tatsachen erfolgen soll

siehe zum Inhalt des Lehrplans oben auf Seite 52.

Dafür, dass der Aktionsplan in diesem Sinne zu verstehen ist, könnte sprechen, dass auf der Internetseite <http://echte-vielfalt.de/> auf den Landtagsbeschluss vom 24. Januar 2014 Bezug genommen und das Ziel des Abbaus von Diskriminierung und Homophobie betont wird – das gerade nicht mit der Intention gleichgesetzt werden kann, in der Bevölkerung auf die Befürwortung sexueller Praktiken verschiedenster Art hinzuwirken.

- (3) Ein wiederum anderes Verständnis der mit dem Aktionsplan verfolgten Ziele erscheint als möglich, wenn von dem Begriff der sexuellen „*Identität*“ ausgegangen wird. Dieser Begriff stellt nicht bestimmte sexuelle Verhaltensweisen in den Vordergrund, sondern ist gewissermaßen auf die nicht zuletzt durch eine bestimmte sexuelle Ausrichtung geprägte Persönlichkeit des Betroffenen fokussiert. Die „Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ erscheint im Lichte dieses Verständnisses *weniger als verhaltensbezogene denn als personenbezogene Zielsetzung*. Gleichzeitig bleibt es aber trotzdem bei einem *gewissen Verhaltensbezug*, weil die Identität des Betroffenen nicht zuletzt durch ein bestimmtes Verhalten geprägt ist. Eine strikte gedankliche Trennung zwischen der Frage, ob die Akzeptanz eines bestimmten Verhaltens oder einer durch dieses Verhalten geprägten Person erreicht werden soll, ist dementsprechend nicht möglich. Je nachdem, ob der Begriff der sexuellen Identität die Person oder das Verhalten in den Vordergrund stellt, kommt daher eine rechtlich unterschiedliche Bewertung in Betracht.

- (a) Bei einer Fokussierung auf das *Verhalten* wäre das mit dem Aktionsplan verfolgte Ziel aus den bereits dargelegten Gründen verfassungswidrig, weil zur Akzeptanz bestimmter sexueller Betätigungsformen aufgerufen würde

siehe im Einzelnen oben auf Seite 69.

- (b) Sofern demgegenüber die *Person* in den Vordergrund gestellt wird und der Aktionsplan dementsprechend darauf abzielte, im Sinne eines positiven Billi-

gens auf die *Akzeptanz anderer Menschen* unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung hinzuwirken, stellte sich die letztlich in den Bereich der Rechtsphilosophie zurückführende Frage nach dem verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnis verschiedener Menschen zueinander: Muss der eine Bürger den anderen Bürger tatsächlich mit positiver Konnotation akzeptieren und damit als Person bejahend annehmen, oder reicht es aus, die Person – auf einer niedrigeren Ebene – als gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft anzusehen, ohne sie im positiven Sinne zu akzeptieren? Diese Frage kann im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht beantwortet werden. Sollte hingegen allein im Sinne einer bloßen Duldung oder Hinnahme zur *Toleranz gegenüber Menschen* mit abweichender sexueller Orientierung hingewirkt werden, wäre dies ein ohne weiteres zulässiges Ziel.

- (4) In der Gesamtschau zeigt sich mithin, dass die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der mit dem Aktionsplan verfolgten Ziele davon abhängt, auf welche der verschiedenen hier zitierten Formulierungen abgestellt und wie diese im Einzelnen zu verstehen sind. Der Begriff der „sexuellen Identität“ ermöglicht ebenso wie der – möglicherweise nicht auf Grundlage der aus der lateinischen Sprache stammenden Differenzierung zwischen Akzeptanz und Toleranz angewandte – Begriff der „Akzeptanz“ verschiedene Interpretationen, so dass sich eine verallgemeinernde Aussage verbietet. Rechtswidrig wären die mit dem Aktionsplan verfolgten Zielsetzungen jedenfalls dann, wenn auf die Akzeptanz sexuellen Verhaltens jedweder Art hingewirkt werden sollte. Für ein solches Verständnis sprechen mit Nachdruck die auf <http://echtevielfalt.de/> (d. h. der zum Aktionsplan gestalteten Internetseite) veröffentlichten und vorstehend zitierten Beiträge vom 25. Mai und 4. November 2014. Gleiches gilt für den zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem LSVD geschlossenen Vertrag vom 29. April 2014, gemäß dessen Präambel der Allgemeinheit nichts anderes vermittelt werden soll, als

„dass homosexuelles und heterosexuelles (...) Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind“.

- dd) Für das als Teil des Aktionsplans für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten konzipierte Projekt „Echte Vielfalt macht Schule“ gelten die vorangegangenen Ausführungen entsprechend. Die insoweit auf der Internetseite <http://echte-vielfalt.de/> veröffentlichten Beiträge enthalten lediglich die ergänzende Aussage, es sei als Teil des Aktionsplans ein Ziel,

„das Thema Akzeptanz und Vielfalt kindgerecht zu vermitteln“; so <http://echte-vielfalt.de/echte-vielfalt-macht-schule/>.

Da insoweit aber im Unklaren gelassen wird, was Bezugspunkt der zu erreichenden Akzeptanz ist, erübrigen sich weitergehende Überlegungen.

d) Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage

Ungeachtet der Frage, ob das – in verschiedener Richtung interpretierbare – Erziehungsziel der Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten inhaltlich mit höherrangigem Recht vereinbar ist, erscheint es als klärungsbedürftig, ob das genannte Erziehungsziel angesichts der Geltung des *Gesetzesvorbehalts* nur auf Grundlage einer speziellen gesetzlichen Grundlage angestrebt werden darf bzw. ob eine solche Grundlage bereits existiert. Insoweit gilt Folgendes:

- aa) Inwieweit der Gesetzgeber tätig werden muss, richtet sich nach dem Maß der Grundrechtsrelevanz. Eine gesetzliche Regelung ist insbesondere erforderlich, wenn miteinander konkurrierende *Grundrechte aufeinandertreffen, deren jeweilige Grenzen fließend und nur schwer auszumachen sind*. Dies gilt vor allem dann, wenn die betroffenen Grundrechte – wie beispielsweise die Glaubensfreiheit sowie das elterliche Erziehungsrecht – nach dem Wortlaut der Verfassung *vorbehaltlos* gewährleistet sind und eine Regelung, welche diesen Lebensbereich ordnen will, damit notwendigerweise ihre verfassungsimmanenten Schranken bestimmen und konkretisieren muss

siehe im Einzelnen oben auf Seite 26.

In jedem Fall hat der Gesetzgeber den Erziehungsauftrag der Schule im Bereich der Sexualerziehung durch eine parlamentarische Leitentscheidung *mit hinreichender Bestimmtheit zu umschreiben* und mithin die Erziehungsziele in den Grundzügen („*Groblernziele*“) festzulegen

siehe im Einzelnen oben auf Seite 37.

- bb) Werden diese verfassungsrechtlichen Grundsätze auf die mit dem Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten verfolgten Ziele angewendet, so ergibt sich Folgendes:
- (1) Schulunterricht mit dem Ziel, die Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten herzustellen bzw. zu fördern, berührt gleichermaßen das elterliche Erziehungsrecht, die vorbehaltlos gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit der Eltern und der betroffenen Kinder sowie deren Persönlichkeitsrechte. Die genannten Grundrechte treffen in der Schule auf den staatlichen Erziehungsauftrag und müssen mit diesem zum Ausgleich gebracht werden.

- (2) Da das Ziel „Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ keinen eindeutigen Inhalt hat, sondern unterschiedlich interpretiert werden kann

siehe im Einzelnen oben auf Seite 71 f.,

ist vorliegend eine Konstellation gegeben, in der die Grenzen zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag und den tangierten Grundrechten fließend und nur schwer auszumachen sind.

- (a) Je nachdem, ob im Zusammenhang mit dem changierenden Begriff der „sexuellen Identität“ personen- oder verhaltensbezogene Elemente in den Vordergrund gestellt werden, verändert sich die Grundrechtsrelevanz des Unterrichts. Gleiches gilt in Abhängigkeit davon, ob der Begriff der „Akzeptanz“ im Sinne eines Befürwortens oder – schwächer und unter Entfernung von seinen lateinischen Wurzeln – im Sinne einer bloßen duldbaren Hinnahme aufgefasst wird. Zielt der Unterricht beispielsweise darauf ab, *Akzeptanz* im Hinblick auf bestimmte sexuelle *Verhaltensweisen* zu lehren, werden die Grundrechte in ungleich höherem Maße berührt als dann, wenn lediglich das Ziel verfolgt wird, *Toleranz* gegenüber den *Menschen* ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung zu lehren.
- (b) Hinzu kommt, dass auch die Grenzziehung zwischen dem – zulässigen – Ziel eines Abbaus von sexualverhaltensbedingten Diskriminierungen und der – unzulässigen – Förderung der Akzeptanz vielfältiger sexueller Orientierungen schwierig ist. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass bei Zugrundelegung der Ausführungen zur Erläuterung des Aktionsplans „Echte Vielfalt“ gewissermaßen versucht werden soll, Diskriminierungen, also negativen Bewertungen, durch Vermittlung eines positiven Bildes entgegenzutreten. Eine solche Vorgehensweise birgt stets das Risiko einer überschießenden Tendenz in sich und bedarf daher umso mehr einer klaren rechtlichen Konturierung.
- (c) Vor diesem Hintergrund sprechen gute Gründe dafür, dass der Gesetzgeber im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen selbst entscheiden muss, ob und ggf. mit welchem konkreten Inhalt die „Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ Unterrichtsgegenstand und zugleich Erziehungsziel sein soll. Eine allein durch die Schulverwaltung getroffene – und zudem inhaltlich höchst unbestimmte – Entscheidung, Unterricht mit einer entsprechenden Zielsetzung durchzuführen, wird der Bedeutung der Eltern- und Schüler-Grundrechte in dem Spannungsverhältnis mit dem staatlichen Erziehungsauftrag nicht gerecht.

- (3) Angesichts dieser Zusammenhänge ist für die Durchführung eines Unterrichts mit dem Ziel der Herstellung oder Förderung der „Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ eine *gesetzliche Grundlage erforderlich*.
- cc) Fraglich ist indessen, ob die bereits existierenden Regelungen über die pädagogischen Ziele der Schule in § 4 SchulG als gesetzliche Grundlage für einen akzeptanzvermittelnden Schulunterricht ausreichen könnten.
- (1) Dagegen spricht in inhaltlicher Hinsicht zunächst, dass das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz von einem *Vorrang der elterlichen Sexualerziehung* ausgeht und der Schule eine nur ergänzende Funktion beimisst (§ 4 Abs. 9 SchulG)

siehe im Einzelnen oben auf Seite 49 f.

Zugleich statuiert das Schulgesetz den Grundsatz, dass die Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen darf, die der Kindererziehung nach dem Willen der Eltern zugrunde liegen sollen (§ 4 Abs. 8 Satz 2 SchulG)

siehe im Einzelnen oben auf Seite 49.

Von diesen gesetzlichen Vorgaben wäre es nicht gedeckt, sondern widerspräche ihnen sogar, wenn in der Schule ungeachtet des *elterlichen Gesamtplans für die Erziehung* und ggf. unter Missachtung desselben die Akzeptanz verschiedener sexueller Verhaltensweisen gelehrt würde.

- (2) Da sich § 4 SchulG überdies nicht das Unterrichtsziel entnehmen lässt, dass den Schülern ein bestimmtes Wertebild vermittelt (dem widersprechend insbesondere § 4 Abs. 3 SchulG) oder dass die bejahende Annahme anderer Menschen ungeachtet ihrer Denk- und Verhaltensweisen gelehrt werden soll (dem widersprechend insbesondere § 4 Abs. 6 Satz 5 SchulG, der mit der „Achtung Andersdenkender“ allein eine tolerierende Achtung anderer Menschen vorsieht), bietet das derzeit geltende Schulgesetz keine hinreichende Grundlage für die Durchführung eines die Akzeptanz vielfältiger Identitäten fördernden Schulunterrichts.
- (3) Darüber hinaus enthält das Schulgesetz in seiner geltenden Fassung nicht die nach hiesiger Rechtsmeinung erforderliche gesetzgeberische Klarstellung, was genau unter „Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ zu verstehen sein soll. Nicht zuletzt aus diesem Grunde erscheint eine Änderung des Schulgesetzes als zwingend, wenn entsprechender Unterricht durchgeführt werden soll.

e) **Materielle Rechtmäßigkeit des konkret einzusetzenden Unterrichtsmaterials**

Die Beurteilung des konkreten Unterrichtsmaterials erfolgt gesondert im Hinblick auf die erste Fassung des „Methodenschatzes“ (aa)) und die überarbeitete Entwurfsfassung der Unterrichtsmaterialien mit dem Titel „EVA – echte Vielfalt von Anfang an. Unterrichtsmaterialien für Lehrkräfte an Grundschulen zum Thema vielfältige Lebens- und Liebesweisen“ (bb)).

aa) Obwohl das Ministerium für Schule und Berufsbildung die *erste Fassung* der vom Petze-Institut entwickelten Unterrichtsmaterialien als nicht für die Schulen geeignet verworfen hat, soll zur weiteren Konkretisierung der vorstehenden Ausführungen kurz dargelegt werden, inwieweit die öffentlich gewordene erste Fassung des „Methodenschatzes für Grundschulen zu Lebens- und Liebesweisen“ materiell rechtswidrig war bzw. ist.

(1) Der Methodenschatz ist seinem Inhalt nach auf die *Förderung der Akzeptanz* – verstanden als Befürwortung – und nicht lediglich Toleranz vielfältiger sexueller Identitäten ausgerichtet. Dies lässt beispielsweise der am Anfang des Methodenschatzes stehende Lückentext erkennen, wenn es darin heißt:

„Eigentlich ist es egal, wer mit wem wie genau verwandt ist. Wichtig ist, dass die Familienmitglieder sich mögen und gerne eine Familie sind.“

In die gleiche Richtung weist der ebenfalls dort zu findende Satz:

„Ich finde, wir sind eine coole Familie.“

Wie diese beiden Beispiele zeigen, soll den Schülern nicht nur eine tolerante Haltung gegenüber vielfältigen sexuellen Identitäten und damit zugleich gegenüber sog. Regenbogenfamilien nahegebracht werden. Vielmehr soll bei ihnen – unter Überschreitung der Grenzen einer bloßen Wissensvermittlung – eine *positive Grundhaltung* dergestalt vermittelt werden, dass Familie „überall da ist“, wo Kinder mit Personen wie auch immer gearteter sexueller Orientierung zusammenleben. Insoweit zielt der Lückentext darauf ab, den Schülern ein positives Wertebild im Sinne der Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten zu vermitteln.

(2) Hinsichtlich der Frage, ob die Akzeptanzvermittlung primär *personen- oder verhaltensbezogen* erfolgt

zu dieser notwendigen Differenzierung siehe oben auf Seite 71 f.,

ist zwar zu konstatieren, dass der Methodenschatz – abgesehen von der in der Überschrift verwendeten Begrifflichkeit „Liebesweisen“ – nicht konkret auf bestimmte sexuelle Verhaltensweisen eingeht. Jedoch implizieren die dortigen Ausführungen stets die Existenz nicht-heterosexueller Beziehungen und damit *Verhaltensweisen*, wenn es beispielsweise heißt:

„Dilan berichtet: ‚Zusätzlich zu meinen Eltern gibt es in meiner Familie noch Robin und Noa. Robin ist die Liebste meines Papas und Noa ist die beste Freundin meiner Mama.‘“

Hier wird unausgesprochen zum Ausdruck gebracht, dass die ursprünglichen Eltern des Kindes kein Paar mehr sind, sondern die Mutter nun in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebt. Da der Methodenschatz den Kindern auch insoweit, also in Bezug auf bestimmte sexuelle Verhaltensweisen, eine positive Grundhaltung zu vermitteln sucht, ist das Unterrichtsmaterial unter diesem Gesichtspunkt rechtswidrig. Sein Einsatz in den Grundschulen missachtete den Umstand, dass die schulische Sexualerziehung in Schleswig-Holstein eine nur ergänzende Funktion hat

siehe dazu im Einzelnen oben auf Seite 49,

und verstieße zugleich gegen das verfassungsrechtliche Zurückhaltungs- und Toleranzgebot.

(3) Gleiches gilt, soweit es beispielsweise heißt:

„Maris lebt bei ihren beiden Müttern. Früher wohnten ihr Vater und ihre Mutter mit ihr in einem Haus, jetzt sind die beiden aber nicht mehr zusammen. Die neue Lebenspartnerin der Mutter hat sie adoptiert“,

weil dadurch unterschwellig der Eindruck vermittelt wird, dass Hetero- und Homosexualität *gleichwertige Ausdrucksformen* menschlicher Sexualität seien – was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit dem Indoktrinationsverbot unvereinbar ist

vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 16 sowie ausführlich oben auf Seite 42 ff, insbesondere Seite 44.

Die Gleichwertigkeit kommt in der zitierten Textpassage insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass der früheren Lebenssituation des Kindes (Leben bei Vater und Mutter) seine jetzige Situation (Leben bei zwei Müttern) un-

kommentiert gegenübergestellt und dadurch der Eindruck vermittelt wird, dass beide Beziehungskonstellationen gleichwertig seien. Auch unter diesem Aspekt liegt ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Indoktrinationsverbot wie gegen die pädagogischen Ziele des § 4 SchulG vor, so dass das Unterrichtsmaterial mit § 127 SchulG unvereinbar ist.

- bb) Hinsichtlich des *überarbeiteten Entwurfs* der Unterrichtsmaterialien ergibt sich ein ähnlicher Befund:
- (1) Auch die Unterrichtsmaterialien mit dem Titel „EVA – Echte Vielfalt von Anfang an“ sind ihrem Inhalt nach auf die *Förderung der Akzeptanz* – verstanden als Befürwortung – *vielfältiger sexueller Identitäten* ausgerichtet.
- (a) Dies lässt beispielsweise der am Anfang des Entwurfs der Lehrmaterialien stehende Lese- und Lückentext erkennen, der das folgende (mit dem soeben genannten Lückentext sprachlich fast vollständig übereinstimmende) Zitat aufweist:

„Eigentlich ist es egal, wer mit wem genau verwandt ist. Wichtig ist, dass die Familienmitglieder sich mögen und gern eine Familie sind“; so der Entwurf der oben auf Seite 7 angeführten Unterrichtsmaterialien, Seite 8.

In die gleiche Richtung weisen die in einem anderen Lese- und Lückentext zu findenden Textpassagen, deren Protagonist Kay – wie aus dem vorangehenden Lese- und Lückentext bekannt – zwei Mütter hat (d. h. bei einem lesbischen Paar aufwächst):

„Familien sind verschieden, weil die Menschen verschieden sind. Andere verstehen das nicht immer gleich.

Kay erzählt: ‚Ich wusste zuerst nicht, wie ich in unsere Familie gekommen bin. Immerhin hat Mami keinen Samen. Aber jetzt weiß ich, dass Mama eine künstliche Befruchtung hatte.‘ (...)

Noa fragt: ‚Wenn es so viele verschiedene Arten gibt, in eine Familie zu kommen: Was ist denn dann normal?‘

Marlin sagt: ‚Das ist keine einfache Frage, aber ich weiß jetzt, dass es viele Wege in eine glückliche Familie gibt“; so der Entwurf der Unterrichtsmaterialien, a. a. O., Seite 9.

- (b) Die Beispiele zeigen, dass den Schülern nicht nur eine tolerante Haltung gegenüber familiären Konstellationen auf der Basis vielfältiger sexueller Identitäten und damit zugleich gegenüber sog. Regenbogenfamilien nahegebracht werden soll. Vielmehr soll bei ihnen – wie bei der ersten Fassung des Metho-

denschatzes unter Überschreitung der Grenzen einer bloßen Wissensvermittlung – eine *positive Grundhaltung* dergestalt vermittelt werden, dass Familie „überall da ist“, wo Kinder mit Personen wie auch immer gearteter sexueller Orientierung zusammenleben. Ganz im Sinne der Vermittlung einer positiven Grundhaltung gegenüber verschiedensten Familienformen wird in der Vorbemerkung der Lehrmaterialien als Ziel ausgewiesen:

„Es geht um Akzeptanz und um eine positive, unaufgeregte Darstellung vielfältiger Familien“; so der Entwurf der Unterrichtsmaterialien, a. a. O., Seite 5; Hervorhebungen nur hier.

Demnach zielt das Unterrichtsmaterial darauf ab, den Schülern ein positives Wertebild im Sinne der Akzeptanz *vielfältiger sexueller Identitäten und der Beziehungen* auf Basis dieser unterschiedlichen sexuellen Identitäten mitzugeben. Dafür spricht auch, dass der Abschnitt „Die Regenbogenfarben und ihre Bedeutung“ die Regenbogenfahne den Kindern ausdrücklich als Symbol der Lesben und Schwulen vorstellt und die einzelnen Farben in einem Text und einer auszufüllenden Tabelle mit positiv besetzten Begriffen (Sonnenlicht, Natur, Gesundheit, Harmonie etc.) verknüpft

siehe den Entwurf der Unterrichtsmaterialien, a. a. O., Seite 21 ff.

- (2) Hinsichtlich der Frage, ob die Akzeptanzvermittlung primär *personen- oder verhaltensbezogen* erfolgt

zu dieser notwendigen Differenzierung siehe oben auf Seite 71 f.,

ist zunächst zu konstatieren, dass die Ausführungen in den Lehrmaterialien an zahlreichen Stellen die Existenz nicht-heterosexueller Liebe und Beziehungen zum Thema haben

so z. B. das Kreuzworträtsel „Begriffe rätseln“ auf Seite 29 des Entwurfs der Unterrichtsmaterialien: „Eine Frau, die in eine Frau verliebt ist, ist ...“. „Ein schwuler Mann ist in einen ... verliebt.“ In dem beigefügten Lexikon heißt es beispielsweise auf Seite 5 unter dem Eintrag „Schwul“: „Ein Mann, der Männer liebt, ist schwul. Schwul ist ein Wort für männliche → Homosexualität. Viele Jungen wissen schon sehr früh, dass sie schwul sind. Andere bemerken das erst später im Leben.“

Darüber hinaus geht das den Unterrichtsmaterialien beigefügte, an die Schulkinder gerichtete Lexikon auf bestimmte sexuelle Verhaltensweisen ein

z. B. auf Seite 5 unter dem Eintrag „Scheide“: „Die Scheide ist ein Körperteil. Sie wird auch Vagina genannt. Menschen verwenden sie auch beim → Geschlechtsverkehr, zum Beispiel wenn der → Penis eines Mannes hineingleitet oder wenn sie gestreichelt wird. Babys kommen bei der Geburt meistens durch die Scheide auf die Welt. Die Scheide ist ein weibliches → Geschlechtsmerkmal.“

Nicht-heterosexuelle sexuelle Aktivitäten werden ebenfalls explizit erwähnt

siehe das beigefügte Lexikon auf Seite 2 unter dem Eintrag „Geschlechtsverkehr“: „Wenn der → Penis eines Mannes in die → Scheide einer Frau gleitet oder die Scheide den Penis aufnimmt, nennt man dies zum Beispiel Geschlechtsverkehr oder miteinander schlafen. Andere Wörter sind zum Beispiel Liebe machen oder Sex haben. Geschlechtsverkehr kann auch heißen, sich gegenseitig an Geschlechtsorganen zu streicheln. Auch zwei Männer oder zwei Frauen können miteinander Liebe machen“; Hervorhebung nur hier.

Auch die damit thematisierten sexuellen Verhaltensweisen sollen nach der Intention der Materialien als gleichwertig akzeptiert werden. Da der Methodenschatz den Kindern auch insoweit, also in Bezug auf bestimmte sexuelle Verhaltensweisen, eine positive Grundhaltung zu vermitteln sucht, ist das Unterrichtsmaterial unter diesem Gesichtspunkt rechtswidrig. Sein Einsatz in den Grundschulen missachtete den Umstand, dass die schulische Sexualerziehung in Schleswig-Holstein eine nur ergänzende Funktion hat

siehe dazu im Einzelnen oben auf Seite 49,

und verstieße zugleich gegen das verfassungsrechtliche Zurückhaltungs- und Toleranzgebot.

- (3) Gleiches gilt, soweit sich beispielsweise in einem Konzentrationsspiel folgende Beispiele finden:

„Joy lebt bei ihrem Papa und ihrem Papi. Dieser hat früher als Frau gelebt. Damals hat er Joy bekommen. Jetzt ist er ein Mann, sodass Joy nun zwei Väter hat. (...)“

„Maris lebt bei ihren beiden Müttern. Früher wohnten ihr Vater und ihre Mutter mit ihr in einem Haus, jetzt sind die beiden aber nicht mehr zusammen“, so der Entwurf der Unterrichtsmaterialien, Seite 38.

Hierdurch wird unterschwellig der Eindruck vermittelt, dass Hetero-, Homo- und Transsexualität gleichwertige Ausdrucksformen menschlicher Sexualität seien – was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit dem Indoktrinationsverbot unvereinbar ist

vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07, juris Rn. 16 sowie ausführlich oben auf Seite 42 ff., insbesondere Seite 44.

Die Gleichwertigkeit kommt in der zitierten Textpassage insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass der früheren Lebenssituation des Kindes Maris (Leben bei Vater und Mutter) seine jetzige Situation (Leben bei zwei Müttern) unkommentiert gegenübergestellt und dadurch der Eindruck vermittelt wird, dass beide Beziehungskonstellationen gleichwertig seien. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Beispiels, in dem die Mutter des Kindes Joy ihr Geschlecht verändert. Auch unter diesem Aspekt liegt ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Indoktrinationsverbot wie gegen die pädagogischen Ziele des § 4 SchulG vor, so dass das Unterrichtsmaterial mit § 127 SchulG unvereinbar ist.

f) Materielle Rechtmäßigkeit nach dem Vorbild des „Methodenschatzes für Grundschulen zu Lebens- und Liebesweisen“ konzipierter neuer Fachanforderungen des Heimat-, Welt- und Sachunterrichts der Grundschulen

Wie bereits dargelegt

siehe im Einzelnen oben auf Seite 7 f.,

werden derzeit die Fachanforderungen des Heimat-, Welt- und Sachunterrichts der Grundschulen überarbeitet. In diesen Prozess soll der Methodenschatz „einbezogen“ werden. Sofern dies bedeutet, dass auch die künftigen Fachanforderungen darauf abzielen sollen, bei den Schülern Akzeptanz hinsichtlich nicht-heterosexueller Verhaltensweisen zu erzeugen, verstieße dies gegen geltendes (Verfassungs-)Recht. Daran änderte sich auch dann nichts, wenn die von der Landesregierung erkannten Mängel des Methodenschatzes korrigiert, also dem aktuellen Stand der Grundschulpädagogik und -didaktik entsprechende Fachanforderungen geschaffen würden. Denn das Ziel, auf die Akzeptanz sexueller Verhaltensweisen jedweder Art hinzuwirken, ist bereits per se verfassungswidrig, weil es mit dem in ständiger Rechtsprechung anerkannten Zurückhaltungs- und Toleranzgebot unvereinbar ist. Eine verfassungskonforme Unterrichtsgestaltung, die der Erreichung jenes Ziels dient, ist von Rechts wegen ausgeschlossen

siehe im Einzelnen oben auf Seite 69 f.

3. Recht des Sozialministeriums zum Einsatz des Unterrichtsmaterials durch Lehrkräfte und schulfremde Externe

Was die Frage angeht, ob das Sozialministerium berechtigt ist, das in seinem Auftrag entwickelte und produzierte Unterrichtsmaterial durch Lehrkräfte und/oder schulfremde Personen an den Grundschulen einsetzen zu lassen, so steht in kompetentieller Hinsicht bereits fest, dass es insoweit an einer *sachlichen Zuständigkeit des Ministeriums fehlt*

siehe dazu schon oben auf Seite 64 f.

Ebenso ist bereits geklärt, dass die öffentlich bekanntgewordene erste Fassung des „Methodenschatzes“ sowie die dem Auftraggeber vorliegende zweite Fassung rechtswidrig sind, weil das Unterrichtsmaterial darauf abzielt, bei den Schülern Akzeptanz für verschiedenste Arten der Sexualität zu erzeugen und diese als einander gleichwertig erscheinen zu lassen

siehe dazu schon oben auf Seite 76 ff.

Hinsichtlich der ungeachtet dessen klärungsbedürftigen Frage, welche Personen bei unterstellter Rechtmäßigkeit des Unterrichtsmaterials auf dessen Grundlage Unterricht erteilen dürften, gilt Folgendes:

a) Verwendung des Unterrichtsmaterials durch Lehrkräfte

Wenn der „Methodenschatz“ entgegen der hier vertretenen Auffassung rechtmäßig wäre, weil das Unterrichtsziel der Vermittlung von Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten als solches verfassungskonform wäre

dazu, dass dies nicht der Fall ist, im Einzelnen oben auf Seite 66 ff.,

ein entsprechender Unterricht keiner gesetzlichen Grundlage bedürfte

dazu, dass dies der Fall ist, im Einzelnen oben auf Seite 73 ff.

und lehrplankonform wäre

dazu, dass dies der Fall ist, im Einzelnen oben auf Seite 51 ff.,

dürften die in § 34 Abs. 5 SchulG genannten Personenkreise und damit vor allem Lehrkräfte mit Befähigung zum Lehramt das Unterrichtsmaterial einsetzen. Insoweit gilt das gleiche wie bezüglich der Verwendung anderer rechtmäßiger Unterrichtsmaterialien.

b) Verwendung des Unterrichtsmaterials durch nicht zur Schule gehörende Personen

Bezüglich der Frage, ob das Unterrichtsmaterial unter den vorstehend aufgeführten Voraussetzungen von nicht zur Schule gehörenden Personen eingesetzt werden dürfte, ist in verschiedener Hinsicht zu differenzieren.

- aa) Gemäß § 34 Abs. 5 SchulG darf *lehrplanmäßiger Unterricht* nur durch die dort genannten Personenkreise erteilt werden

siehe im Einzelnen oben auf Seite 56 ff., auch zum Folgenden.

Daraus ergibt sich für den Einsatz schulfremder Personen Folgendes:

- (1) Bei den in § 34 Abs. 5 SchulG in Bezug genommenen Personenkreisen handelt es sich primär um Lehrkräfte mit Befähigung für ein Lehramt – nur ausnahmsweise mit anderen Befähigungen –, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Schule bzw. dem Land Schleswig-Holstein stehen. Zu nennen sind außerdem Lehrpersonen für den Religionsunterricht mit staatlichem Lehrauftrag sowie Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und Studierende. Daraus folgt, dass *nicht zur Schule gehörende Personen*, die keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, jedenfalls *nicht im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts* – hier vor allem in den Fächern Heimat, Welt- und Sachunterricht sowie evangelische Religion – *zur Verwendung des in Rede stehenden Unterrichtsmaterials berechtigt sind*. Auch unabhängig vom Einsatz bestimmten Unterrichtsmaterials dürfen entsprechende Personen nicht eigenverantwortlich und unbeaufsichtigt lehrplanmäßigen Unterricht erteilen.
- (2) Etwas anderes gilt nur dann, wenn nicht zur Schule gehörende Personen unter der Verantwortung – und damit nach hiesigem Verständnis in Anwesenheit – einer Lehrkraft zu deren Unterstützung eingesetzt werden. Denn unter dieser Voraussetzung dürfen gemäß § 34 Abs. 7 SchulG geeignete Personen auch an der Erteilung lehrplanmäßigen Unterrichts mitwirken

siehe dazu im Einzelnen oben auf Seite 57.

- (3) Damit ist zunächst festzuhalten, dass *lehrplanmäßiger Unterricht unter keinen Umständen in Abwesenheit einer Lehrkraft von schulfremden Personen erteilt werden darf*. Dies gilt auch im Hinblick auf einzelne Unterrichtsstunden, so dass es rechtswidrig ist, wenn SchLAu-Teams o. dgl. erlaubt wird, den lehrplanmäßigen Unterricht temporär eigenverantwortlich und in Abwe-

senheit einer Lehrkraft zu gestalten. Dies gilt umso mehr, wenn in dem Unterricht unzulässigerweise die Gleichwertigkeit verschiedener sexueller Verhaltensweisen bzw. Orientierungen vermittelt werden sollte.

- bb) *Außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts* können schulische Veranstaltungen auch durch die in § 34 Abs. 6 SchulG genannten Personen durchgeführt werden

siehe dazu im Einzelnen oben auf Seite 57f., auch zum Folgenden.

- (1) Bei den in § 34 Abs. 6 SchulG in Bezug genommenen Personen handelt es sich zwar um schulfremde, gleichwohl aber *bei einem Schulträger, einem Elternverein oder einer Institution nach § 3 Abs. 3 SchulG beschäftigte Personen*. Schulträger und Elternvereine dürften im hiesigen Zusammenhang außer Betracht bleiben können. Von den in § 3 Abs. 3 SchulG erwähnten Einrichtungen sollten im hiesigen Zusammenhang wiederum allein „Institutionen *im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen*“ in Betracht kommen.
 - (2) Eine Durchführung schulischer Veranstaltungen durch schulfremde Personen unter Verwendung des in Rede stehenden Unterrichtsmaterials wäre dementsprechend zum einen nur zulässig, wenn eine *Institution i. S. v. § 3 Abs. 3 SchulG involviert* wäre. Dass dies beispielsweise bei HAKI e. V., dem Träger der SchLAu-Teams, der Fall ist, darf mangels spezifischen Bezuges zu Kindern und Jugendlichen bezweifelt werden. Zum anderen müssten die agierenden Personen gemäß § 34 Abs. 6 SchulG bei der entsprechenden Einrichtung „*beschäftigt*“ sein, was jedenfalls nach hier vertretenem Gesetzesverständnis eine entgeltliche und auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit voraussetzt.
 - (3) Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, dürfen schulfremde Personen keine schulischen Veranstaltungen durchführen. Ungeachtet dessen müssen die von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen beachtet werden (vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 16 SchulG).
- cc) Darüber hinaus gelten für Veranstaltungen durch schulfremde Personen die Vorgaben des § 29 Abs. 4 SchulG: Sie bedürfen einer Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Genehmigungsvoraussetzung ist dabei die Bedeutung der Veranstaltung für den pädagogischen Auftrag der Schule

siehe im Einzelnen oben auf Seite 58f.

Nicht genehmigungsfähig sind damit Veranstaltungen, deren Inhalte mit den pädagogischen Zielen des § 4 SchulG oder mit verfassungsrechtlichen Vorgaben wie dem Neutralitäts- und Zurückhaltungsgebot unvereinbar sind. Aus hiesiger Sicht wäre daher eine Veranstaltung – sei es nicht lehrplanmäßiger Unterricht, sei es eine Veranstaltung außerhalb des Unterrichts wie z. B. ein Projekttag –, bei der sich Vertreter einer bestimmten sexuellen Identität vorstellen und für ihre sexuelle Ausrichtung eintreten, *nicht genehmigungsfähig*. Etwas anderes gälte nur dann, wenn in derselben Veranstaltung oder – im Rahmen eines Gesamtkonzeptes – in einer in engem zeitlichen Zusammenhang stattfindenden Folgeveranstaltung auch Vertreter anderer sexueller Ausrichtungen zu Wort kämen, um der Pflicht zur Neutralität der Schule Rechnung zu tragen.

II. Berechtigung des schleswig-holsteinischen Schulministeriums zur Einsetzung des vom Sozialministerium in Kooperation mit dem LSVD entwickelten Unterrichtsmaterials

Hinsichtlich Frage 2

siehe zur Fragestellung im Einzelnen oben auf Seite 12

kann in weiten Teilen auf die vorangegangenen Ausführungen betreffend das Sozialministerium verwiesen werden.

- Das Bildungskonzept „Echte Vielfalt macht Schule“ wäre dann rechtswidrig und dürfte nicht umgesetzt werden, wenn die in verschiedene Richtungen interpretierbare Chiffre „Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ dahin zu verstehen wäre, dass auf die Akzeptanz sexuellen Verhaltens jedweder Art hingewirkt werden soll

siehe im Einzelnen oben auf Seite 66 ff.

- Außerdem dürfte selbst unter der Voraussetzung eines abweichenden Verständnisses ein auf die Vermittlung von „Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ abzielender Unterricht nur auf Grundlage einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigung erfolgen, an der es im Land Schleswig-Holstein fehlt

siehe im Einzelnen oben auf Seite 73 ff.

- Keinesfalls dürfte Unterricht in Anlehnung an die erste bzw. die finale Fassung des Methodenschatzes („EVA – Echte Vielfalt von Anfang an“)

oder ähnlich konzipiertes Unterrichtsmaterial erfolgen, weil dieses mit dem verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebot unvereinbar ist

siehe im Einzelnen oben auf Seite 76 ff.

Bezüglich des Rechts des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, das Bildungskonzept „Echte Vielfalt macht Schule“ umsetzen und das auf dessen Grundlage erstellte Unterrichtsmaterial einsetzen zu lassen, gilt darüber hinaus Folgendes:

1. Sachliche Zuständigkeit des Ministeriums für Schule und Berufsbildung

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung ist für die Festlegung von – ihrerseits rechtmäßigen und keiner besonderen gesetzlichen Grundlage bedürftigen – Unterrichtszielen sachlich zuständig. Dies folgt aus dem ihm als oberster Schulbehörde zustehenden Recht zur Schulgestaltung, das die Festlegung der Inhalte des Unterrichts umfasst

siehe im Einzelnen oben auf Seite 60 f., auch zum Folgenden.

Ebenso ist das Ministerium als Fachaufsichtsbehörde zuständig

2. Umsetzung des Bildungskonzepts „Echte Vielfalt macht Schule“ gemäß Lehrplan

Von seinem Recht zur Schulgestaltung macht das Ministerium für Schule und Berufsbildung durch den Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, darunter Lehrpläne, Gebrauch. Der derzeit geltende Lehrplan Grundschule sieht zwar vor, dass Partnerschaft und Sexualität Unterrichtsgegenstand sein sollen. Ihm ist aber nicht zu entnehmen, dass auch die Anerkennung vielfältiger sexueller Identitäten Gegenstand des lehrplanmäßigen Unterrichts sein soll

siehe im Einzelnen oben auf Seite 51 ff.

Aus diesem Grunde müsste vor einer Umsetzung des Bildungskonzepts der Lehrplan entsprechend geändert werden. Ob durch fachaufsichtliche Weisung schon zuvor eine Behandlung des Themas Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten im Unterricht angeordnet werden könnte, erscheint als rechtlich höchst fragwürdig.

3. Recht zur Entscheidung über die einzusetzenden Lehr- und Lernmittel

Das Recht, über die einzusetzenden Lehr- und Lernmittel zu entscheiden, steht in Schleswig-Holstein der jeweiligen Schule zu – und nicht dem Ministerium für Schule und Berufsbildung

siehe im Einzelnen oben auf Seite 54.

Deswegen hat das Ministerium für Schule und Berufsbildung zumindest im Ausgangspunkt nicht das Recht, den Grundschulen den Einsatz des „Methodenschatzes“ oder anderer auf Akzeptanzvermittlung gerichteter Lehr- und Lernmittel vorzuschreiben. Etwas anderes könnte sich allenfalls daraus ergeben, dass dem Schulamts bzw. dem Ministerium als unterer bzw. oberster Schulaufsichtsbehörde fachaufsichtliche Befugnisse zustehen

siehe im Einzelnen oben auf Seite 61.

Ob freilich die Schulaufsichtsbehörden tatsächlich berechtigt sind, den Schulen unter Übergehung der im Schulgesetz vorgenommenen Zuständigkeitsverteilung durch fachaufsichtsbehördliche Weisung den landesweiten Einsatz bestimmter Lehr- und Lernmittel vorzugeben, erscheint als rechtlich zweifelhaft.

III. Grenzziehung durch das Indoktrinationsverbot, Mitwirkungsrechte der Eltern

Was die dritte Frage betrifft

siehe zur Fragestellung im Einzelnen oben auf Seite 13,

so kann ebenfalls größtenteils auf bereits erfolgte Ausführungen verwiesen werden.

- Es ist mit der dem Staat obliegenden Neutralitäts- und Zurückhaltungspflicht unvereinbar und verstößt gegen das Indoktrinationsverbot, wenn Schulkindern die Akzeptanz vielfältiger sexueller Verhaltensweisen vermittelt und insbesondere Heterosexualität und andere sexuelle Orientierungen als gleichwertige Erscheinungsformen menschlicher Sexualität dargestellt werden

siehe im Einzelnen oben auf Seite 66 ff.

- Ebenso ist es als rechtswidrig zu beurteilen, wenn lehrplanmäßiger Unterricht durch schulfremde Personen eigenverantwortlich durchgeführt wird oder wenn derartige Personen im Rahmen sonstiger Schulveranstaltungen für Akzeptanz ihrer sexuellen Orientierung werben, ohne dass auch gegenteiligen Einstellungen hinreichend Raum gegeben wird

siehe im Einzelnen oben auf Seite 83 ff.

- Bezüglich der Mitwirkungsrechte der Eltern gilt, dass die Durchführung der schulischen Sexualerziehung unter keinem Zustimmungsvorbehalt steht, sondern grundsätzlich auch gegen den Willen der Eltern durchgeführt werden darf

siehe im Einzelnen oben auf Seite 45.

- Demgegenüber haben die Eltern ein Recht darauf, rechtzeitig vor Durchführung des Unterrichts umfassend über den Inhalt und den methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung informiert zu werden, damit es ihnen ermöglicht wird, im Sinne ihrer eigenen Auffassungen und Überzeugungen auf ihre Kinder einzuwirken

siehe im Einzelnen oben auf Seite 34, 45 f., 59.

Dies umfasst nach hier vertretener Auffassung auch das Recht, Einsicht in das zu verwendende Unterrichtsmaterial zu nehmen, weil nur auf diese Weise die vom Bundesverfassungsgericht als notwendig angesehene *umfassende* Unterrichtung erfolgen kann.

- Ein Recht auf Unterrichtsteilnahme lässt sich zwar nicht verfassungsrechtlich nicht begründen, besteht nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 Satz 2 SchulG aber auf einfachgesetzlicher Grundlage

siehe im Einzelnen oben auf Seite 59.

IV. Befreiungsrechte und Abwehrrechte der betroffenen Schüler bzw. Eltern

Die auf die Rechte und Rechtsmittel der betroffenen Eltern bezogene Frage 4

siehe zur Fragestellung im Einzelnen oben auf Seite 13

ist – einschließlich der Erteilung konkreter Handlungsempfehlungen – wie folgt zu beantworten:

1. Nochmals: Informationsrecht der Eltern

Zunächst ist in diesem Zusammenhang auf das vorstehend erwähnte umfassende Informationsrecht der Eltern zu verweisen. Die Eltern sollten in der Elternversammlung, in der über den bevorstehenden Unterricht zu informieren ist, von ihrem Informationsrecht ohne jede Zurückhaltung Gebrauch machen, also beispielsweise

- angesichts der Mehrdeutigkeit des Unterrichtsziels „Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ Nachfragen stellen zu den konkreten Zielen des Unterrichts,
- sich die einzusetzenden Unterrichtsmaterialien zeigen lassen,
- nachfragen, ob der Einsatz schulfremder Personen (z. B. SchLAU-Teams) beabsichtigt ist und welche Personen ggf. eingesetzt werden sollen,
- bei Bedarf begründete Bedenken gegen die Durchführung des beabsichtigten Unterrichts geltend machen (z. B. Verstoß gegen das Indoktrinationsverbot, mangelnde Altersgerechtigkeit des Unterrichts, Verletzung des Schamgefühls der Schüler), die protokolliert werden sollten, sofern ein Protokoll geführt wird,
- nötigenfalls um ein Einzelgespräch mit der zuständigen Lehrkraft sowie ggf. mit der Schulleitung bitten, in dem Zweifel an der Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Unterrichts geltend gemacht werden,
- ggf. Darlegung der Bedenken gegenüber dem Schulamt als zuständiger Schulaufsichtsbehörde.

2. Stellung und Durchsetzung eines Urlaubsantrages

Sofern die im Rahmen der Elternversammlung erteilten Informationen unzureichend sind oder auf die vorgetragenen Bedenken nicht hinreichend eingegangen wird, sollten die Eltern gemäß § 15 SchulG beantragen, ihr Kind aus wichtigem Grund von den betroffenen Unterrichts- oder sonstigen Schulveranstaltungen zu beurlauben.

a) Befreiungsanspruch bei Missachtung des Zurückhaltungs- und Toleranzgebots und bei fehlender Altersgerechtigkeit des Unterrichts

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Durchsetzung der Pflicht zur Teilnahme an der betroffenen schulischen Veranstaltung eine grundrechtlich geschützte Position des Kindes und/oder seiner Eltern unzumutbar verletzt. Dies ist nach hier vertretener Auffassung u. a. dann der Fall, wenn der Staat bei der Unterrichtsgestaltung gegen das Zurückhaltungs- und Toleranzgebot verstößt, weil in diesem Fall wegen Überschreitung der Unzumutbarkeitschwelle von Verfassungen wegen ein Anspruch auf Befreiung von der Unterrichtsteilnahme besteht

siehe im Einzelnen oben auf Seite 34 ff., 45, 59.

Entsprechendes gilt dann, wenn wegen nicht altersgerechter Unterrichtsgegenstände oder unter dem Aspekt einer Missachtung des Schamgefühls eine Verletzung der Grundrechte der betroffenen Kinder droht. Der für die Bewilligung einer Beurlaubung notwendige „wichtige Grund“ sollte in dem Beurlaubungsantrag nachvollziehbar beschrieben werden, um der zuständigen Stelle (Klassenlehrer bzw. Schulleitung) eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen.

b) Vorgehensweise bei Ablehnung eines Urlaubsantrages

- aa) Sofern ein Beurlaubungsantrag abgelehnt wird, kann gegen den ablehnenden Verwaltungsakt bei der in der Rechtsbehelfsbelehrung angegebenen Stelle Widerspruch erhoben werden (vgl. § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Widerspruch sollte begründet werden.
- bb) Sollte auch der Widerspruch keinen Erfolg haben, könnte der Urlaubsantrag mit einer sog. Verpflichtungsklage (vgl. § 42 Abs. 1 zweite Alternative VwGO) vor dem Verwaltungsgericht Schleswig weiterverfolgt werden. Weitere Instanzen des gerichtlichen Verfahrens wären ggf. das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht sowie das Bundesverwaltungsgericht.
- cc) Da aller Voraussicht nach zumindest das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht, wenn nicht schon das diesem vorangehende Widerspruchsverfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, als bis zur Durchführung des vorgesehenen Unterrichts verbleibt, wird zusätzlich – oder vorübergehend auch ausschließlich – die Einleitung eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens unvermeidlich sein. Insoweit kann auf Grundlage des § 123 Abs. 1

VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig beantragt werden, das betroffene Kind einstweilen von der Teilnahme an den fraglichen Unterrichtsveranstaltungen zu beurlauben. In zweiter und letzter Instanz entschiede über einen derartigen Eilantrag das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht als Beschwerdegericht.

- dd) Im Rahmen sowohl eines Klage- als auch eines Eilverfahrens hätte die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überprüfen, ob der vorgesehene Unterricht mit den tangierten Grundrechten des Kindes und seiner Eltern im Einklang steht oder nicht. Trotz des Verfahrensgegenstandes „Beurlaubung“ könnte in einem entsprechenden Verfahren somit eine gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Unterrichts herbeigeführt werden.
- ee) Sofern der beabsichtigte Unterricht bzw. das einzusetzende Unterrichtsmaterial nicht per se rechtswidrig sein sollte, wäre eine Beurlaubung unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes

siehe dazu im Einzelnen oben auf Seite 34 ff.

nur unter der – in der Praxis äußert schwer zu erfüllenden – Voraussetzung durchzusetzen, dass im Einzelfall ein besonders gravierender Grundrechtseingriff zur Überzeugung des Gerichts dargelegt werden kann.

3. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen die Umsetzung des Bildungskonzepts „Echte Vielfalt macht Schule“

Unabhängig von der Durchsetzung eines Anspruchs auf Beurlaubung besteht die Möglichkeit, gegen die Umsetzung des Bildungskonzepts „Echte Vielfalt macht Schule“ oder ähnlicher Konzepte, gegen die Verwendung bestimmten Unterrichtsmaterials und die Durchführung von Schulveranstaltungen durch schulfremde Personen als solche verwaltungsgerichtlich vorzugehen. Insoweit gilt Folgendes:

a) Verwaltungsgerichtliche Unterlassungsklage

In Betracht kommt einerseits die Erhebung einer Unterlassungsklage gegen die Schule, mit der deren Verurteilung angestrebt wird, Unterricht nach Maßgabe des in Rede stehenden Bildungskonzepts, die Verwendung bestimmten Unterrichtsmaterials oder die Durchführung schulischer Veranstaltungen durch schulfremde Personen zu unterlassen. Eine entsprechende Unterlassungsklage ist als Unterfall der allgemeinen Leistungsklage, deren

Zulässigkeit in der Verwaltungsgerichtsordnung an verschiedenen Stellen vorausgesetzt wird, statthaft

vgl. dazu im Einzelnen Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 21. Auflage, vor § 40 Rn. 4, 8a.

b) Feststellungsklage

Theoretisch denkbar wäre auch die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO. Diese Klageart ist jedoch gegenüber der allgemeinen Leistungsklage und damit auch der Unterlassungsklage subsidiär (§ 43 Abs. 2 VwGO). Auch wenn Ausnahmen vom Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage anerkannt sind, sollte zur Vermeidung unnötiger Risiken im Wege einer Unterlassungsklage und nicht einer Feststellungsklage um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht werden.

c) Eilrechtsschutz nach § 123 VwGO

Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren zu spät käme. Um die Durchführung des abzuwehrenden Unterrichts zu verhindern, müsste daher wie im Zusammenhang mit der Durchsetzung eines Beurlaubungsantrages ein flankierendes Eilverfahren nach § 123 VwGO eingeleitet werden.

Hamburg, den 29. August 2016

Prof. Dr. Christian Winterhoff

Impressum

Verfasser: Prof. Dr. Christian Winterhoff
apl. Professor an der Universität Göttingen
Rechtsanwalt und Partner in der Sozietät „Graf von Westphalen“
Hamburg

Kontakt:
Graf von Westphalen
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg

Telefon: +49 40 35922-264
Fax: +49 40 35922-224
E-Mail: c.winterhoff@gvw.com

Auftraggeber: *echte Toleranz e.V.*
Gemeinnütziger Verein
Vereinsregister: Amtsgericht Lübeck VR 3936 HL

Kontakt:
echte Toleranz e.V.
Peter Rohling, Vorstand
Zur Waldwiese 12
21521 Aumühle
Telefon: +49 4104-9291-263
E-Mail: info@echte-toleranz.de

Anhang

I. Literaturverzeichnis

Badura, Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand mit besonderer Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, in: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Band 146 (1982), 448 ff.

Bier, jurisPR-BVerwG 17/2008, Anm. 5: Sexualerziehung in Schulen

Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Edition 28

Grupp, Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand unter dem Grundgesetz, in: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Band 140 (1976), 367 ff.

Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 172. Aktualisierung Mai 2015

Karpen/Popken, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, Loseblattausgabe, 12. Nachlieferung 2014

Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 21. Auflage 2015

Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, 74. Ergänzungslieferung Mai 2015

Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 5. Auflage 2011 und 7. Auflage 2014

von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage 2010

von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage 2012

II. Urteils- und Entscheidungsübersicht

1. Bundesverfassungsgericht

Beschluss vom 16. Oktober 1968, Az.: 1 BvR 241/66
([BVerfGE 24, 236 ff.](#))

Beschluss vom 24. Juni 1969, Az.: 2 BvR 446/64
([BVerfGE 26, 228 ff.](#))

Beschluss vom 26. Mai 1970, Az.: 1 BvR 83, 244 und 345/69
([BVerfGE 28, 243 ff.](#))

Beschluss vom 15. Juni 1971, Az.: 1 BvR 192/70
([BVerfGE 31, 194 ff.](#))

Beschluss vom 19. Oktober 1971, Az.: 1BvR 387/65
([BVerfGE 32, 98 ff.](#))

Urteil vom 26. September 1972, Az.: 1BvR 230/70 und 95/71
([BVerfGE 34, 165 ff.](#))

Beschluss vom 17. Juli 1973, Az.: 1 BvR 308/69
([BVerfGE 35, 366 ff.](#))

Beschluss vom 28. Oktober 1975, Az.: 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74
([BVerfGE 40, 237 ff.](#))

Beschluss vom 17. Dezember 1975, Az.: 1 BvR 63/68
([BVerfGE 41, 29 ff.](#))

Beschluss vom 21. Dezember 1977, Az.: 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75
([BVerfGE 47, 46 ff.](#))

Urteil vom 13. April 1978, Az.: 2 BvF 1, 2, 4, 5/77
([BVerfGE 48, 127 ff.](#))

Beschluss vom 8. August 1979, Az.: 2 BvL 8/77
([BVerfGE 49, 89 ff.](#))

Beschluss vom 16. Oktober 1979, Az.: 1 BvR 647/70 und 7/74
([BVerfGE 52, 223 ff.](#))

Beschluss vom 26. Februar 1980, Az.: 1 BvR 684/78
([BVerfGE 53, 185 ff.](#))

Beschluss vom 20. Oktober 1981, Az.: 1 BvR 640/80
([BVerfGE 58, 257 ff.](#))

Urteil vom 9. Februar 1982, Az.: 1 BvR 845/79
([BVerfGE 59, 360 ff.](#))

Beschluss vom 20. Oktober 1982, Az.: 1 BvR 1470/80
([BVerfGE 61, 260 ff.](#))

Beschluss vom 9. Februar 1989, Az.: 1 BvR 1170/88
(abrufbar unter dejure.org)

Beschluss vom 21. April 1989, Az.: 1 BvR 235/89
(abrufbar unter dejure.org)

Beschluss vom 27. November 1990, Az.: 1 BvR 402/87
([BVerfGE 83, 130 ff.](#))

Beschluss vom 25. März 1992, Az.: 1 BvR 1430/88
([BVerfGE 85, 386 ff.](#))

Beschluss vom 16. Mai 1995, Az.: 1 BvR 1087/91
([BVerfGE 93, 1 ff.](#))

Beschluss vom 8. Oktober 1997, Az.: 1 BvR 9/97
([BVerfGE 96, 288 ff.](#))

BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1998, Az.: 1 BvR 1640/97
([BVerfGE 98, 218 ff.](#))

Beschluss vom 16. April 2002, Az.: 1 BvR 279/02
(abrufbar unter dejure.org)

Beschluss vom 29. April 2003, Az.: 1 BvR 436/03
(abrufbar unter openjur.de)

Urteil vom 24. September 2003, Az.: 2 BvR 1436/02
([BVerfGE 108, 282 ff.](#))

Beschluss vom 31. Mai 2006, Az.: 2 BvR 1693/04
(abrufbar unter openjur.de)

Beschluss vom 15. März 2007, Az.: 1 BvR 2780/06
(abrufbar unter openjur.de)

Beschluss vom 21. Juli 2009, Az.: 1 BvR 1358/09
(abrufbar unter openjur.de)

Beschluss vom 4. November 2009, Az.: 1 BvR 2150/08
([BVerfGE 124, 300 ff.](#))

Beschluss vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10
(abrufbar unter rechtsprechung-im-internet.de)

2. Bundesverwaltungsgericht

Urteil vom 13. Januar 1982, Az.: 7 C 95.80
([BVerwGE 64, 308 ff.](#))

Urteil vom 3. Mai 1988, Az.: 7 C 89.86
([BVerwGE 79, 298 ff.](#))

Urteil vom 3. Mai 1988, Az.: 7 C 92/86
(abrufbar unter [jurion.de](#))

Beschluss vom 21. März 1995, Az.: 1 B 211/94
(abrufbar unter [jurion.de](#))

Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 64/07
(abrufbar unter [bverwg.de](#))

Beschluss vom 8. Mai 2008, Az.: 6 B 65/07
(abrufbar unter [jurion.de](#))

Urteil vom 11. September 2013, Az.: 6 C 12/12
(abrufbar unter [jurion.de](#))

Urteil vom 11. September 2013, Az.: 6 C 25.12
([BVerwGE 147, 362 ff.](#))

Urteil vom 16. April 2014, Az.: 6 C 11/13
(abrufbar unter [jurion.de](#))

3. Sonstige Verwaltungsgerichte

OVG Münster, Urteil vom 5. September 2007, Az.: 19 A 2705/06
(abrufbar unter [openjur.de](#))

VG Münster, Urteil vom 8. Mai 2015, Az.: 1 K 1752/13
(abrufbar unter [openjur.de](#))

III. Landtags-Drucksachen und -Protokolle

Antrag der Fraktion von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, Piraten und der Abgeordneten des SSW „Miteinander stärken, Homophobie und Diskriminierung bekämpfen“, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/1459 (neu), vom 23. Januar 2014 (abrufbar unter: landtag.ltsh.de)

Protokoll der Plenarsitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 24. Januar 2014, in welcher der Antrag „Miteinander stärken, Homophobie und Diskriminierung bekämpfen“, Drucksache 18/1459 (neu), angenommen wurde (abrufbar unter: landtag.ltsh.de)

Protokoll der Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 11. Juni 2015 (abrufbar unter: landtag.ltsh.de)

Antwort der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage des MdL Volker Dornquast (CDU), Drucksache 18/3466, vom 28. Oktober 2015 (abrufbar unter: landtag.ltsh.de)

Antwort der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage des MdL Dr. Heiner Garg (FDP), Drucksache 18/3567, vom 20. November 2015 (abrufbar unter: landtag.ltsh.de)

Vertrag zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSGFG) und dem Lesben- und Schwulenverband in Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein (LSVD) e.V. über die Erstellung eines Aktionsplanes gegen Homophobie für das Land Schleswig-Holstein, dem Bildungsausschuss vorgelegt unter dem 15. Februar 2016, Umdruck 18/5584 (neu) (abrufbar unter: landtag.ltsh.de)

Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 18. Februar 2016 an den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags über die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Aktionsplanes gegen Homophobie (abrufbar unter: landtag.ltsh.de)

Protokoll der Sitzung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 14. April 2016 (abrufbar unter: landtag.ltsh.de)

IV. Sonstige Dokumente

Auguste Viktoria Schule, Itzehoe, Schriftliche Auskunft des Schulleiters vom 13. April 2016 (abrufbar unter: echte-toleranz.de)

Gemeinschaftsschule Faldera, Neumünster, Schriftliche Auskunft des Schulleiters vom 13. Mai 2016 (abrufbar unter: echte-toleranz.de)

Gemeinschaftsschule „Hassee“, Kiel, Schriftliche Auskunft des Schulleiters vom 9. Mai 2016 (abrufbar unter: echte-toleranz.de)

HAKI e.V., Schulaufklärungsprojekt (abrufbar unter: haki-sh.de)

IQSH – Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, Lehrplan Grundschule (abrufbar unter: lehrplan.lernnetz.de)

KN-Online (Internetauftritt der Kieler Nachrichten), Artikel „Regenbogenfamilie als Standard“ vom 20. Januar 2015 (abrufbar unter: kn-online.de)

lambda::nord e.V., Flyer „Wie SchLAu ist das denn?“ des „SchLAu Lübeck – Schwul Lesbisch Bi Trans* Queer Aufklärungsprojekt“ des Vereins (abrufbar unter: demokratiepartnerschaften-im-lauenburgischen.de)

LSVD Schleswig-Holstein e.V., Internetauftritt „Echte Vielfalt. Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten in Schleswig-Holstein“ (abrufbar unter: echte-vielfalt.de)

LSVD Schleswig-Holstein e.V., Wortschatz. Begriffe zur Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten (abrufbar unter: echte-vielfalt.de)

LSVD Schleswig-Holstein e.V., Beitrag „Über den Aktionsplan ‚Echte Vielfalt‘“ vom 25. Mai 2014 (abrufbar unter: echte-vielfalt.de)

LSVD Schleswig-Holstein e.V., Beitrag „Echte Vielfalt macht Schule – ein Zwischenbericht“ vom 4. November 2014 (abrufbar unter: echte-vielfalt.de)

LSVD Schleswig-Holstein e.V., Dokumentation des Grußworts der Sozialministerin Kristin Alheit zur Auftaktveranstaltung „Echte Vielfalt – Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten des Landes Schleswig-Holstein“ am 1. Juli 2014 (abrufbar unter: echte-vielfalt.de)

Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB) Schleswig Holstein, Auskunftsbescheid vom 29. April 2016 (abrufbar unter: echte-toleranz.de)

Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH, Echte Vielfalt macht Schule (abrufbar unter: petze-institut.de)

Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH, Methodenschatz „EVA – Echte Vielfalt von Anfang an“ (abrufbar unter: echte-toleranz.de)

Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH, *Methodenschatz für Grundschulen zu Lebens- und Liebesweisen* (abrufbar unter: echte-toleranz.de)

SCHLAU Frankfurt, SchLAU-Workshops (abrufbar unter: frankfurt.schlau-hessen.de)

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Übersicht zu Internetinformationen der Länder über zugelassene Lehr- und Lernmittel, Stand 05/2015 (abrufbar unter: kmk.org)